This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

DD
85.8
.L77
K12

a39015 00025414 7b

PROPERTY OF
University of Michigan Libraries
1817
ARTES SCIENTIA VERITAS

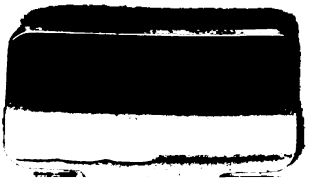

Ebenbürtigkeit und Thronfolgerecht

der

Grafen zur Lippe-Biesterfeld.

Von

D. Dr. **Wilhelm Kahl,**
Geheimem Justizrat,
o. Professor der Rechte an der Universität Berlin.

„Durch Heftigkeit ersetzt der Irrende,
Was ihm an Wahrheit und an Kräften fehlt."
Antonio zu Tasso IV, 4.

Bonn,
Verlag von Emil Strauß.
1896.

DD
85.8
.L77
K12

13-368008

Inhaltsangabe.

Seite

Prolegomena.

1) Der Thatbestand des Lippischen Thronfolgestreits . . . 1—9

Nicht streitig die Thronfolgeordnung S. 1. Reihenfolge der Berufung S. 2. Bestritten die Thronfolgefähigkeit der Biesterfelder Grafen wegen angeblich mangelnder Ebenbürtigkeit der Ehe des Grafen Wilhelm Ernst mit Modeste von Unruh S. 3. Die Indifferenz ihres freiherrlichen Standes S. 4 f. Stammbaum der Modeste von Unruh S. 6 ff. Die streitige Rechtsfrage S. 8 f.

2) Die Quellen der Entscheidung . . . . . 10—22

Gemeines Privatfürstenrecht und Lippisches Hausrecht zur Zeit des Eheabschlusses S. 10. Die abweichende Auffassung S. 11 f. Widerlegung derselben. Kein „allgemeiner Maßstab" aus dem „lebendigen Rechtsbewußtsein". Hausgesetze S. 13 f. Irrtümliche Auslegung des Art. 14 der Bundesakte S. 14 ff. Die „Rumpelkammer des alten Reichsstaatsrechts". Die Unterscheidung zwischen altfürstlichen und reichsgräflichen Häusern hat ihre Bedeutung für die Ebenbürtigkeit nicht verloren S. 17 ff. Der Irrweg durch die Bundesakte nnd die Hausgesetze souveräner Dynastieen S. 21. Resultat S. 22.

3) Das gemeine Privatfürstenrecht . . . . . 23—33

Die Entwickelung der strengen Ebenbürtigkeit S. 23. Das Herkommen in den reichsgräflichen Häusern. Seine Entstehung, sein Inhalt S. 24 f. Erfolgloser Kampf der altfürstlichen Familien gegen dieses Herkommen. Im Gebiete der Reichsgesetzgebung, Wahlkapitulation Karls VII. S. 25 f. Im Gebiete der Hausgesetzgebung S. 26 f. Im Gebiete der Reichsgerichtsbarkeit S. 27. Thatbestand des Herkommens unbestritten S. 28. Die Meinungsverschiedenheit betrifft nur den Ursprung des Herkommens. Gruppierung der Schriftsteller S. 29 f. Indifferenz dieser Meinungsverschiedenheit für die Entscheidung in der Hauptsache. Zustimmung der Schriftsteller, der Göttinger und der Erlanger Juristenfakultät S. 30 ff. Beweisfrage S. 33.

4) Das Lippische Hausrecht . . . . . 34—95

a) Eheschließungspraxis und Hausverträge bis 1803.

Labands Ansicht. Ihre Prüfung auf Grund der Thatsachen. Die einzelnen Eheschließungsfälle S. 34. 1. Gruppe. Mißheiraten mit Frauen bürgerlichen Standes. Maria Sauermann S. 34 f. Christine Kellner S. 35 f. 2. Gruppe. Fälle zweifelhafter Ebenbürtigkeit. Margaretha von Reden S. 36 f. Fräulein von Ditfurth S. 37 f. Anna Susanna Fontanier de la Bastide S. 38 ff. Maria Anna Victoria von Gall S. 41 f. 3. Gruppe. Acht Fälle von zweifelloser Ebenbürtigkeit mit Damen von niederem Adel.

Seite

Drei Burggräfinnen von Dohna. Begriff des hohen Adels S. 43 ff. Wilhelmine von Trotha. Einfluß kaiserlicher Standeserhöhungen S. 46 ff. Julianne Louise von Kunowitz S. 49. Elisabeth Johanna von Meinertshagen S. 49 f. Margaretha Gertrud von Oeynhausen S. 50 f. Philippine Elisabeth von Friesenhausen S. 51. Ihre Descendenz von Geburt an undisputirlich successionsfähig S. 52. Die drei Akte des Dramas S. 53 ff. Die präjudizielle Bedeutung des Falles Friesenhausen S. 56 ff.

Der Brüdervergleich von 1749. Die Autorität des Anwalts Merk S. 59 ff. Beurteilung auf Grund der Quellen. Allgemeine Bedeutung des Brüdervergleichs S. 62. Inhalt des Brüdervergleichs S. 63 ff. Labands Folgerungen daraus S. 65 f. Richtigstellung. Ausschließliche Beziehung auf das Paragium S. 66 f. Hauptvergleich von 1762. Paragium weggefallen. Zweiter Brüdervergleich von 1762 S. 67 f. Wiederum der Anwalt Merk. Widerlegung seiner „Konstatierungen" aus der Familiengeschichte. Der Entwurf eines Hausgesetzes zwischen 1784 und 1799 S. 68 ff. Die Ablehnung des Brüdervergleichs durch den regierenden Fürsten S. 70 f. Überflüssig die Auseinandersetzung mit den negativen Vertragswirkungen. Der alte freie Herrenstand S. 71 f. Der Mangel der kaiserlichen Konfirmation des Brüdervergleichs S. 72 f. Gratulationsschreiben der Fürstin Pauline zur Vermählung mit dem „Fräulein Modeste von Unruh" S. 73.

b) Hausgesetzgebung und Anerkennung seit 1803.

Entstehung der Deklaration von 1853 über Ehekonsens S. 73 ff. Die Deklaration selbst S. 75. Der Ehekonsens für den Grafen Ernst S. 76. Der juristische Wert der Anerkenntnisse S. 77 f. Thatsachen. Kabinetsordre Fr. Wilh. III. von 1835 S. 79. Die Lippische Verfassungsurkunde von 1836 S. 79 ff. Der Titel Erlaucht S. 81 ff. Verleihung von Präbenden aus dem Lippe-Brakeschen Familienfideikommiß S. 83 f. Dem Fürsten von Schaumburg gehen einige 30 Lippische Agnaten vor S. 84 f. Zuziehung der Grafen zu Akten der Familienautonomie S. 85 f. Der gute Glaube des Grafen Julius S. 86 ff. „Zahlreiche" briefliche Äeußerungen S. 87. Ein Grund zur „Verwunderung". Die Situation im Anfang der 70er-Jahre S. 88 f. Mitteilung „vertraulicher" Briefe. Vom 18. November 1869 S. 89. Vom 18. November und 11. Dezember 1872 S. 89 f. Vom 19. Februar und 23. November 1873 S. 90. Vom 31. Januar 1876 nebst dem Konzept eines Schreibens an König Wilhelm S. 90 f. Vom 5. Februar und 13. März 1876 S. 91 ff. Vom 9. und 21. Dezember 1876 S. 93 f. Der „vertrauliche Charakter" war für Laband kein Hindernis der Publikation S. 94. Die Rechtswirkungen der Familienzugehörigkeit S. 94 f. Der gute Glaube des Grafen Ernst S. 95.

Beilage. Verzeichnis der aus dem gräflich Biesterfeldschen Archiv benutzten Urkunden . . . . . 96—99

Tabelle I. Genealogische Übersicht der Lippischen Linien.

Tabelle II. Stammbaum der Modesta von Unruh.

Prolegomena.

Zur Widerlegung von Paul Labands Gutachten über „Die Thronfolge im Fürstentum Lippe" von 1891 habe ich unter dem gleichen Titel im August 1892 drei Artikel in der „Allgemeinen Zeitung" veröffentlicht.

Auf diese Artikel hat Laband Ende März 1896 geantwortet in der Schrift: „Der Streit über die Thronfolge im Fürstentum Lippe". Er hielt es ursprünglich überhaupt nicht für erforderlich, zu replizieren, „da er der Ansicht war und noch ist, daß die Parteigänger der Biesterfelder Linie auch durch die zwingendsten juristischen Argumente nicht zu überzeugen und von der Verfolgung ihres Zieles abzubringen seien" (S. 3). „Nachdem aber", wie er sagt, „sein Schweigen in agitatorischer Weise in dem Sinne ausgebeutet worden ist, daß er durch die Ausführungen Kahl's so vollkommen und zutreffend widerlegt worden sei, daß er dagegen gar nichts vorzubringen wüßte, sehe er sich doch zu einer Antwort genötigt" (S. 4).

Wenn wirklich, was mir nicht bekannt geworden ist, das Schweigen meines Herrn Gegners agitatorisch ausgebeutet worden sein sollte, so müßte ich das aufrichtig bedauern. Denn agitatorisches Treiben ist mir in tiefster Seele zuwider. Wenn andererseits ganz ohne eigenes Zuthun meine Schrift von 1892 einen nachhaltigen Eindruck in weiteren Kreisen zurückgelassen haben sollte, so hätte ich allen Grund, mich dieses Erfolges zu freuen.

Mag nun aber Laband aus welchem Grunde immer zu einer Antwort bestimmt worden sein, in jedem Falle bin ich ihm zum Dank dafür verpflichtet, daß er mir erneute Anregung zu ehrlicher Prüfung der Sache und eine günstige Gelegenheit gegeben hat, die gerechten Ansprüche der Biesterfelder Grafen noch einmal vor der Öffentlichkeit zu vertreten. Denn eine so weitgehende Unterordnung unter seine Autorität kann er wohl nicht in Anspruch nehmen, daß alle Andersdenkenden „von der Ver-

folgung ihres Zieles abgebracht" sein müssen, nachdem er einmal gesprochen. Wie ich den Kampf für das gute Recht der Biesterfelder nicht auf Bestellung, sondern aus freier Neigung begonnen habe, so werde ich ihn guten Mutes auch fortsetzen, bis der Gang der Thatsachen oder ein Richter entschieden haben wird. Sollte ich unterliegen, so werde ich doch keine andere Schuld auf mich laden, als mit dem Herzblut der Überzeugung das bessere Recht des Schwächeren verteidigt zu haben.

Zu diesem Zweck nehme ich auch jetzt, wiewohl mit schweren Opfern an Zeit, den Kampf ums Recht von Neuem auf. Und zwar sofort. Es leitet mich dabei eine gegenteilige Stimmung, wie Herrn Professor Laband. Ihn hat die Hoffnungslosigkeit, die Parteigänger der Biesterfelder Linie eines besseren zu belehren, zur Zögerung veranlaßt. Mich drängt die Hoffnungsfreudigkeit zur Eile. Ich halte den Kampf für aussichtsvoll. Ich hoffe, Viele von den Wenigen, welche bisher den Ansprüchen der Biesterfelder Grafen noch zweifelnd gegenüberstanden, zu überzeugen. In dieser Hoffnung bin ich durch das zustimmende Urteil sachverständiger Kollegen und die Meinung unbefangener Männer aller Kreise je länger je mehr bestärkt.

Eine Sonderausgabe meiner Aufsätze in der Allgemeinen Zeitung ist bisher nur auf privatem Weg zur Verteilung gelangt und in mehreren Auflagen längst vergriffen. Es ist seit Jahresfrist vielfach der Wunsch an mich gebracht worden, sie auch buchhändlerisch zugänglich zu machen. Ein einfacher Wiederabdruck kann aber heute der Sache nicht mehr dienen. Seitdem durch die Ereignisse des 20. März 1895 das Interesse weiterer Kreise für den Lippischen Thronfolgestreit angeregt worden war, hat sich auch die Litteratur über ihn erweitert. Von selbständigen Schriften aus dem Jahre 1895 nenne ich: Bornhak, Die Thronfolge im Fürstentum Lippe; Westrum, Zur Lippischen Erbfolgefrage; Reuling, Die Thronfolge im Fürstentum Lippe, und das Herrn Professor Laband gewidmete Werk eines Arnold Freiherrn von Weyhe-Eimke, Die rechtmäßigen Ehen des hohen Adels des Heil. Römischen Reiches deutscher Nation. Der Verfasser dieses merkwürdigen Buches hat mir die Ehre erwiesen, sich sehr eingehend mit meinen Aufsätzen zu beschäftigen. Ich werde zu zeigen haben, daß dies nicht in allen Fällen mit sehr glücklichem Verständnis meiner Ansichten geschehen ist. Er hat sich außerdem eine Reihe persönlicher Ausfälle gegen mich gestattet (genieße die S.S. 89. 144. 150. 201 ff. bes. 205. 240. 244. 248 u. a.), welche bei ihm durch die Annahme einer überlegenen staatsrechtlichen Bildung* sich kaum erklären und rechtfertigen dürften. Er hat aber

---

* S. 249: „käme die Sache vor ein Gericht, so wäre dies doch wohl, da jetzt kein Austrägalgericht existirt, der Bundesrat, der doch dazu wohl annähernd am Nächsten bestimmt sein dürfte, da er wohl am meisten Ähnlichkeit mit dem Reichshofrat, dem Reichskammergericht und dem späteren deutschen Bunde hat".

andererseits das Verdienst, zahlreiche Urkunden zum Abdruck gebracht zu haben, welche über Erwarten dasjenige bestätigen, was ich schon früher über die Ehe des Fräulein von Friesenhausen und den Brüdervergleich von 1749 gesagt habe. Die sachlich geleistete Hülfe entschädigt mich für den Mangel persönlichen Wohlwollens. Die Tagespresse hat sich vorwiegend mit der durch die Regentschaft geschaffenen Lage und den politischen Seiten der Frage beschäftigt. Doch fehlte es auch in ihr, namentlich in den Lokalblättern des Fürstentums selbst, nicht an Erörterungen der Successionsfrage. Ich habe mich ein zweitesmal zu dieser in der „Nationalzeitung" vom 4. und 5. Mai 1895 unter dem Titel: „Der Kernpunkt im Lippischen Thronfolgestreit" geäußert. Unter diesen Umständen liegt es mir nun nahe, meine zerstreuten Aufsätze in sorgfältiger Ueberarbeitung und mit Benutzung der neueren Litteratur sowie eines reichen archivalischen Materials zu einer Duplik zusammenzufassen. Beilage.

Eine formale Schwierigkeit habe ich dabei allerdings zu überwinden. Sie liegt in der Tonart, welche Laband für seine Replik gewählt hat. Mit dieser will und kann ich nicht in Konkurrenz treten. Es handelt sich in der Frage nicht um Laband und Kahl, sondern um Schaumburg und Biesterfeld. Soweit freilich die Ausfälle meines Herrn Gegners untrennbar mit der von mir vertretenen Sache zusammenhängen, darf ich es nicht umgehen, sie im Rahmen der nachfolgenden Rechtsausführung zu würdigen. Soweit es sich aber um Form und Methode rein persönlicher Polemik handelt, beschränke ich mich auf folgende kurze Erklärung.

Meinem Herrn Gegner habe ich schwere Vorwürfe gemacht, die ich um so weniger beschönigen möchte, als ich sie auch heute in ihrem ganzen Umfange noch aufrechterhalten muß. Damit hatte ich eine scharfe Replik nicht nur herausgefordert, sondern auch im voraus als recht und billig empfunden. Aber allerdings, — ich hatte gleiche Waffen vorausgesetzt. Beschimpfende Worte und Wendungen habe ich nicht gebraucht. Deshalb können mich solche auch nicht erreichen. In meinen Aufsätzen hatte ich ferner Labands große Verdienste um die Wissenschaft des Staatsrechts wiederholt anerkannt, aber erklärt, „die Dankbarkeit für alle von ihm empfangene Belehrung könne mich nicht abhalten, in einer so ernsten Sache, wie der vorliegenden, auf jede Gefahr hin seine Autorität zu bestreiten, und freimütig auszusprechen, daß es mir bei der Prüfung seines Gutachtens oft außerordentlich schwer, ja unmöglich geworden sei, das Bild des hervorragenden Straßburger Staatsrechtslehrers als Verfassers festzuhalten". Die Antwort darauf ist, daß er mich in seiner Replik, so oft es ihm möglich scheint, durch geringschätzige Wendungen in meiner wissenschaftlichen Achtung herabzusetzen versucht. Ich verzichte auch hier auf jedes Wort der Erwiderung.

Am Schlusse seiner Replik hat Laband Alle, welche in ehrlicher Überzeugung für das Recht des Grafen Ernst eingetreten sind, der „Verwirrung des Rechtsbewußtseins des Lippischen Volkes zu Gunsten eines unberechtigten Prätendenten" „durch Demagogentum", „gewissenlose Agitation", „Entstellungen der Thatsachen und Rechtssätze", „Verläumdungen und Verhetzungen", „Reklamen und Umtriebe" angeklagt. Über diese ungeheuerliche Beschuldigung hat die öffentliche Meinung schon gerichtet. Es verteidigt sich Niemand dagegen, weil sich Niemand von ihr getroffen fühlt. Zur Steuer der Wahrheit hat man sich begnügt, thatsächlich richtig zu stellen, daß, wenn jemals das Rechtsbewußtsein des Lippischen Volkes in die Gefahr einer Verwirrung geriet, dies an jenem Tage der Fall war, an welchem der rechtsungültige Erlaß vom 15. Oktober 1890* verkündigt und unter äußerst auffälligen Umständen in Vollzug gesetzt wurde. Die Lippischen Landtagsverhandlungen vom April 1895 geben darüber näheren Aufschluß. Aber Dank dem maßvollen Verhalten seines Landtags hat sich das Rechtsbewußtsein des Lippischen Volkes nicht verwirren lassen, sondern ist, aller Enttäuschungen ungeachtet, bis zur Stunde in hoffender Treue auf dem geraden Wege ehrlicher Überzeugung geblieben. Meinerseits habe ich, als ich die Schlußworte der Labandschen Replik gelesen, des geflügelten Wortes mich erinnert: „Zeus, du hast Unrecht; denn du wirst böse." Ich weiß nicht, woher es stammt. Aber es stimmt.

Berlin, Juni 1896.

---

* Hätte der Referent im Abendblatte der Kölnischen Zeitung vom 7. Mai 1895 Recht, so wäre Laband sogar persönlich an der Herstellung des Erlasses beteiligt gewesen. Der Anonymus beschuldigt mich, durch meine Artikel in der Nationalzeitung „die Unbefangenheit unserer Richter durch vorzeitige einseitige Darstellungen oder gar Beeinflussungsversuche getrübt" zu haben und verwundert sich über alle Maßen, daß ich, wiewohl in offenbarer Übereinstimmung mit der Lippischen Regierung selbst (vgl. Landtags-Verh. 1895 S. 1340 f.), mit der Mehrheit des Lippischen Landtags, mit nahezu der gesamten deutschen Presse und wohl auch der deutschen Rechtswissenschaft es wagen konnte, jenen Erlaß als rechtsungültig zu bezeichnen: „Prof. Kahl muß doch wissen, daß der betreffende Erlaß von einem unserer hervorragendsten Staatsrechtslehrer stammt". Das habe ich nicht gewußt, nicht für möglich gehalten. Ich weiß es heute noch nicht und bin weit entfernt, es zu behaupten. Ich muß der Kölnischen Zeitung ganz und gar die Verantwortlichkeit für ihre Behauptung überlassen. Noch heute nehme ich zur Ehre der deutschen Staatsrechtswissenschaft an, daß der Referent sich geirrt habe. Ich kann das um so mehr annehmen, als er auch sonst über die Lippische Frage nur mangelhaft unterrichtet war, indem er beispielsweise die streitige Ehe von 1803 als „vor nahezu 200 Jahren geschlossen" wähnte.

1) Der Thatbestand des Lippischen Thronfolgestreits.

Gegenstand des Streites ist nicht die Thronfolge*ordnung*. Es ist nicht bestritten, daß nach der auch im Gesammthaus Lippe geltenden agnatischen Linealfolge und Primogeniturordnung an und für sich nach dem Erlöschen der Detmolder Hauptlinie *der Graf Ernst zur Lippe-Biesterfeld* und seine männliche Descendenz die nächstberufenen Thronfolger sein würden.

Der gemeinsame Stammvater[1] aller *vier* noch jetzt lebenden Linien des Gesammthauses Lippe war Simon VI., † 1613. Er hatte drei Söhne. Des zweiten Sohnes Otto II. Descendenz kommt nicht mehr in Betracht; denn die von ihm gestiftete Linie Lippe-Brake erlosch bereits im Jahre 1709. Es bleiben der älteste und der jüngste, *Simon* VII. und *Philipp*.

Von Simon VII. † 1627 stammen gemeinsam drei Linien. Zuerst Tab. I. die *regierende Hauptlinie* Detmold, fürstlich seit 1789, deren letzter Sprosse der jetzt regierende, wegen Krankheit durch einen Regenten vertretene Fürst *Alexander* von Lippe (geb. 1831) ist. Sodann die beiden *gräflichen* Linien. Unter ihnen ist die ältere die gräfliche Linie zur *Lippe-Biesterfeld*, die jüngere die gräfliche Linie zur *Lippe-Weißenfeld*. Der gegenwärtige Chef der Biesterfelder Linie ist Graf *Ernst*, geb. 1842. Er hat drei Söhne. Der gegenwärtige Chef der Weißenfelder Linie ist Graf *Ferdinand*, geb. 1844. Er ist ohne Descendenz.

Von Philipp † 1681 stammt die vierte Linie zur Lippe-Alverdissen. Sie erhielt im 17. Jahrhundert durch Heirat und Erbgang die Grafschaft Schaumburg, *daher* später und jetzt *Schaumburg-Lippe* genannt, fürstlich seit 1807. Regierender Herr ist seit 1893 Fürst *Georg*, geb. 1846. Er hat fünf Söhne.

Alle Nachkommen *Simons* VII. bilden hiernach eine engere Pa-

---

[1] Zur Genealogie des Gesamthauses Lippe vgl. v. *Weyhe-Eimke* a. a. O., Beilagen I bis VI. Nur die roten Striche auf Beilage I sind sehr unvollständig. Außerdem enthalten genealogische Tabellen die in Anm. 2 genannten Schriften von *Zachariae*, *Zoepfl*, *Schulze*, L. I, *Bornhak*.

Zur Vorgeschichte des Hauses Lippe s. H. *Schulze*, Die Hausgesetze der regierenden Fürstenhäuser, Bd. II 1878, S. 133 ff. *Falkmann* in *Bluntschlis* Staatswörterbuch, Bd. VI S. 432 ff. *Falkmann* im Handbuch des öffentlichen Rechts, III 2^1 S. 179 ff. mit Quellenangaben.

rentel unter sich und haben den Vorrang vor der Descendenz Philipps. Die letztere, entferntere Descendenz des gemeinsamen Stammvaters Simons VI. kann erst dann zur Succession gelangen, wenn Mitglieder der näheren Linien nicht mehr vorhanden sind.

Im Falle des Erlöschens der Detmolder Hauptlinie sind also nach der Thronfolgeordnung berufen

1) Lippe-Biesterfeld,
2) Lippe-Weißenfeld,
3) Schaumburg-Lippe.

Jene, die beiden gräflichen Linien, wurden wegen ihrer näheren Beziehungen und werden noch heute ganz im besonderen die „erbherrlichen Linien" genannt. Das fürstliche Haus Schaumburg-Lippe ist die jüngste erbherrliche Linie.

Dieser Thatbestand der Thronfolgeordnung ist auch durch die neuesten archivalischen Forschungen nicht berührt worden und daher unbestritten.

Bestritten ist die Thronfolgefähigkeit der Grafen, d. h. das Vorhandensein persönlicher Erfordernisse, welche die Succession bedingen. Der Mangel der Thronfolgefähigkeit wird gegründet auf die Behauptung der mangelnden Ebenbürtigkeit[2].

---

[2] Die Schriftsteller gruppieren sich nach ihrer Stellungnahme zu den einzelnen Linien folgendermaßen:

Für Lippe-Biesterfeld: Zachariae, Rechtsgutachten, die Ebenbürtigkeitsfrage im Fürstlichen und Gräflichen Hause Lippe betr. (nachgelassene Schrift); Zoepfl, mit demselben Titel. (Beide Schriften 1875 in einem Hefte erschienen bei K. Groos, Heidelberg.) H. Schulze, Die staatsrechtliche Stellung der Gräflichen Linien Lippe-Biesterfeld und L.-B.-Weißenfeld zum Fürstlichen Hause Lippe und innerhalb des Nordd. Bundes, 1870, Züllichau; Derselbe, Die Succession im Fürstenthum Lippe nach Erlöschen der jetzt regierenden Fürstlichen Linie zu Detmold, 1878, Bentschen; Derselbe, Nachtrag hiezu vom 5. April 1885. Ribbentrop, Zwei kleinere Abhandlungen aus dem Gebiete des deutschen Staatsrechts. 1. Der Grundsatz der Ebenbürtigkeit im Fürstlich Lippeschen Hause. Wolfenbüttel, 1891. Kahl, Die Thronfolge im Fürstentum Lippe. Allgemeine Zeitung, 1892, Nr. 228—231. Sonderausgabe München, Cotta, 1892. Derselbe, Der Kernpunkt im Lippischen Thronfolgestreit, Nationalzeitung vom 4. u. 5. Mai 1895.

Für Lippe-Weißenfeld: Bornhak, Die Thronfolge im Fürstentum Lippe, Berlin 1895. Ohne bestimmte Stellungnahme hat sich Derselbe zur Sache bereits geäußert in dem Aufsatze: „Die Lippische Successionsfrage", Archiv für öffentliches Recht, Bd. V S. 382 ff. (1890). Nach den Folgerungen ihrer Rechtsausführung wird zu dieser Gruppe auch zu rechnen sein die treffliche Schrift von Westrum, Zur Lippeschen Erbfolgefrage, Celle 1895.

Für Schaumburg-Lippe: Laband, Die Thronfolge im Fürstentum Lippe, Freiburg 1891; Derselbe, Der Streit um die Thronfolge im Fürstentum Lippe, Berlin 1896. Reuling, Die Thronfolge im Fürstentum Lippe, Berlin 1895. v. Weyhe-Eimke, Die rechtmäßigen Ehen des hohen Adels des Heil. Römischen Reiches Deutscher Nation, Selbstverlag. In Commission von Fr. Rivnáč in Prag, 1895. v. Martitz,

Der Einwand der mangelnden Ebenbürtigkeit wird von L. in Vertretung des fürstlichen Hauses Schaumburg-Lippe gegen beide gräflichen Linien erhoben. Ich meinerseits nehme den Einwand hier nur insoweit auf, als er die gräflich erbherrliche Linie zur Lippe-Biesterfeld betrifft [3].

Der Mangel der Ebenbürtigkeit der Grafen zur Lippe-Biesterfeld wird zurückgeführt auf die im Jahre 1803 geschlossene Ehe des Grafen Wilhelm Ernst, des Großvaters des gegenwärtigen Chefs der Biesterfelder Linie, mit Modeste von Unruh.

Die Ebenbürtigkeit dieser Ehe wird bestritten, weil Modeste von Unruh nicht von hohem Adel gewesen, während das Lippische Haus an den strengen Ebenbürtigkeitserfordernissen der reichsständischen Häuser festgehalten habe und weil auch nach dem in den gräflichen Linien selbst vertragsmäßig festgesetzten Rechte mindestens freiherrlicher Stand im älteren Begriffe des hohen Adels zur Ebenbürtigkeit erfordert worden sei.

Dieser Bestreitung gegenüber wird hier die Ebenbürtigkeit der Ehe des Grafen Wilhelm Ernst mit Modeste von Unruh behauptet, weil auch im reichsgräflichen Haus Lippe Ehen mit Damen aus niederem, wenn nur altem Adel von jeher als ebenbürtige anerkannt worden sind und weil an diesem Herkommen durch vertragsmäßige Festsetzungen innerhalb der gräflichen Linien weder rechtlich etwas geändert werden konnte, noch thatsächlich etwas geändert worden ist.

Zeitschrift für ges. Staatswissenschaften Bd. 48 und Zorn, Beilage zur Allgemeinen Zeitung, 1892, Nr. 153, halten „die Angelegenheit, soweit sie Rechtssache ist, schon durch Laband I „zum Abschluß gebracht".

[3] Allerdings wird von Bornhak hypothetisch auch die Thronfolgefähigkeit der Biesterfelder Grafen bestritten. Aber es besteht für mich zur Zeit keine Veranlassung, das nähere Recht der Biesterfelder Linie gegen die Weißenfelder Linie zu verteidigen. Entweder es erlangen die Biesterfelder Grafen das richterliche Anerkenntnis ihrer Ebenbürtigkeit: dann steht fest, daß sie nach der unbestrittenen Thronfolgeordnung sowohl der gräflichen Linie Weißenfeld, als der fürstlichen Linie Schaumburg-Lippe in der Succession des Fürstentums Lippe vorgehen. Oder es erlangen die Biesterfelder Grafen das richterliche Anerkenntnis ihrer Ebenbürtigkeit nicht: dann besteht für sie keinerlei Interesse, das Vorzugsrecht der Weißenfelder Linie vor der Schaumburgischen Linie zu bestreiten. Überdies hat der Chef der Weißenfelder Linie unter dem 15. April 1895 bei dem Lippischen Landtag in Detmold die Erklärung abgegeben: „daß er gegenüber den Ansprüchen der Biesterfelder Linie an der in seinem Proteste und in der Bornhak'schen Schrift vertretenen Rechtsanschauung festhalte, daß er aber bis auf Weiteres, um die entstandenen Wirren nicht zu vermehren und um dem Grafen Ernst nicht überflüssige Schwierigkeiten zu bereiten, keine Schritte zur Beeinträchtigung der Successions-Ansprüche desselben einleiten werde" (Landtagsverhandl. Nr. 117 S. 1327 f.). Die beiden gräflichen Linien sind gegenüber den Successionsansprüchen der jüngsten erbherrlichen Linie durchaus solidarisch.

Von diesem Standpunkte aus, welchen ich schon 1892 vertreten habe und hier wiederholt vertrete, ist der Nachweis des hohen Adels oder des mindestens freiherrlichen Standes der Modeste von Unruh zum Beweise ihrer Ebenbürtigkeit entbehrlich, dagegen der Nachweis ihres einfachen alten Adels ausreichend. Es empfiehlt sich, die Personenstandsfrage sogleich in diesem Zusammenhange zu erledigen.

Die Annahme, daß Modeste von Unruh eine Freiin gewesen sei, war dergestalt fest und allgemein in der Lippischen Familientradition, in schriftlichen Aufzeichnungen und in der genealogischen Litteratur[4] begründet, daß noch Zoepfl 1875 und Schulze 1885, ohne allerdings jemals ihren freiherrlichen Stand selbst als Voraussetzung der Ebenbürtigkeit anzunehmen oder gar zu fordern, thatsächlich bei ihrer Vertheidigung der Biesterfelder Successionsansprüche von jener Annahme ausgegangen sind. Erst die verdienstvollen archivalischen Untersuchungen neuester Zeit, deren Ergebniß in L. I vorliegt, haben den Beweis erbracht, daß die Annahme des freiherrlichen Standes der Modeste von Unruh nicht mehr unbedingt aufrecht erhalten werden kann. Allerdings mußte es gestattet sein, gegenüber den im Biesterfelder Archive vorhandenen Urkunden, welche, wie die Ehepakten des Grafen Wilhelm Ernst, des Grafen Julius, das Testament des Ersteren u. a., sie als Freiin bezeichnen, die Frage, ob sie nicht in den freiherrlichen Stand erhoben worden sei, immer noch als eine „offene" zu behandeln, ohne der „bloßen Flunkerei" (L. II S. 34) schuldig zu sein. Denn so einfach, wie L. I u. II sich die Sache macht, daß er überall da, wo im Hause von Unruh der Titel Freiherr oder Freiin gebraucht wird, Urkundenfälschung annimmt, habe ich mir die Erledigung der Frage nicht vorgestellt. Ebenso mußte ich den Beweis der Abstammung von dem 1719 in den Böhmischen Freiherrnstand erhobenen Johann Wilhelm von Unruh auf Wendstädt mindestens bei meiner Veröffentlichung im Jahre 1892 den Grafen noch offen halten. Denn L.'s Hinweis darauf, daß dessen Linie katholisch ist, war gerade kein überwältigender Gegenbeweis. Ich höre nunmehr, daß diese Linie überhaupt erloschen sei. Endlich beweist der Umstand, daß der Vater der Modeste von Unruh den Freiherrntitel nicht immer geführt hat, noch keineswegs, daß er ihn nicht besessen habe. Allerlei offene Fragen. Aber immerhin erkenne ich, wie früher, so auch heute an, daß ein für berechtigte Zweifel an dem freiherrlichen Stande der Modeste von Unruh ausreichendes Material aus den Archiven beigebracht worden ist. Ich habe meinerseits niemals einen Gegenbeweis anzutreten versucht. Ich habe keine Zeit auf genealogische Nachforschungen

---

[4] Im Genealogisch-historisch-statistischen Almanach von Hassel-Weimar steht die Gräfin Wilhelm Ernst zur Lippe-Biesterfeld stets als geborene Freiin Modesta von Unruh bezeichnet. Ebenso meist im Gothaer Kalender.

verwandt, von deren Unerheblichkeit für die Entscheidung der Rechtsfrage ich von vorneherein durchdrungen war. Ich glaube mich der Beweispflicht, daß Modeste von Unruh eine Freiin gewesen sei, überhoben, wenn ich in voller Uebereinstimmung mit Theorie und Praxis nachzuweisen in der Lage bin, daß sie dies überhaupt nicht sein mußte, um ihrem Gatten vom reichsgräflichen Haus Lippe eine ebenbürtige Eheschließung zu ermöglichen. Die Lust am freiherrlichen Stand der Angeklagten ist mir vollends vergangen, nachdem L. II S. 24 diejenigen in die Schranken fordert, „welche die Stirn haben, dies zu behaupten", und nachdem der Freiherr von Weyhe-Eimke S. 244 in seiner Weise sogar bewiesen hat, daß das Fräulein von Unruh auch als Freiin noch lange nicht ebenbürtig gewesen sei. „Dazu hätte sie von Kaiser und Reich" (also wahrscheinlich hätte sich sogar der Reichstag um diese Standeserhöhung bemühen müssen?) „mit Anerkennung der Agnaten zur Reichsgräfin erklärt sein müssen". Im Fall Friesenhausen haben die Agnaten und der Kaiser zwar genau das Gegentheil ausgesprochen und auch sonst steht das, was der Freiher meint, nicht im alten Reichsstaatsrecht. Aber „es kommt gar nicht darauf an, ob Fräulein von Unruh Freiin war oder nicht", wie der Freiherr selbst a. a. O. bezeugt. Für mich ist die ganze Frage vorläufig erledigt. Ich nehme an, daß Modeste von Unruh keine Freiin war und stehe nach wie vor zu meiner Rechtsüberzeugung, welche dahin geht, daß alter einfacher Adel zur Ebenbürtigkeit der Modeste von Unruh erforderlich und ausreichend war.

In dieser Beziehung hatte ich mich in meiner Schrift von 1892, S. 16 mit der kurzen thatsächlichen Feststellung begnügt: „Daß die Familie Derer von Unruh von altem Adel gewesen, steht genealogisch und heraldisch fest und ist unbestritten." Diese kurze Feststellung hat den Freiherrn von Weyhe-Eimke auf Seite 244 seines Werkes zu folgender Auslassung gereizt:

„Ich sage darauf, das ist möglich, sogar wahrscheinlich. Es kann aber auch sein, daß der Vater der Modesta von Unruh nicht von der alten schlesischen resp. polnischen Familie von Unruh abstammt, sondern von einer geadelten Familie, von der des Erasmus Unruh, der auf Schloß Rabenstein bei Belzig im Königreiche Sachsen lebte. Dieser wurde 17. August 1576 zu Torgau geboren, später Professor zu Wittenberg und vermählt i. J. 1605 mit Cäcilia, Tochter des Dr. Polycarp Leyser. Ich sage, ich glaube es nicht, aber es könnte doch sein. Warum wird sonst so ängstlich der Ursprung der Familie der Modesta verschwiegen?"

„Man muß, wie gesagt, auf die Vermuthung kommen, daß die Geheimhaltung einer so einfachen Sache, wie die Geburt des Generals,

---

[5] Vgl. unten Text zu Anm. 91 und die Einleitung zum Brüdervergleich von 1749.

ihren Haken hat. Deßhalb glaube ich, ist es doch nötig, die Grafen stricte zu fragen, wer der Vater des Generals war. Die genaue Kenntniß seiner Geburt und seiner Abstammung könnte vielleicht einen Beweis mehr liefern, obgleich eigentlich gar Nichts darauf ankommt."

Die „Geburt" des Generals Karl Philipp von Unruh, von der ich nicht weiß, ob sie eine „so einfache Sache" war, wie der Freiherr annimmt, ist bisher niemals „ängstlich verschwiegen" worden. Daher konnte die Geheimhaltung auch keinen Haken haben. Das Verlangen nach „einem Beweis mehr" hat dem Freiherrn den Blick für das Natürliche getrübt. Es bestand für mich keine Veranlassung, in den Zeitungsartikeln von 1892 näher auf den Stammbaum der Modesta von Unruh einzugehen, nachdem L. I ebensowenig, wie später v. Weyhe-Eimke ernsthaft in Zweifel zog, daß die Gemahlin des Grafen Wilhelm Ernst aus dem alten Adelsgeschlechte Derer von Unruh abstammte. Hätte aber unser Freiherr den Grafen Ernst „stricte" nach dem Vater des Generals gefragt, so würde ihm jener entgegenkommend
Urk. 1. und liebenswürdig einen amtlich beglaubigten Stammbaum aus dem Königlichen Oberhofmarschallamte zu Dresden zur Verfügung gestellt haben, in welchem Karl Philipp von Unruh, der Vater der Modesta, als der Sohn des Sigismund von Unruh auf Punitz, Kgl. Polnischen und Churfürstlich Sächsischen Kammerherrn, aus seiner zweiten Ehe mit Ursula
Tab. II. Elisabeth von Schweinitz vorgetragen ist.

Nach dem Stammbaum des Karl Philipp sind in jüngster Zeit noch einmal alle in Betracht kommenden Archive durchforscht worden. Die Nachforschungen haben ergeben, daß in Beziehung auf die Zeitangaben, sowohl der Geburt als des Todes der Eltern des Generals, eine Reihe sich ausschließender Widersprüche bestehen bleiben, sie haben aber nichts ergeben, was die Thatsache der Abstammung des Vaters der Modesta von Sigismund von Unruh widerlegte. Höchstens könnte eine Spur darauf hinleiten, daß Karl Philipp nicht der Sohn, sondern der Enkel Sigismunds gewesen sei. Aber die Spur verläuft ohne sicheres Resultat. Bei der vielfachen Wiederholung der Namen in dem weitverbreiteten Adelsgeschlechte Derer von Unruh besteht wenig Hoffnung, alle auftauchenden Zweifel befriedigend zu lösen. Dagegen war ich in der Lage, zu ermitteln, daß die Angabe von L. I. S. 31 f. „Nachforschungen in den Königlichen Staatsarchiven zu Breslau und zu Posen haben unwiderleglich ergeben, daß die zweite und letzte Gemahlin des Sigismund von Unruh auf Punitz schon 1728, also vor der Geburt des Karl Philipp von Unruh gestorben ist", unrichtig ist. Weder der amtliche Bericht aus Breslau, noch der aus Posen enthält eine solche Angabe. Die Sache ist indessen ohne weitere Bedeutung. Die Jahreszahlen in den Personenstandsurkunden gerade jener Zeit und an den entscheidenden Orten sind äußerst lückenhaft und ungenau. Mehrfach sind die bei der polnischen Invasion zerstörten Kirchenbücher auf Grund privater

Mitteilungen oder eigener Aufzeichnungen der Nachkommen rekonstruiert worden. Auch die Personallisten beim preußischen Heere sind für jene Zeit noch unvollständig. Erst seit 1796 hat man bei Eheschließungen den genauen Nachweis des Personenstands verlangt. Bis dahin genügte einfache Namensangabe. Wie wenig zuverlässig die Angabe von Jahreszahlen früher war und noch heute ist, davon nur zwei Beispiele. Die erste Gemahlin des Karl Philipp von Unruh, Elisabeth Henriette Dorothea von Kameke ist am 7. August 1782 gestorben. Gleichwohl giebt L. I. S. 30 an, daß Karl Philipp zum zweitenmal bereits am 31. Juli 1782 copulirt worden sei. Hat nun L. I geirrt, oder das Divisionspfarramt in Danzig, oder der Herr von Kameke-Cratzig in seinen Beiträgen zur Geschichte der Familie von Kameke von 1892? v. Weyhe-Eimke giebt sowohl im Text, S. 253, als in der genealogischen Tabelle als das Todesjahr des Grafen Rudolf Ferdinand von Biesterfeld das Jahr 1726 an. Das richtige Jahr ist 1736. Hielte nun ein Schriftsteller in hundert Jahren unentwegt und eigensinnig an der Autorität des Freiherrn von Weyhe-Eimke fest, so könnte er aus der Jahreszahl 1726 „stricte" den Beweis liefern, daß der erste Brüdervertrag von 1734 überhaupt nicht „mit Genehmhaltung und Autorität" Rudolf Ferdinands geschlossen sein könne, da dieser Mann „unwiderleglich" damals schon acht Jahre todt gewesen. Er könnte daraus die gefährlichsten Schlüsse für einen künftigen Thronfolgestreit ableiten. Der Freiherr wird sagen: ein einfacher Druckfehler! Sehr richtig und wohl entschuldbar! Aber derart sind eben früher auch Schreib- und Druckfehler in genealogischen Tabellen und Kirchenbüchern passiert. Und darum geht es nicht an, aus zwei sich widersprechenden Jahreszahlen Schlüsse von weitreichenden Folgen ziehen zu wollen.

Gegenüber etwa noch ungelösten Fragen bleibe ich bis zu besserer Belehrung auf dem amtlich beglaubigten Stammbaum bestehen. Er ist 1829 angefertigt, also zu einer Zeit, in welcher die Kinder des Karl Philipp noch am Leben und wohl in der Lage waren, richtige Auskunft über ihre Großeltern zu ertheilen. Er ist unterzeichnet von vier hochangesehenen Männern und Staatsbeamten, welche Urk. 2.
versichern, die urkundlichen Grundlagen geprüft und richtig befunden zu haben. Er wird endlich bestätigt durch zwei aus verschiedenen Orten und Quellen bezogene Stammbäume privater Herkunft, welche übereinstimmend genau zu dem gleichen Resultate führen. Bei dieser Sachlage darf Graf Ernst den Gegenbeweis erwarten, daß Karl Philipp nicht der Sohn des Sigismund von Unruh gewesen sei. Gelänge dieser Gegenbeweis, so bliebe gleichwohl noch die Thatsache bestehen, daß Modeste aus dem alten Adelsgeschlechte Derer von Unruh abstammte. In dieser Annahme stimmen alle Sachverständigen, welche sich zur Sache geäußert haben, überein. Diese Thatsache ist die allein entscheidende. Dazu

kommen zwei weitere Momente, welche mir erst während des Druckes aus preußischen Archiven mitgeteilt sind. Einmal, daß der Sohn des Karl Philipp, Karl Georg Friedrich Johann von Unruh, der Gouverneur des späteren Kaisers Friedrich III. (seit 1838), Johanniterordens-Ehrenritter, und sodann, daß Karl Philipp selbst in seiner Jugend Page bei dem Generalmajor von Treskow, Chef des Alt-Treskow'schen Regiments zu Fuß Nr. 8 zu Stettin war. Friedrich der Große erließ eine Reihe strengster Verfügungen, deren Originale noch vorhanden sind, wonach nur Söhne von tadellosem Adel als Pagen angenommen werden durften. Nachsichtslos vertrat er dieses Prinzip nicht allein bei den königlichen Pagen, sondern verlangte auch, daß die Generalspagen in gleicher Weise ausgewählt werden mußten. Wo ihm eine Familie zweifelhaft erschien, ließ er sich Geburts- und Adelszeugnisse vorlegen und die Fälle sollen recht häufig sein, in denen er Knaben, deren altadelige Abstammung zweifelhaft war, ohne weiteres entließ. Das alte Adelsgeschlecht Derer von Unruh, wahrscheinlich aus dem Elsaß stammend, ist schon vor vielen Jahrhunderten in Böhmen nachweisbar. Es hat sich dann in Schlesien und Polen weiterverbreitet und ist hier zu Besitz und hohem Ansehen gelangt. Der Umfang seiner vornehmen ver-
Urk. 3. wandtschaftlichen Beziehungen kann aus einer Zusammenstellung ersehen werden, welche dem Freiherrn von Weyhe-Eimke auch ohne „stricte" Anfrage gern zur Verfügung steht.

Auf diesen thatsächlichen Unterlagen stellt sich hiernach die wissenschaftliche Frage kurz dahin, ob nach dem auf die Ehe der Modeste von Unruh anzuwendenden Rechte der einfache alte Adel zur Ebenbürtigkeit genügte. Ist diese Frage zu bejahen und damit die Successionsfähigkeit der Descendenz des Grafen Wilhelm Ernst anerkannt, dann ist deren Berufung auf den Fürstenthron in Lippe nach der bestehenden Thronfolgeordnung nicht weiter zweifelhaft.

Die Ebenbürtigkeit jener Ehe ist der einzige rechtserhebliche Streitpunkt in der sogenannten Lippischen Thronfolgefrage. Alle übrigen Streitfragen sind von rechtlicher Erheblichkeit nur insoweit, als sie mit der Ebenbürtigkeit der Modeste von Unruh in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhange stehen[6]. Daher ist die gegenwärtige Lippische

---

[6] In L. II S. 4 ist mir der Vorwurf gemacht, 1) verschwiegen zu haben, daß der Verfasser durch die vorangegangenen Schriften von Zachariae, Zoepfl und Schulze genötigt war, auf nebensächliche Fragen einzugehen, und 2) vorbehaltlos die Breite der Ausführungen als auffallend bezeichnet zu haben. In Wahrheit steht auf S. 8 meiner Schrift: „Teilweise sind L.s Bemerkungen über diese Dinge allerdings veranlaßt durch Behauptungen früherer Verteidiger der gräflichen Ansprüche, und insofern ist die ausführliche Behandlung derselben verständlich gemacht. Teilweise aber sind ex motu proprio die verschiedensten Thatsachen zu einem dem Zweck des Gutachtens angepaßten Stimmungsbilde zusammengetragen, ohne daß dieselben

Thronfolgefrage in ihrem Thatbestand reine Rechtsfrage[7]. Sie könnte zur politischen Frage erst werden, falls es dem Fürstlich-Schaumburgischen Haus gelänge, seine Successionsansprüche durchzusetzen und damit die Frage des Verhältnisses beider Fürstentümer untereinander und im weiteren Verlaufe der Einfluß dieses Verhältnisses auf die Beziehungen zum deutschen Reiche zur Entscheidung kommen müßten. Staatsrechtlich würden alle in Betracht kommenden Eventualitäten leicht zu kategorisieren, politisch würden sie eine Quelle von Schwierigkeiten sein. Diese Seite der Lippischen Thronfolgefrage scheidet von den nachfolgenden Erörterungen aus[8].

---

von irgend welcher rechtlichen Erheblichkeit wären. Hier ist die Breite der Ausführungen auffallend".

[7] Vgl. den Aufsatz „Die Natur des Lippeschen Thronfolgestreites" in den Münchener Neuesten Nachrichten v. 3. April 1896 Nr. 157. Dagegen richtet sich eine Erklärung des Fürstl. Lippischen Staatsministers v. 9. April 1896 (Lipp. Landeszeitung v. 14. April 1896 Nr. 87), in welchem aus einem Gutachten des Prof. Laband gegen den Lippischen Antrag auf reichsgesetzliche Bestellung des Reichsgerichts die Ansicht mitgetheilt ist: „Alle Thronstreitigkeiten ohne Ausnahme, auch wenn sie ein nur kleines Fürstentum betreffen, sind Fragen politischer Natur und können nicht nach ausschließlich juristischen Grundsätzen und zivilprozessualischen Beweisregeln beurteilt werden". Die Replik der Münchener Neuesten Nachrichten findet sich in Nr. 179 vom 17. April 1896. Mit Rücksicht auf die rechtliche Natur der Lippischen Thronfolgefrage ist es irreführend, sie mit der Braunschweigischen Frage irgendwie in Vergleich zu bringen. Die auf Grund des Regentschaftsgesetzes von 1879 im Jahre 1885 daselbst geschehene Regentschaftsbestellung hat rein politischen Charakter. Das Successionsrecht des Herzogs von Cumberland und seiner Descendenz ist überall nicht bestritten. In Lippe ist das Successionsrecht selbst im Streit.

[8] Ebenso: 1) Die Vorgeschichte des Lippischen Thronfolgestreits; darüber s. die Lippischen Landtagsverhandlungen über ein Regentschaftsgesetz von 1890 vb. meine Sonderausgabe S. 4. 6 f. 9 f. 34 ff. 2) Die rechtliche Würdigung des letztwilligen Erlasses des Fürsten Woldemar vom 15. Oktober 1890, betr. die Einsetzung einer Regentschaft, publiziert in der Gesetzsammlung f. d. Fürstentum Lippe am 20. März 1895; darüber s. die Lippischen Landtagsverhandlungen von 1895 über die Regentschaft des Prinzen Adolf vb. Bornhak, Regentschaft und Thronfolge in Lippe-Detmold, Kreuzzeitung 1895 Nr. 151 und Derselbe, Die Rechtsgiltigkeit und Rechtsverbindlichkeit des fürstlichen Erlasses vom 15. Oktober 1890 betr. Einsetzung einer Regentschaft, in der Lippischen Landeszeitung 1895 Nr. 86. 3) Die an das Regentschaftsgesetz angeknüpften zahlreichen Erörterungen über die entscheidende Instanz, insbesondere die Frage der gesetzlichen oder schiedsgerichtlichen Berufung des Reichsgerichts. Ein ziemlich vollständiges Bild der hierüber in der Öffentlichkeit besprochenen Ansichten geben die Jahrgänge 1895 u. 96 der Lippischen Landeszeitung. Über die Bedenken gegen eine Incident-Entscheidung durch den Bundesrat s. meine Sonderausgabe S. 37.

2) Die Quellen der Entscheidung.

Nach welchem Recht beurteilt sich die Ebenbürtigkeit der Ehe zwischen dem Grafen Wilhelm Ernst und der Modeste von Unruh? Antwort: nach demjenigen Rechte, welches zur Zeit des Eheabschlusses gegolten hat. Dieses Recht beruht aber auf doppelter Rechtsquelle: auf dem gemeinen deutschen Privatfürstenrechte jener Zeit und auf dem Lippischen Hausrecht. Das gemeine deutsche Privatfürstenrecht besitzt überall nur den Rang einer subsidiären Rechtsquelle und kann durch das besondere Hausrecht abgeändert oder ausgeschlossen werden [9].

Mit diesen wenigen Worten könnte an und für sich die Erörterung über die Quellen bereits geschlossen werden. Es besteht aber die Notwendigkeit, das Ergebnis durch eine längere Ausführung sicher zu stellen.

Auch L. I hat zuletzt als Quelle der Entscheidung das Recht zur Zeit des Eheabschlusses anerkannt [10]. Insoferne hätte kein Grund zu einer Meinungsverschiedenheit bestanden. Aber jenes Anerkenntnis ist unmöglich in Übereinstimmung zu bringen mit derjenigen Ansicht, welche der Herr Verfasser an früherer Stelle seines Gutachtens hinsichtlich der Quellen der Entscheidung ausgesprochen und nunmehr in seiner Replik wiederholt zu rechtfertigen unternommen hat [11].

Der späteren Ausführung über den Inhalt des gemeinen deutschen Privatfürstenrechts (Abschn. 3) vorgreifend, muß ich schon hier an die bekannte Thatsache erinnern, daß bereits zur alten Reichszeit unter den Publizisten unerschöpflicher Streit über das Maß der Ebenbürtigkeitserfordernisse innerhalb der einzelnen Adelsklassen bestanden hat. Einen kurzgedrängten Ueberblick über die verschiedenen Strömungen giebt auch L. I S. 4 ff. Insbesondere habe sich seit Pütter's überragendem Einfluß auf die Publizistik das strengere Ebenbürtigkeitsprinzip gegen die einseitig in romanistischen Anschauungen befangene Doktrin eingeführt und siegreich behauptet. „Allerdings mußte man zugestehen," so gesteht auch

---

[9] Vgl. G. Meyer, Staatsrecht, 4. Aufl. 1895, S. 235. Die Annahme Mehrerer, daß ein Erfordernis der Ebenbürtigkeit nach gemeinem Recht überhaupt nicht, sondern nur auf Grund besonderer hausgesetzlicher Vorschriften bestehe, kann hier auf sich beruhen.

[10] L. I S. 18.

[11] L. I S. 8—10 vb. L. II S. 6—15.

L. mit Pütter zu, „daß dieses strenge Ebenbürtigkeitsprinzip“ nicht in allen reichsständischen Häusern ausnahmslos befolgt worden ist.“ „Man kam zu einer Unterscheidung zwischen den altfürstlichen Häusern und den reichsgräflichen und Neugefürsteten.“ „Für die letzteren wurde ein neueres Herkommen angenommen, dem zufolge auch Ehen mit Damen des niederen Adels zulässig seien“ (S. 8).

Dieses Herkommen ist, um sogleich auf den springenden Punkt aufmerksam zu machen, den Gegnern der Biesterfelder Successionsansprüche insoferne unbequem, als auf ihm die Ebenbürtigkeit der Ehe des Grafen Wilhelm Ernst mit Modeste von Unruh unter der Voraussetzung beruht, daß nicht das Lippische Hausrecht abweichende Bestimmungen getroffen haben sollte. Die Prüfung der letzteren Frage vorbehalten, muß ich also der Ansicht sein, daß jenes Herkommen für die Ebenbürtigkeit einer im Jahre 1803 innerhalb des reichsgräflichen Hauses Lippe geschlossenen Ehe die erste und wichtigste Quelle der Entscheidung bildet, und daß hieran nichts durch diejenige Entwickelung des Rechts der Ebenbürtigkeit geändert werden kann, welche nachmals durch andere, als Lippische Hausgesetze oder etwa durch die Deutsche Bundesakte herbeigeführt worden sein sollte.

Eine im Erfolg wesentlich abweichende Auffassung tritt nun aber in nachstehender Ausführung meines Herrn Gegners hervor[12]:

„Zur vollen Herrschaft ist das strenge Ebenbürtigkeitsprinzip durch die Deutsche Bundesakte gelangt. Durch den Zusammenbruch des Reiches verschwand dasjenige staatsrechtliche Kriterium, welches dem Begriff des hohen Adels zu Grunde lag, die Reichsstandschaft. Von den ehemals reichsständischen Familien wurde ein Teil souverän, der andere Teil unterthan. Es mußte fraglich erscheinen, ob die letzteren noch den ersteren standesgleich und mithin ebenbürtig geblieben seien. Die Deutsche Bundesakte Art. 14 hat nun bekanntlich bestimmt, daß die im Jahre 1806 und seitdem mittelbar gewordenen ehemaligen reichsständischen, fürstlichen und gräflichen Häuser fortan nichtsdestoweniger zu dem hohen Adel in Deutschland gerechnet werden und ihnen das Recht der Ebenbürtigkeit in dem damit verbundenen Begriff verbleibt.“

„Hieraus folgt, daß „der hohe Adel in Deutschland“ nur aus zwei Gruppen von Familien besteht, den souveränen und den ehemals reichsständischen, und daß die Ebenbürtigkeit auf diese Familien unter sich beschränkt ist. Denn wenn auch andere, adelige oder nicht adelige Personen an der Ebenbürtigkeit mit den souveränen Familien Teil nehmen, so würde es keinen Sinn gehabt haben, zu bestimmen, daß die Ebenbürtig-

[12] L. I S. 8 ff. im Widerspruch mit S. 18 das.

keit den ehemals reichsständischen Familien trotz ihrer Mediatisirung „nichtsdestoweniger verbleibt".

In Beziehung auf die Thronfolge in einem deutschen Fürstenhause, fährt L. fort, „hat der Unterschied, welchen die Reichspublizisten zwischen altfürstlichen und reichsgräflichen oder neufürstlichen Häusern machten, seine Bedeutung vollkommen eingebüßt. Er beruhte auf spezifischen Eigentümlichkeiten der Verfassung des alten Reichs und hat mit dem Fortfall derselben nicht nur jede Spur einer thatsächlichen Berechtigung verloren, sondern er ist geradezu unverständlich geworden. Was kann hinsichtlich der Ebenbürtigkeitsgrundsätze, welche für die Erbfolge in einer souveränen Familie und demgemäß für die Thronfolge in einem deutschen Staate maßgebend sind, auf den zufälligen Umstand ankommen, ob die Dynastie vor oder nach 1582 oder 1654 den Fürstentitel erlangt hat? Wenn in der heutigen Theorie für die mediatisirten Familien andere Ebenbürtigkeitsgrundsätze aufgestellt werden wie für souveräne Häuser, so mag dies theoretisch unrichtig und dem wirklich geltenden Recht widersprechend sein, aber es ist begreiflich und hat in dem tiefeingreifenden Gegensatz zwischen Landesherren und Unterthanen eine thatsächliche Berechtigung. Wenn dagegen der Versuch gemacht wird, unter den landesherrlichen Familien Deutschlands zwei Gruppen, die altfürstlichen und die neufürstlichen, zu unterscheiden und in Betreff der Ebenbürtigkeit und Thronfolgefähigkeit verschiedene Grundsätze aufzustellen, so muß derselbe schon an dem Contrast, in welchem er sich mit den politischen Verhältnissen und den herrschenden Rechtsvorstellungen befindet, scheitern. Wenn Zachariä, Zöpfl und Schulze in den oben angeführten Schriften diese Unterscheidung zwischen altfürstlichen und neufürstlichen Häusern aus der Rumpelkammer des alten Reichsstaatsrechts hervorgeholt haben, um für die Thronfolge im Fürstentum Lippe andere Rechtsgrundsätze in Anwendung zu bringen, als sie in allen anderen souveränen Fürstenhäusern Deutschlands bestehen, so erscheint dies als ein Rückfall in Rechtsvorstellungen einer längst vergangenen Zeit. Man darf bei der Beurteilung der Ebenbürtigkeitsfrage und der von derselben abhängigen Successionsfähigkeit im Fürstentum Lippe das entscheidende Gewicht nicht darauf legen, daß das Lippesche Haus nicht zu den altfürstlichen Dynastien des ehemaligen deutschen Reiches gehörte, sondern darauf, daß es seit Auflösung desselben in den Kreis der souveränen Deutschen Fürstenhäuser eingetreten ist. Dasjenige Recht, welches bei diesen souveränen Dynastien gilt, liefert den allgemeinen Maßstab auch für die Beurteilung der Successionsfähigkeit im Deutschen Bundesstaate Lippe. Als die vollgültigsten Zeugnisse des in den souveränen Häusern lebendigen Rechtsbewußtseins sind die Hausgesetze anzusehen."

Diesen Ausführungen muß ich in allen wesentlichen Teilen widersprechen.

Unbrauchbar ist schon der „allgemeine Maßstab", welchen L. für die Beurteilung der Successionsfähigkeit in Lippe auf Grund eines „lebendigen Rechtsbewußtseins" angelegt wissen will. Mir scheint sicher, daß ein Urteil in Bausch und Bogen über das in den Hausgesetzen[13] niedergelegte Rechtsbewußtsein hinsichtlich der Ebenbürtigkeit überhaupt nicht möglich ist. In einigen Häusern beobachtet man auf Grund Gesetzes oder Gewohnheit das strenge Ebenbürtigkeitsprinzip, d. h. Eheschließungsfähigkeit nur mit dem souveränen oder ehemals reichsständischen Adel; so in Preußen, Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Hessen 2c. In anderen hat man nach Reichsherkommen eine Ehe mit einer Dame aus niederem Adel für ebenbürtig gehalten; daß dies in Lippe und in Schaumburg-Lippe der Fall war, wird sich später zeigen. Auch in Oldenburg sind seit Jahrhunderten Ehen mit Damen des niederen Adels als ebenbürtig betrachtet worden und hat erst das Hausgesetz vom 1. September 1872 A. 9 das strenge Ebenbürtigkeitsprinzip eingeführt. Wieder anderwärts entscheidet frei und ohne Gebundenheit an bestimmte Adelsklassen im einzelnen Falle ein Familienrat oder das Familienhaupt. Jenes ist der Fall in S.-Koburg-Gotha. Das Hausgesetz v. 1. März 1855 A. 94 bestimmt: „daß, sofern der anzuheirathende Ehegatte nicht einem regierenden Hause oder einer der im Art. 14 der Bundesakte ausdrücklich für ebenbürtig erklärten deutsch-standesherrlichen Familien angehört, die Frage, ob die Vermählung eine ebenbürtige und in dieser Beziehung hausgesetzmäßige sei, von einem Familienrate zu entscheiden ist." Wie wenig in den souverän gewordenen reichsgräflichen Häusern sich ein allgemeines Rechtsbewußtsein im Sinne des strengen Ebenbürtigkeitsprinzips ausgebildet oder gar gewohnheitsrechtlich abgeschlossen habe, zeigt auch die Vereinbarung der Fürsten von Reuß vom 10. November 1844. Zur gültigen Ehe wird die Einwilligung des Familienhaupts erfordert. „Sie soll niemals versagt werden, wenn die Verlobte einem bundesfürstlichen oder nach A. 14 der B. A. in Deutschland ebenbürtigen Hause angehört." Sie kann also erteilt werden auch dann, wenn der Geburtsstand diesen Anforderungen nicht entspricht. Diese Erteilung ist in Reuß wiederholt vorgekommen[14]. Daß das Familienhaupt über die Ebenbürtigkeit der einzelnen Ehe entscheidet, ist seit 1853 in Lippe selbst der Fall. Es liegt nahe, gerade in diesem Hause die Probe auf ein „konstantes" Rechtsbewußtsein anzustellen. Sie ergiebt, daß 1853 nach freiem Ermessen des

[13] H. Schulze, Die Hausgesetze der regierenden deutschen Fürstenhäuser. Bd. I. 1862. Bd. II. 1878. Bd. III. 1883. Derselbe, Lehrbuch des deutschen Staatsrechts, Bd. I S. 218 ff.

[14] Bornhak, Thronfolge S. 11.

Fürsten ebenbürtige Eheschließung mit Angehörigen aller Adelsklassen möglich war[15], daß 1858 ebenbürtige Eheschließung nur mit Angehörigen souveräner Häuser oder des anerkannten hohen Adels thatsächlich verstattet wurde[16] und für die Zukunft verstattet werden sollte, daß gleichwohl unbedenklich 1868 der Konsens zur Ehe mit einer Dame, welche dem souveränen oder reichsständischen Adel nicht angehörte, gegeben worden ist[17]. Welches ist nun hier als das „lebendige Rechtsbewußtsein" anzusehen? Das von 1853, 1858 oder 1868? Kann Jemand in Abrede ziehen, daß auch in anderen, ja wohl in allen deutschen Fürstenhäusern eine „konstante" Praxis nicht immer festgehalten worden ist? Oder kommen solche Fälle bei Ermittelung des „lebendigen Rechtsbewußtseins" in den Hausgesetzen überhaupt nicht in Betracht? Ist das „lebendige Rechtsbewußtsein" hinsichtlich der Ebenbürtigkeit nur aus gewissen Hausgesetzen zu schöpfen und aus welchen? Wo liegt der innere Wertmesser für die Unterscheidung derjenigen Häuser, deren Ebenbürtigkeitsbestimmung allein jenes Bewußtsein des deutschen Fürstenstandes repräsentieren soll? Und wenn ein solches etwa für elf deutsche Monarchieen nachgewiesen, gilt es ohne weiteres auch für die andern elf? Kann das in anderen Staaten geltende Recht mit Hülfe eines „allgemeinen Maßstabs" einfach auf Lippe übertragen werden? Hat der Richter bei Entscheidung eines bestimmten Rechtsverhältnisses mit bestimmter Quellenunterlage überhaupt einen „allgemeinen Maßstab" in die Hand zu nehmen? Zu Zwecken allgemeiner Belehrung mag es immerhin genügen und angezeigt erscheinen, aus der Fülle des Einzelnen zu abstrahieren und dem Hörer oder Leser gewisse gemeingültige Rechtsgrundsätze als leitend an die Hand zu geben. Für die Zwecke der Rechtsprechung reicht dies nicht mehr aus. Bei der Entscheidung einer konkreten Rechtsfrage kommt es auf die einzelne Rechtsquelle an und kann nicht auf ein „im Kreis" der souveränen deutschen Fürstenhäuser „lebendiges Rechtsbewußtsein" zurückgegriffen werden. Denn ein solches giebt es nicht. Mit dieser Ausführung, entnommen S. 23 meiner ersten Schrift, vgl. der geneigte Leser L. II. S. 11. Es ist der Mühe wert!

Verfehlt und völlig vereinzelt ist weiterhin die Auslegung, welche L. dem Art. 14 der Bundesakte gegeben hat. Durch diesen sei das strenge Eben-

---

[15] Deklaration vom 10. Mai 1853 vb. mit Handschreiben vom gleichen Tage. S. darüber unten Abschn. 4. a. Urk. 15 und Abschn. 4. b. Urk. 18.

[16] Fürstliches Schreiben vom 14. Januar 1858, durch welches der nachgesuchte Consens zur Vermählung des Grafen Leopold, dritten Sohnes der Modeste von Unruh und jüngsten Bruders des Grafen Julius, mit einer Baronin von Taube verweigert wurde. Mitgeteilt bei L. I S. 17. Protest dagegen s. u. Abschn. 4. b. Urk. 37.

[17] Fürstliche Schreiben vom 4. und 23. September 1868. S. u. Abschn. 4. b. Urkk. 19 und 20.

bürtigkeitsprinzip „zur vollen Herrschaft gelangt". Zur Herrschaft gelangt! Das heißt doch, jener Artikel habe etwas neues mit rechtlicher Wirkung ausgestattet! Ganz im Gegenteile aber hat er gegenüber dem veränderten Thatbestand, daß mehr als 70 Familien die Landeshoheit verloren hatten, nur dasjenige in Beziehung auf die Ebenbürtigkeit aufrechterhalten, was bis 1806 Rechtens war. Die Deutsche Bundesakte hat an den Ebenbürtigkeitsverhältnissen, wie sie zur Reichszeit entwickelt waren, nicht das mindeste verändert. Die vertragsschließenden Teile haben sich darin lediglich geeinigt, den Mediatisierten dasjenige Connubium mit den souveränen Häusern auch ferner zu belassen, welches sie auf Grund ihrer Landeshoheit bis 1806 bereits besaßen. Wenn die Bundesakte sagt, daß den Mediatisierten fortan „nichtsdestoweniger" das Recht der Ebenbürtigkeit „in dem bisher damit verbundenen Begriff verbleibt", so hat sie damit nur dies Eine ausgedrückt, daß jene bestimmte Adelsklasse trotz ihres Verlustes der Landeshoheit die Eheschließungsfähigkeit mit den regierenden Familien behalten soll. Dies wird, wie das Urteil der Göttinger Juristenfakultät im Lippischen Dotalprozeß vom 18. Mai 1869[18] sehr richtig hervorhebt, auch dadurch bestätigt, daß in der Wiener französischen Übersetzung der deutschen Bundesakte die Worte Ebenbürtigkeit „in dem bisher damit verbundenen Begriffe" einfach wiedergegeben sind durch: „Le droit de naissance egale avec les maisons souveraines". In allem übrigen war für die Bundesakte überhaupt keine Veranlassung zu Bestimmungen über Ebenbürtigkeit gegeben. Alle staatsrechtlichen Katastrophen im Gefolge der Auflösung des Reichs haben hiernach die Geburtsstandsverfassung des deutschen Adels in Beziehung auf Ebenbürtigkeit in Nichts berührt. Aus eben diesem Grunde muß ich L.s Auslegung des Art. 14 nicht weniger in derjenigen Fassung widersprechen, welche er ihr neuerdings[19] in den Worten gegeben hat: „Dadurch ist genau bestimmt, wie weit die Ebenbürtigkeit mit den souveränen Häusern reicht; sie ist allein für die im Jahre 1806 und später mittelbar gewordenen ehemaligen reichsständischen Häuser anerkannt worden". Ich könnte unterschreiben, wenn L. damit hätte ausdrücken wollen, daß der alleinige Inhalt und Zweck des Art. 14 der Bundesakte gewesen sei, das Ebenbürtigkeitsverhältnis zwischen ehemals reichsständischen und gegenwärtig souveränen Häusern zu bestimmen. Ich kann aber nicht unterschreiben, was L. im Zusammenhange seiner Ausführung wirklich damit sagen will,

[18] Ich citiere hier und fernerhin nach den mir vorliegenden notariell beglaubigten Abschriften von 1888, Urk. 4. Das Urteil 3. Instanz v. 2. März 1872, gesprochen von der Erlanger Juristenfakultät, sagt vom Art. 14 der Bundesakte: er ist „gerade in Beziehung auf das, was unter Ebenbürtigkeit zu verstehen ist, rein deklarativ nicht konstitutiv".

[19] L. II S. 8.

daß nemlich der Begriff der Ebenbürtigkeit auf diese Adelsklassen überhaupt nur anzuwenden und zu beschränken sei. Dies würde im Erfolg darauf hinauslaufen, daß Art. 14 der Bundesakte die einzige Rechtsquelle wäre, auf welcher gegenwärtig die Ebenbürtigkeitsverhältnisse des deutschen Adels beruhen, ein Ergebnis, das doch anderwärts von L. selbst abgelehnt werden muß. Ich fürchte, daß wir Beide über diesen Punkt zur Zeit uns nicht werden verständigen können. Dabei ist es mir aber nach wie vor immerhin eine Beruhigung, daß bisher kein einziger deutscher Schriftsteller in dem Art. 14 der Bundesakte ein neues Ebenbürtigkeitsprinzip gefunden hat. Auch aus Göhrum, Bd. II. S. 379, auf den ich in so außergewöhnlich kollegialer Weise von meinem Herrn Gegner verwiesen worden bin[20], habe ich dafür weder früher noch heute eine Belehrung schöpfen können. Vielmehr beweist und bestätigt gerade seine quellenmäßige Darstellung der Geschichte des Art. 14 der Bundesakte, daß es sich bei ihm wesentlich um „die Wiederherstellung des Rechtszustandes vor 1806" gehandelt hat[21]. Der tiefste Grund unserer Differenz über Art. 14 liegt freilich anderswo. Darauf komme ich erst am Schlusse dieser Quellenausführung zu reden. Vorher muß ich noch in anderem Sinne widersprechen, daß Art. 14 der Bundesakte das strenge Ebenbürtigkeitsprinzip „zur vollen Herrschaft" gebracht habe. Die Deutsche Bundesakte als völkerrechtlicher Vertrag hat überhaupt nichts zur Herrschaft gebracht. Dies hat wohl kaum Jemand so klar und scharf ausgeführt, als L. selbst. Allerdings in einem anderen Buch[22]. „Weder die Bundesakte noch die Wiener Schlußakte sind Gesetze, trotzdem sie Grundgesetze des Deutschen Bundes hießen; kein Bundesbeschluß war ein Gesetz, selbst wenn er Bundesgesetz genannt wurde, sondern nur eine Vereinbarung über die von den einzelnen Staaten zu erlassenden Gesetze oder über das völkerrechtliche Bundesverhältnis der Einzelstaaten selbst. Der Mißbrauch, der mit dem Worte „Bundesrecht" getrieben wurde, ist allerdings weit verbreitet gewesen; für die juristische Betrachtung ist aber nicht der Klang des Wortes, sondern die rechtliche Natur der Sache maßgebend. Ein von dem Landesrecht der einzelnen Staaten verschiedenes Bundesrecht, das einen anderen Inhalt, als die vertragsmäßige Normierung des Bundesverhältnisses und deren Ausführung im Einzelnen hatte, gab es nicht. Alles, selbst durch Bundesbeschlüsse provocirte und in allen Deutschen Staaten gleichmäßig geltende Recht war ohne Ausnahme nicht Bundesrecht, sondern Landesrecht. Dieses Recht

---

[20] L. II S. 12.

[21] Göhrum, Geschichtliche Darstellung der Lehre von der Ebenbürtigkeit 2c. Bd. II (1846) S. 371 ff.

[22] Staatsrecht d. d. R., 3. Aufl. 1895, Bd. I S. 7 f.

ist daher auch durch die Auflösung des Deutschen Bundes nicht beseitigt worden, eben weil es kein Bundesrecht war. Dagegen ist alles Bundesrecht, d. h. der Inbegriff aller vertragsmäßigen und statutarischen Bestimmungen über den völkerrechtlichen Verein, welcher unter den Deutschen Staaten mit der Bezeichnung Deutscher Bund bestanden hat, mit der Auflösung dieses Vereins gegenstandslos geworden und vollständig und in allen Beziehungen in Wegfall gekommen." Also schließe ich hieraus: Hätte selbst Art. 14 der Bundesakte ein beschränkendes Ebenbürtigkeitsprinzip wirklich aufgestellt, so konnte es praktische Geltung doch immer nur soweit erlangen, als es durch die Einzelstaatsgesetzgebung Anerkennung fand. Aber es ist gewiß nicht nachzuweisen, daß durch ein Landes- oder Hausgesetz das vermeintliche neue Ebenbürtigkeitsprinzip des Art. 14 jemals für Lippe eingeführt worden sei[23]. Ich erachte hiernach: L. in seinem Reichsstaatsrecht behalte Recht gegen L. in seinen Schriften über die Thronfolge im Fürstentum Lippe.

Während es nun aber ein von der Anerkennung des Landesrechts unabhängiges Deutsches Bundesrecht nicht gab, gab und giebt es allerdings noch heute ein von der landesrechtlichen Rezeption unabhängiges Recht des alten Reiches. Denn im alten Reich entstand wahres gemeines, d. h. in Kraft einer höheren Rechtsquelle unmittelbar und einheitlich verbindliches Recht. Manche seiner Bestimmungen, z. B. aus dem westfälischen Frieden, haben, soweit sie nicht durch Gesetz oder Gewohnheit bebeseitigt worden sind, auch ohne landesrechtliche Anerkennung ihre Geltung hinübergerettet über den Schiffbruch des alten Reiches und die Tragikomödie des Rheinbundes bis in die deutsche Bundeszeit und in die Gegenwart hinein. Von Deutschem Bundesrechte lebt kein Titelchen mehr ohne landesgesetzliche Gewährleistung. Vom Rechte des älteren Reiches haben wir noch immer lebenskräftige Elemente unter uns. Das führt auf einen weiteren Punkt, in welchem ich L.s Ansicht bestimmt, und wiederum in erfreulicher Übereinstimmung mit der communis opinio doctorum, widersprechen muß.

Gegen Zachariae, Zoepfl und Schulze ist der Vorwurf erhoben, daß sie die Unterscheidung zwischen altfürstlichen und neufürstlichen Häusern „aus der Rumpelkammer des alten Reichsstaatsrechts hervorgeholt haben, um ꝛc." Dies erscheine „als ein Rückfall in Rechtsvorstellungen einer längst vergangenen Zeit". Darauf muß ich ein Zweifaches erwiedern. Einmal prinzipiell: es ließe sich immerhin auch eine Betrachtungsweise denken,

---

[23] Daß das in Anm. 16 genannte Schreiben vom 14. Januar 1858 „nicht die Bedeutung und Kraft einer hausgesetzlichen Anordnung" haben konnte, giebt L. I S. 17 selbst zu. Es wird später nachzuweisen sein, daß überhaupt niemals ein Lippisches Hausgesetz über Ebenbürtigkeit ergangen ist, Abschnitt 4.

welche umgekehrt die auf das äußerste Maß gespannte Forderung der Ebenbürtigkeit als einen „Rückfall in Rechtsvorstellungen einer längst vergangenen Zeit" bezeichnete. Die öffentliche Meinung hat gerade aus Anlaß des Lippischen Thronfolgestreits sehr unzweideutig auch über diese Frage sich geäußert und ich habe nicht den Eindruck gewonnen, daß der Geist der Zeit am Ende des 19. Jahrhunderts vorherrschend unter dem Einfluße Pütters steht, der seine auf diesem Gebiete hauptsächlich in Betracht kommenden Schriften gerade 1795 und 1796 geschrieben hat. Doch ich erliege nicht der Versuchung, in dieses Problem näher einzutreten[24]. Es handelt sich allein um die Rechtsfrage der Geltung von Rechtssätzen des alten Reichsstaatsrechts und ihrer Anwendung auf die Ehe des Biesterfelder Grafen. Und in dieser Beziehung muß ich nun positiv rechtlich erwidern: die Unterscheidung zwischen altfürstlichen und neufürstlichen oder reichsgräflichen Häusern hat ihre praktische Bedeutung für die Ebenbürtigkeit auch heute keineswegs verloren. Das wäre freilich ein überaus bequemes und einfaches Mittel, um ungezählte Ebenbürtigkeitsstreitigkeiten, welche ihren Grund in der komplizierten Geburtsstandsverfassung des älteren Reiches haben, mit einem Schlage zu lösen und zu beseitigen. Bei der Meinung, jene Unterscheidung habe ihre Bedeutung verloren, scheint mir das Verständnis für historische Kontinuität der Neigung formal juristischer Konstruktion zum Opfer gefallen. Und welches sind die Gründe? Erstens: Der Unterschied „beruhte auf spezifischen Eigentümlichkeiten der Verfassung des alten Reichs und hat mit dem Fortfall derselben nicht nur jede Spur einer thatsächlichen Berechtigung verloren, sondern er ist geradezu unverständlich geworden". Beruht nicht auch Begriff und Institution des hohen Adels überhaupt auf spezifischen Eigentümlichkeiten der Verfassung des alten Reichs und besteht doch zweifellos noch heute zu Recht?! Soll auch er in die „Rumpelkammer des alten Reichsstaatsrechts" verwiesen werden[25]? Zweitens: „Was kann hinsichtlich der Ebenbürtigkeitsgrundsätze, welche für die Erbfolge in einer souveränen Familie und demgemäß für die Thronfolge in einem Deutschen Staate maßgebend sind, auf den zufälligen Umstand ankommen, ob die Dynastie vor oder nach 1582 oder 1654 den Fürstentitel erlangt hat?" Darauf lasse ich Westrum antworten. L. ist auf diesen Mann aus der Praxis und Justizrat aus Celle ebenfalls schlecht zu sprechen. Er traut ihm keine „Gesichtspunkte von irgend welcher Erheblichkeit" zu[26]. Aber eben deshalb erscheint es mir gerecht, wenn ich ihn hier überzeugend reden lasse:[27] „Mag man immerhin im gewöhnlichen Leben da von Zufall

[24] Vgl. dazu auch die nüchterne und treffende Bemerkung bei Westrum a. a. O. S. 21.
[25] Ebenso Bornhak, Thronfolge, S. 10 f.
[26] L. II S. 4 Anm. 1.
[27] A. a. O. S. 22.

sprechen, wo wir nicht in der Lage sind, die Gründe für ein Ereignis zu entdecken ..., so kann man doch da nicht von Zufälligkeit reden, wo es sich um große historische Vorgänge, wo es sich darum handelt, welche deutschen Fürstengeschlechter in Folge einer oft Jahrhunderte langen Entwickelung ... den Fürstenrang schon früher und welche ihn erst später erlangten. Mit demselben Recht würde man sonst davon reden können, daß die ganze Schöpfung des Deutschen Bundes und des Deutschen Reiches vielleicht unterblieben wären, wenn nicht Napoleon „zufällig" die Schlachten bei Leipzig und Waterloo verloren hätte. Aber könnte man wirklich den mit der deutschen Geschichte untrennbar verbundenen Entwickelungsgang der einzelnen deutschen Fürstengeschlechter ... für einen „Zufall" erklären, was bewiese das? Wenn das Recht mit einem „zufälligen" Umstande Rechtswirkungen verbindet, so kann das ein Grund sein, das Recht abzuändern; das Recht und die Rechtswirkungen cessiren aber nicht von selbst. Manche Leute erklären es auch für „zufällig", ob jemand in einer Hütte oder einem Palast geboren ist, sie meinen, als müsse deshalb jedes Erbrecht beseitigt werden. Daß es schon beseitigt sei, behaupten selbst sie nicht. Mag daher L. immerhin Zachariae, Zoepfl und Schulze vorwerfen, sie holten ihre Argumente aus der Rumpelkammer hervor — das verfängt nicht." Das meine ich auch. Drittens: Der Versuch einer solchen Unterscheidung „müsse schon an dem Contrast, in welchem er sich mit den politischen Verhältnissen und den herrschenden Rechtsvorstellungen befindet, scheitern". Es war zu erwarten, daß an dritter Stelle der Beweisgründe nun endlich die Rechtsquelle angegeben würde, durch welche jene Unterscheidung für das heutige Recht beseitigt sein sollte. Daß es Art. 14 der Bundesakte nicht sein konnte, hatte ich ja vorher schon aus L.s Reichsstaatsrecht entnommen. Aber eine bessere, als „politische Verhältnisse" und „herrschende Rechtsvorstellungen" hatte ich doch erwartet. Es giebt keine gemeinrechtliche Quelle, durche welche jene Unterscheidung hinsichtlich der Ebenbürtigkeit für das geltende Recht beseitigt worden wäre. Wohl ist es vorgekommen, daß durch partikuläre Quellen, nämlich in einigen souverän gewordenen reichsgräflichen Häusern selbst, das Maß der Ebenbürtigkeitserfordernisse im Sinne der altfürstlichen Häuser durch Gesetz oder Gewohnheit gesteigert wurde[28]. Aber für die vorliegende Streitfrage kommt das nicht weiter in Betracht. Denn im Fürstentum Lippe existiert eine partikuläre Rechtsquelle mit diesem Inhalte überall nicht und ist bisher noch von Niemand aus den Archiven ermittelt worden. Daher werden wir uns auch im neuen Reich noch da und dort und für einige Zeit mit Rechtssätzen aus der Rumpelkammer des alten Reichsstaatsrechts immerhin behelfen müssen

[28] Vgl. H. Schulze a. a. O. (Anm. 13).

und bleibt es bis auf weiteres „bei dem guten alten Grundsatze, daß eine Rechtsquelle so lange gilt, bis sie durch eine neuere beseitigt ist“ [29], bestehen. Ich finde außer L. keinen einzigen Schriftsteller, welcher der Meinung wäre, daß die Unterscheidung zwischen altfürstlichen und reichsgräflichen Häusern hinsichtlich der Ebenbürtigkeit im geltenden Rechte aufgehoben wäre. Vielmehr hat L. gerade in diesem Punkte auch von Anderen bestimmten Widerspruch oder allgemeine Ablehnung erfahren [30]. Es giebt endlich keinen Richterspruch, durch welchen L.s Aufstellung irgend eine Anerkennung gefunden hätte. Vielmehr hat die Praxis jeder Zeit angenommen, daß die Auflösung des alten Reiches eine derogierende Wirkung in Hinsicht auf die bestehenden Ebenbürtigkeitsverhältnisse nicht hatte und nicht haben konnte [31].

Ich komme zum letzten Punkt. Er ist der entscheidende. Er macht zugleich ersichtlich, aus welchem Grunde zwischen L. und mir eine Verständigung über Art. 14 der Bundesakte in Sachen Schaumburg contra Bie-

---

[29] Bornhak a. a. O. S. 11.

[30] Von Bornhak und Westrum abgesehen schon durch den Recensenten über L. I im Litterarischen Centralblatt 1892: „Gerade in denjenigen Punkten, die wissenschaftlich von Interesse sind, kann Ref. dem Verf. nicht beistimmen. So können wir es nicht für begründet halten, wenn der Verf. behauptet, die Unterscheidung zwischen altfürstlichen und reichsgräflichen Häusern in Bezug auf Ebenbürtigkeit habe durch die Bundesakte von 1815, Art. 14, für die souveränen Häuser ihre Bedeutung vollkommen eingebüßt“. „Auch ist diese Unterscheidung nicht erst aus der Rumpelkammer ꝛc. hervorgeholt worden, um ꝛc., sondern sie ist jederzeit von fast allen Schriftstellern anerkannt worden und wird es noch gegenwärtig (vgl. z. B. G. Meyer, Staatsrecht, S. 220, Stobbe, Privatrecht IV, § 213). Unterzeichnet „L.“ Dem Citat aus G. Meyer, 3. Aufl., setze ich hier das gleiche Citat aus G. Meyer, 4. Aufl., S. 234 bei: „Durch die Auflösung des Reiches ging in den Rechtsgrundsätzen über diesen Gegenstand keinerlei Änderung vor sich“. Dem Citat aus Stobbe (mit weiteren Litteraturangaben daselbst Anm. 17), dem noch Schröder, Deutsche Rechtsgeschichte, § 69 und Gengler, Privatrecht, S. 509 anzureihen wären, füge ich aus neuester Zeit bei Gierke, Deutsches Privatrecht, I. Bd. 1895 S. 403 f. Dieser Schriftsteller steht, soviel das gemeine Privatfürstenrecht betrifft, auf dem Standpunkte des strengsten Ebenbürtigkeitsprinzips. So wenig aber sieht er die Unterscheidung der altfürstlichen und reichsgräflichen Häuser für das geltende Recht als beseitigt an, daß er zu dem Resultate kommt: „Mithin kann ein Fürstenhaus, das bei sich strengere Grundsätze befolgt, die Ebenbürtigkeit des Mitgliedes eines anderen Hauses nicht deshalb anzweifeln, weil es aus einer Ehe stammt, die nach jenen Grundsätzen eine Mißheirat wäre (a. a. O. Anm. 32). Über die ganze Frage s. noch Zoepfl, Staatsrecht, Tl. I, § 225a: „Der angebliche Einfluß der Auflösung des deutschen Reiches auf die Lehre von den Mißheiraten.“

[31] Darüber siehe die Urteile im Lippischen Dotalprozeß (Urk. 4). Ferner Erkenntnisse des K. Bayer. O. A. Gerichts aus d. J. 1841 bei Seuffert, Bl. f. Rechtsanwendung, Bd. XI S. 268 ff.; die drei Erkenntnisse bayerischer Gerichtshöfe von 1870 u. 1871 in Löwensteinschen Prozessen, bei Zoepfl, Gutachten S. 55. Endlich die Judikatur des Reichsgerichts, unten Anm. 51 und 98.

sterfeld so schwierig, aber auch — überflüssig ist. Schließen wir die Akten über das in den Hausgesetzen lebendige Rechtsbewußtsein und Art. 14 der Bundesakte. Mag in beiden stehen, was da will. Für den Austrag der Sache wird es ohne Einfluß sein. Denn weder die eine, noch die andere Rechtsquelle findet auf die Entscheidung des vorliegenden Falles Anwendung. Mag durch die Hausgesetzgebung der souveränen Dynastieen und durch die Bundesakte leibhaftige Abstammung von Göttern zur Ebenbürtigkeit erfordert worden sein, so wird die Ebenbürtigkeit einer im Jahre 1803 geschlossenen Ehe doch allemal nur nach denjenigen Erfordernissen juris humani zu beurteilen sein, welche zur Zeit der Eheschließung gesetzlich oder gewohnheitsrechtlich gegolten haben. Also hier nach dem gemeinen oder partikulären Recht des Jahres 1803. Denn die Souveränetät stammt aus dem Jahre 1806 und die Deutsche Bundesakte aus dem Jahre 1815. Das ist, wie dem Juristen unzweifelhaft und gewiß, so dem Rechtssinn auch des Nichtjuristen ohne weiteres einleuchtend. L. spricht es ja schließlich selbst auf Seite 18 seines Gutachtens aus. Wozu also der Irrweg durch die Deutsche Bundesakte und die Hausgesetze souveräner Dynastieen? Wozu der Anachronismus der Beiziehung zweier Quellenkreise einer späteren Zeit, die außer aller Beziehung zu dem streitigen Rechtsverhältnis stehen? Warum auf S. 10 einen „allgemeinen Maßstab" aus dem in den souveränen Dynastieen geltenden Recht entnehmen und auf Lippe übertragen, wenn auf S. 18 doch endlich eingeräumt werden muß: „In der That können diejenigen Ehen, welche geschlossen worden sind, bevor das Haus Lippe eine souveräne Dynastie geworden ist, nur nach denjenigen Ebenbürtigkeitserfordernissen beurteilt werden, welche zur Zeit ihres Abschlusses gegolten haben"?! Wozu die Verdunkelung der Quellenlage durch lange Seiten hindurch? Meinen Eindruck davon hatte ich früher[32] in die Worte gekleidet: „Wie durch ein Zauberkunststück sind hier andere Quellen unterschoben, als welche der Entscheidung des konkreten Falles zu Grunde liegen müssen." Noch heute kann ich diesen Eindruck nicht los werden. L. sagt zwar neuestens[33]: „An und für sich ist es sehr wohl möglich, daß eine im Jahre 1803 geschlossene Ehe damals eine ebenbürtige war und dessen ungeachtet die daraus entsprossene Descendenz den Anforderungen, welche das jetzt geltende Recht an die Thronfolgefähigkeit erhebt, nicht entspricht; denn zwischen 1803 und der Gegenwart liegt eine nicht unerhebliche Veränderung des öffentlichen Rechts." Richtig. Und weiter: „Daß dieser", nämlich der seit Auflösung des Reiches innerhalb des hohen Adels eingetretene „Unterschied nicht auch hinsichtlich der Erfordernisse der Thronfolgefähigkeit sich

---

[32] Sonderausgabe S. 22.
[33] L. II S. 14.

geltend machen und die Fortbildung des Rechts, die doch auch in unserm Jahrhundert stattgefunden hat, beeinflussen könnte, wer wollte dies von vorneherein für unmöglich erklären?" Ebenfalls wahr. Was ist nicht alles „an und für sich sehr wohl möglich" und was „könnte" nicht alles geschehen?! Aber nicht das ist die Frage, ob in Lippe mit dem Rechte der Ebenbürtigkeit von 1803 eine Veränderung hätte eintreten können, sondern ob eine solche Veränderung wirklich eingetreten ist? Und dafür hinwiederum kann weder der Inhalt der Deutschen Bundesakte, noch ein allgemeines „Rechtsbewußtsein", sondern nur das Lippische Hausrecht entscheidend sein.

Es bleibt hiernach bei der Bestimmung der Quellen, wie oben geschehen. Die erste Frage ist: was war Rechtens nach gemeinem Privatfürstenrechte im Jahre 1803? Die zweite Frage lautet: ist dieses Recht durch das besondere Lippische Hausrecht verändert oder aufgehoben? Dies letztere konnte wieder in zweifachem Zeitpunkte geschehen sein. Entweder schon in der alten Reichszeit bis 1803. Oder zwischen 1803 und heute. Beides wird also in Betracht zu nehmen sein. Im Lippischen Hausrecht liegt der Schwerpunkt der Entscheidung.

3) Das gemeine Privatfürstenrecht.

Mit dem Versuch, die Ebenbürtigkeitserfordernisse nach gemeinem deutschen Privatfürstenrecht zu ermitteln, wird freilich ein unerschöpfliches Streitgebiet betreten. Aber es ist keineswegs erforderlich, die vielen Kontroversen, welche unter älteren und neueren Publizisten über die Entwickelung der Geburtsstandsverfassung des Adels in Deutschland verhandelt worden sind[34], von Neuem aufzurollen. Ueber den einzig entscheidenden Punkt besteht eine Meinungsverschiedenheit nur in einer Frage zweiten Ranges. Die Hauptsache steht unter den Vertretern der verschiedenen wissenschaftlichen Richtungen und im konkreten Falle auch inter partes fest.

Während in der ersten Hälfte des Mittelalters nur der Unterschied von Freien und Nichtfreien auf die Ebenbürtigkeit der Ehe eingewirkt hatte, erscheint seit dem 13. Jahrhundert jene feudalistische Gliederung der Geburtsstände vollendet, als deren Ergebnis Adel und übrige Stände, hoher und niederer Adel streng gegen einander abgeschlossen sind. Der hohe Adel wurde der Inbegriff nur derjenigen fürstlichen oder altgräflichen Geschlechter, welche Landeshoheit und Reichsstandschaft erwarben[35].

---

[34] Zur allgemeinen Orientierung aus Lehr- und Handbüchern sei kurz verwiesen auf Zoepfl, Grundsätze des gemeinen deutschen Staatsrechts, 5. Aufl., T. I § 220—226. Schulze, Lb. des deutschen Staatsrechts, I. T. § 96. G. Meyer, Lb. des deutschen Staatsrechts, 4. Aufl., § 89. Stobbe, Hdb. des deutschen Privatrechts, Bd. IV, § 213. Gerber, System des deutschen Privatrechts, 15. Aufl., § 224. Gengler, Das deutsche Privatrecht, 4. Aufl., § 137. Gierke, Deutsches Privatrecht, Bd. I, § 47. Von Spezialwerken über den Gegenstand sind hervorzuheben: Pütter, Über Mißheirathen Teutscher Fürsten und Grafen, 1796. Heffter, Beiträge zum deutschen Staats- und Fürstenrecht, 1829, Derselbe, Die Sonderrechte der souveränen und der mediatisierten vormals reichsständischen Häuser Deutschlands, 1871. Kohler, Handbuch des Privatfürstenrechts der vormals reichsständischen, jetzt mittelbaren Fürsten und Grafen, 1832. Göhrum, Geschichtliche Darstellung der Lehre von der Ebenbürtigkeit nach gemeinem deutschen Rechte ꝛc., 2 Bde., 1846. Zoepfl, Über Mißheiraten in den deutschen reglerenden Fürstenhäusern überhaupt und in dem Oldenburgischen Gesamthause insbesondere, 1853. In den angeführten Werken findet sich weitere zahlreiche Litteratur angegeben.

[35] Über den Begriff des hohen Adels herrscht in der Litteratur des 17. und 18. Jahrhunderts ungemein viel Streit. Die weitaus überwiegende Meinung hat sich dahin festgestellt, daß der Rechtsbegriff des hohen Adels sich allein auf Reichsstandschaft gründe. Ich teile diese Ansicht und habe sie hauptsächlich aus der eingehenden dogmengeschichtlichen Begründung bei Göhrum, Bd. II, S. 98—158 gewonnen. Dieser meiner Ansicht habe ich schon in meiner ersten Schrift S. 17 genau mit denselben Worten, wie

Er erkannte für sich die Eheschließungsfähigkeit nur unter den Genossen seines Standes an, und so entwickelte sich, gesetzlich nie fixiert, sondern lediglich im Wege des Gewohnheitsrechts der Begriff der strengen Ebenbürtigkeit. Nicht ebenbürtige Ehen sind Mißheiraten. Folge der Mißheirat ist Verlust der Standesrechte für die Descendenz. Folge dieses Verlustes ist die Successionsunfähigkeit.

Nun wurde aber jenes Gewohnheitsrecht seit dem 16. und 17. Jahrhundert von einem anderen Herkommen, ob gemeinrechtlichen oder partikulären Ursprungs, bleibe vorläufig dahingestellt, durchkreuzt. Seine Entstehung war bedingt und gefördert durch die eigenartige Entwickelung des Verhältnisses der Reichsstandschaft. Jure scripto waren erst seit 1653 der Besitz eines reichsunmittelbaren Territoriums und die förmliche Aufnahme durch das betreffende Reichstagskollegium als notwendige Erfordernisse für den Erwerb der Reichsstandschaft aufgestellt worden [36]. Aber wie in Beziehung auf so viele andere öffentliche Rechtsverhältnisse des älteren Reiches, waren auch hier die Thatsachen ihrer rechtlichen Anerkennung und gesetzlichen Fixierung weit vorangeeilt. Thatsächlich hat, so erzählt Häberlin [37], „wenigstens seit dem Jahre 1582 kein neuer Fürst anders, als nach vorgängiger Genehmigung der dabei interessierten Stände, unter den Fürsten selbst Platz nehmen und gleich diesen seine Stimme einzeln geben dürfen. Alle diejenigen Fürsten, die erst nach dieser Zeit den Fürstenstand erhalten haben, werden daher, wenn ihnen gleich auch eine Virilstimme in dem fürstlichen Collegio zugestanden ist, neue Fürsten genannt, und so ist hiedurch ein Unterschied zwischen alten und neuen Fürsten entstanden." Die Unterscheidung zwischen altfürstlichen auf der einen, neufürstlichen oder reichsgräflichen Häusern auf der andern Seite hat sich also nicht etwa, wie der Unkundige aus L. I. S. 8 und 10 zu vermuten in Gefahr gerät, im sachlichen Zusammenhange mit der Entwickelung der Ebenbürtigkeitsverhältnisse festgestellt, sondern umgekehrt ist die durch selbständige geschichtliche Entwickelungsfaktoren hervorgebrachte Unterschei-

---

oben im Texte Ausdruck gegeben. L. II hätte sich daher sowohl auf S. 12 den Zweifel, ob mir Göhrum bekannt sei, wie auf S. 38 die Zurechtweisung sparen dürfen, daß K. die Dohnas nicht zum niederen Adel gerechnet hätte, „wenn er sich mit der staatsrechtlichen Litteratur des 17. oder 18. Jahrhunderts bekannt gemacht hätte". Ich möchte meinem Herrn Gegner dringend empfehlen, sich seinerseits mit dem Rechtsgutachten des Preußischen Kronsyndikats von 1864/66, also einer Schrift aus der staatsrechtlichen Litteratur des 19. Jahrhunderts, bekannt zu machen. Auf die Sache selbst komme ich unten, Text zu Anm. 71, näher zurück.

[36] Wahlkapitulation Ferdinands IV. Art. 45, § 1 (in den späteren Wahlkapitulationen Art. I § 5). Vgl. G. Meyer, Staatsrecht, S. 62 Anm. 4.

[37] Häberlin, Handbuch des Teutschen Staatsrechts nach dem System des Herrn Geheimen Justizrat Pütter, 1797, Bd. I S. 272. O. Mejer, Einleitung in das deutsche Staatsrecht, 2. Aufl. 1884, S. 72.

dung innerhalb der Reichsstände Veranlassung und Ausgangspunkt dafür geworden, daß sich auch in Beziehung auf die Erfordernisse der Ebenbürtigkeit eine Verschiedenartigkeit der Rechtsverhältnisse bilden konnte.

Was nun diese Verschiedenartigkeit selbst betrifft, so entwickelte sich bei den erst nach 1582 zur Reichsstandschaft gelangten neufürstlichen oder reichsgräflichen Familien, ebenfalls im Wege des Gewohnheitsrechts, das Recht ebenbürtiger Eheschließung mit Damen aus niederem, wenn nur altem Adel. Teils Einflüsse aus der Rezeption des römischen Rechts, teils politische, namentlich aber Besitzverhältnisse mögen bei der Entwickelung dieses neueren Herkommens beteiligt gewesen sein[38]. Es ist nicht erforderlich, den geschichtlichen Gründen und treibenden Kräften dieser Entwickelung näher auf die Spur zu gehen. Der Thatbestand selbst steht fest.

Allerdings hatte der Thatbestand dieses neueren Herkommens harte Proben zu bestehen. Das Standesinteresse der altfürstlichen Familien kämpfte mit aller Macht dagegen an. Aber sowohl im Gebiete der Gesetzgebung, als der Rechtsprechung blieben diese Anstürme ohne Erfolg.

Im Gebiete der Reichsgesetzgebung war der einzige Erfolg die in Art. XXII § 4 der Wahlkapitulation Karls VII. von 1742 aufgenommene Bestimmung, daß nicht vom Kaiser den „aus ohnstrittig notorischer Mißheirat erzeugten Kindern" die väterlichen Titel beigelegt und sie nicht „zum Nachteil der wahren Erbfolger und ohne deren besondere Einwilligung für ebenbürtig und successionsfähig" erklärt werden dürften[39]. Zur Entstehung und zum ferneren Schicksal dieser Bestimmung ist folgendes bemerkenswert[40]. Angeregt war ihre Aufnahme in die Wahlkapitulation durch die am 16. Oktober 1741 in Offenbach versammelten Gesandten einiger altfürstlichen Häuser. Unmittelbar veranlaßt war die Anregung durch „den Skandal der Verheiratung des Herzogs zu Sachsen-Meinungen Anton Ulrich mit der Hessischen Hauptmannstochter Philippine Elisabeth Cäsarea Schurmann"[41], ihres Standes Kammerjungfer. Im ursprünglichen

---

[38] S. zu dieser Frage Pütter, Mißheiraten, S. 441. Zachariae, Gutachten, S. 21 f. Zoepfl, S. 41 f. Rechtsgutachten bezüglich der Herzogtümer Schleswig, Holstein und Lauenburg, erstattet auf Grund des A. E. v. 14. November 1864 vom Kronsyndikat, gedr. Berlin 1866, S. 101 a. E. Heffter, Sonderrechte, S. 108 f.

[39] J. J. Moser, Anmerkungen zur Wahlkapitulation Karls VII. Göhrum, Ebenbürtigkeit, Bd. II S. 231 ff. Zoepfl, Staatsrecht, Bd. I S. 623. Derselbe, Mißheiraten, S. 69 ff. Schulze, D. Staatsrecht, Bd. I S. 219 f. G. Meyer, Staatsrecht, S. 234. Stobbe, Privatrecht, Bd. IV S. 43. Gerber, Privatrecht, S. 422. Gengler, Privatrecht, S. 506 f. Brockhaus in Holtzendorff, Rechtslexikon, Bd. I S. 582.

[40] Pütter, Mißheiraten, S. 274—294. Göhrum, Ebenbürtigkeit, Bd. II S. 211 f. 231 ff. Zoepfl, Mißheiraten, S. 69 ff.

[41] Pütter, Mißheiraten, S. 234 ff. Göhrum, Ebenbürtigkeit, Bd. II S. 211 ff.

Antrag bei den Beratungen innerhalb des Kurfürstenkollegiums lauteten die entscheidenden Worte: „den aus ungleicher Ehe oder Mißheirat erzeugten Kindern." Aber es erhob sich sogleich die Frage: was ist ungleiche Ehe, was ist Mißheirat? Darüber könne man nicht in der Wahlkapitulation entscheiden, das müsse durch „förmlichen Reichsschluß" geschehen. Um nun die Anwendung des Begriffs Mißheirat auf jede ungleiche Ehe auszuschließen, wählte man vorläufig den allgemeinen Ausdruck „aus unstreitig notorischer Mißheirat" und beschloß, durch ein kurfürstliches Kollegialschreiben den Kaiser zu ersuchen, „wegen eines eigentlichen Regulativs der dafür zu haltenden, etwa noch zweifelhaft scheinenden Mißheiraten die nähere Abmaß gründlich erstmöglichst zu Stande zu bringen." Diese nähere Abmaß ist niemals erfolgt. Die Zusage der Wahlkapitulation von 1792, durch einen Reichsschluß den Begriff der notorischen Mißheirat festzustellen, wurde nicht erfüllt. Aus der Entstehungsgeschichte des Art. XXII § 4 ergiebt sich hiernach: die Wahlkapitulation verstand mit Bestimmtheit unter unstreitig notorischer Mißheirat nur die Ehe eines Hochadeligen mit einer Bürgerlichen. Und dies ist denn in der That auch das einzige positive Ergebnis aus dem Inhalte der älteren Reichsgesetzgebung über den Begriff der Mißheirat geblieben [42]. Ebenso ergiebt sich aus der ferneren Unthätigkeit der Reichsgesetzgebung, daß an den vor oder nach der Wahlkapitulation gewohnheitsrechtlich entwickelten Ebenbürtigkeitsverhältnissen, sei es in neu-, sei es in altfürstlichen Häusern nicht das Mindeste geändert wurde. Ein Herkommen, wonach in reichsgräflichen Häusern Ehen mit Damen aus niederem, wenn nur altem Adel, ebenbürtige Ehen waren, bestand nach wie vor der Wahlkapitulation von 1742 zu vollem Recht.

Auch die Versuche, dieses Herkommen mittels der Hausgesetzgebung zu beseitigen, blieben ohne Erfolg. Die Kaiser versagten Hausgesetzen, durch welche Ehen mit Damen aus altem niederem Adel für Mißheiraten erklärt werden wollten, die Bestätigung [43]. Besonderes Gewicht haben natürlich die Fälle, welche in der Zeit nach 1742 gelegen sind. Zoepfl [44] teilt deren drei, von 1769. 1770 und 1784, mit. Sie betreffen Erbach, Nassau-Saarbrücken, Löwenstein-Wertheim. Im Erbach'schen Entwurf einer Primogeniturordnung, war ausdrücklich anerkannt, daß „Ehen mit Damen des niederen Adels durch das Herkommen und die

---

[42] Göhrum, Ebenbürtigkeit, Bd. II S. 234 ff. Zoepfl, Mißheiraten, S. 76. Heffter, Sonderrechte, S. 119. Bornhak, Thronfolge, S. 12. Reichsgericht, Urt. v. 7. Mai 1880, E. i. C. S. Bd. II S. 145 ff.

[43] Moser, Familienstaatsrecht, Tl. I S. 239. Tl. II S. 129 f. Pütter, Mißheiraten, S. 304. 306. 307. 309. Klüber, Abhandlungen und Beobachtungen ꝛc., Bd. I S. 87. Reuß, Deutsche Staatskanzlei, Tl. X (Ulm 1785) S. 87 ff. 120. Heffter, Sonderrechte, S. 121 f. Vgl dazu unten Anm. 98.

[44] Gutachten, S. 35 f.

bereits vorhandenen Exempel des Hauses bisher als legitimirt" betrachtet worden waren. Bis aber ein allgemeines Reichsgesetz über den Begriff der Mißheirat entscheide, sollten nur Ehen mit Damen aus gräflichen Häusern als ebenbürtig gelten. Joseph II. verweigerte ausdrücklich diesem Vorbehalte die Bestätigung. Ebenso geschah es in den anderen Fällen. Die kaiserliche Resolution im Falle Löwenstein-Wertheim lautete: „Fiat quidem petita confirmatio constitutionis primogenituraе, jedoch mit Ausschluß der in § 1 enthaltenen Bestimmung einer ebenbürtigen Vermählung, inmaßen k. Maj. Sich dieserhalb begebenden Falls dero alleinige allerhöchste Cognition hiermit ausdrücklich vorbehalten". Es kann nicht deutlicher bewiesen werden, als durch diese kaiserlichen Anerkenntnisse selbst, daß das Connubium mit Damen aus niederem altem Adel einem wirklichen Herkommen entsprach.

Endlich haben auch die Reichsgerichte in vielen Fällen Ehen mit Damen aus alten niederen Adelsgeschlechtern für ebenbürtig und die Descendenz für successionsfähig erklärt [45]. Der bekannteste und für die rechtliche Entscheidung des Thronfolgestreites am meisten präjudizielle Fall dieser Art hat sich eben im Lippischen Hause ereignet. Die fürstliche Linie Schaumburg-Lippe stammt selbst aus einer Ehe mit einer Dame des niederen Adels, nemlich der im Jahre 1722 geschlossenen Ehe des Grafen Friedrich Ernst mit dem Fräulein Elisabeth von Friesenhausen. Das fürstliche Haus Schaumburg hängt nur durch diese Ehe mit Simon VI., als dem gemeinschaftlichen Stammvater aller Lippischen Linien, zusammen. Von dieser Ehe und ihrer Bedeutung für die vorliegende Streitfrage wird in späterem Zusammenhang Näheres zu sagen sein [46]. Schon hier aber möchte ich hervorheben, einmal, daß sämtliche in der Sache ergangene richterliche Entscheidungen jene Ehe nicht als eine Mißheirat im Sinne der Wahlkapitulation betrachten, und sodann, daß im späteren Verlaufe der damaligen Streitigkeiten von der oberstrichterlichen Autorität des Reiches auch in allgemeiner Weise ausgesprochen und ausdrücklich anerkannt worden war [47], „daß kein Gesetz im römischen Reich vorhanden, so die Ehe eines Reichsgrafen oder aus solchem Hause entsprossenen Herrn mit einer von beiderseits Eltern, ritter- und stiftmäßig geborenen Person aus dem alten deutschen Reichsadel für ungleich, oder die daraus erzeugten Kinder für unfähig zur Lehn- und Landfolge erkläre", „daß vielmehr von zwei und drei Jahrhunderten her eine unleugbare Obser-

---

[45] Pütter, Mißheiraten, S. 300, vgl. auch S. 138. Moser, Familienstaatsrecht, Tl. II S. 107. Derselbe, Teutsches Staatsrecht, Tl. XIX S. 224. Zachariae, Gutachten, S. 25. Zoepfl, Gutachten, S. 34 f.

[46] S. unten den Text zu Anm. 76.

[47] Strube, Rechtliche Bedenken ꝛc., Bd. II S. 514.

vanz des Contrarii in denen vornehmsten gräflichen Häusern Teutschlands, ja sogar in dem Hause Schaumburg selbst sich ergebe".

Die Thatsache, daß in reichsgräflichen Häusern ein Connubium mit Damen aus niederem Adel bestanden hat, steht also fest. Sie ist von keinem Schriftsteller in Zweifel gezogen. Sie wird mit ganz vereinzelter Ausnahme[48] von allen Schriftstellern als ausreichende Grundlage eines wahren Herkommens zu Gunsten der Ebenbürtigkeit jener Ehen anerkannt. Selbst von Pütter ist dieses neuere Herkommen nicht direkt bestritten[49]. Es ist quellenmäßig von den bedeutendsten Publizisten und Germanisten des 19. Jahrhunderts, von Karl Friedrich Eichhorn[50] bis auf unsere Tage nachgewiesen, worüber sich bereits in den Rechtsgutachten von Zachariae, Zoepfl und Schulze ein erdrückendes Beweismaterial zusammengetragen findet. Es ist in langwierigen Prozessen der neueren Zeit verhandelt und richterlich bestätigt worden. Die Ebenbürtigkeitsfrage auf Grundlage dieses Herkommens wurde speziell im Lippischen Hause Ende der sechziger und Anfangs der siebziger Jahre durch Urtheile zweier deutschen Juristenfakultäten im Prinzip zu Gunsten der Grafen entschieden. Aus den erbherrlichen Linien war der Anspruch auf eine Fräuleinsteuer, d. h. Aussteuer vermählter Töchter aus der Staatskasse des Stammlandes
Urk. 4. Lippe erhoben worden. In diesem sogenannten Dotalprozeß ist übereinstimmend von den Fakultäten zu Göttingen und Erlangen die Existenz des Connubiums im Umfange des erwähnten Herkommens anerkannt. Ebenso haben Urteile des bayerischen Oberappellationsgerichts, des preußischen Obertribunals und des Reichsgerichts in verwandten Prozessen teils für das behauptete Gewohnheitsrecht sich entschieden, teils verneint, daß ein Reichsherkommen bestanden habe, kraft dessen die Ehen mit Frauen von niederem Adel als unebenbürtig anzusehen waren[51].

---

[48] So Göhrum, Ebenbürtigkeit, Bd. II S. 236 ff.

[49] Mißheiraten, S. 435 ff. und Derselbe, Auserlesene Rechtsfälle ꝛc., Bd. III Tl. IV S. 807. Das Urteil der Göttinger Juristenfakultät v. 18. Mai 1869 (Urk. 4. b.) sagt dazu: „Ja selbst die eifrigsten Verteidiger der strengeren Ansicht über die Mißheiraten drücken sich über die hier vorliegende Frage so unbestimmt aus, daß man aus ihren Belegen für die Ungleichheit der Ehe zwischen einem Mitglied einer reichsgräflichen Familie mit einer Person vom niederen Adel eher auf das Gegenteil schließen kann."

[50] Eichhorn, Einleitung in das deutsche Privatrecht (nach 3. Ausg. 1829) S. 729 f. Derselbe, Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte, Tl. IV § 563, Note e, hier unter Berufung auf Moser, Familienstaatsrecht, Tl. II S. 151 ff. Erquickend wirkt, was Moser das. S. 153 in seiner Weise sagt: „Ich wollte es auch keinem um das Lustre seines Hauses besorgten Grafen rathen, eines Agnaten mit einer alten von Adel erzeugten Kindern Quaestionem status zu moviren, denn er (zumal am kayserlichen Hof) übel damit anlauffen und sich wohl gar einen Injurienprozeß auf den Hals laden würde". Die ältere Litteratur s. ferner bei Zachariae, Gutachten, S. 21. Von neueren vgl. nur G. Meyer, Staatsrecht, S. 235. Stobbe, Privatrecht, Bd. IV S. 44. Gerber, Privatrecht, S. 422. Schröder, Rechtsgeschichte, S. 744.

[51] Seuffert, Blätter für Rechtsanwendung, Bd. XI S. 166 ff. 267 ff. Entschei-

Auch von L. I S. 8 ist anerkannt: Für die reichsgräflichen Häuser wurde „ein neueres Herkommen angenommen, demzufolge auch Ehen mit Damen des niederen Adels zulässig seien". Schon Westrum[52] hat mit Recht darauf hingewiesen, daß der Ausdruck „angenommen" zweideutig ist. Er kann bedeuten, daß man „geglaubt, gedacht habe, es existiere ein solches Herkommen". Er kann bedeuten, daß „ein solches Herkommen im Rechtsleben rezipiert" wurde. Das letztere scheint L.s wirkliche Meinung zu sein. Denn er fährt fort: doch „konnte ein solches Herkommen überhaupt nur seine rechtliche Wirksamkeit auf diejenigen Familien erstrecken, in denen es nachgewiesen werden konnte". Daraus muß ich schließen, daß L. bei seiner „Annahme" des Herkommens an die Bildung, an den rechtlichen Bestand eines solchen gedacht habe. Und damit bin ich nun zugleich auf denjenigen Punkt geführt, den ich am Anfang dieser Ausführungen als eine Streitfrage zweiten Ranges bezeichnen konnte.

Sie betrifft den Ursprung des Herkommens zu Gunsten der Ebenbürtigkeit reichsgräflicher Ehen mit Damen des niederen Adels. Übersieht man die Gesamtheit der neueren Litteratur, so findet man nirgends mehr eine Meinungsverschiedenheit über den That- und Rechtsbestand des Herkommens selbst, sondern einzig und allein darüber, ob das Herkommen ein gemeinrechtliches oder ein hausrechtliches war. Hiernach teilen sich, von extremen oder vermittelnden Meinungen abgesehen[53], die Schriftsteller in zwei Gruppen[54]. Die Einen nehmen an, daß nach gemeinem

---

dungen des Reichsgerichts in Civilsachen, Bd. 32 S. 147 ff. Urt. v. 5. Dezember 1893. In diesem ist unter II. zunächst die Meinung abgelehnt, daß A. 14 der Bundesakte normiere, was in Ansehung der Ebenbürtigkeit als Reichsherkommen zu gelten habe. Es ist dann weiter hervorgehoben: Hätte in der That ein Reichsherkommen, welches Ehen mit einer Frau von niederem Adel als Mißheiraten erklärte, bestanden, „so wäre es gar nicht denkbar 1) daß so viele und gerade besonders namhafte Schriftsteller (insbesondere der am wesentlichsten in Betracht kommende Staatsrechtslehrer des 18. Jahrh. Joh. Jak. Moser) zur Zeit des Bestehens des vormaligen deutschen Reiches (also, wie Zoepfl, Staatsrecht, Bd. I S. 624 betont „Publizisten, welchen die Reichspraxis noch aus unmittelbarer Anschauung bekannt war") ein solches Reichsherkommen verneinen; 2) daß Bestimmungen in Primogeniturordnungen, welche die Erklärung derartiger Ehen als Mißheiraten festsetzen wollten, mindestens der Regel nach die erbetene Kaiserliche Bestätigung nicht erhielten; 3) daß mehrfach Ehen hochadeliger Herren mit Frauen von niederem Adel geschlossen wurden, welche völlig unangefochten blieben oder sogar ausdrücklich (und zwar nicht etwa nur aus sog. politischen Erwägungen) für durchaus standesgemäß erklärt wurden, in welchem Sinne insbesondere eine Reihe von Entscheidungen des Reichshofrates und des Reichskammergerichts in dem 18. J. ergieng". Zu den Urteilen im Lippischen Dotalprozeß s. auch Falkmann im Handbuch des öffentlichen Rechts, Bd. III, 2. S. 181.

[52] Zur Lippischen Erbfolgefrage, S. 6 f.

[53] So Bluntschli, Mittermaier u. A.

[54] Man kann über die Gruppierung der Schriftsteller verschiedener Meinung sein. Ich nenne hier, um mit meiner persönlichen Ansicht zurückzutreten, die Schriftsteller im

Privatfürstenrechte nur das strenge Ebenbürtigkeitsprinzip gegolten hat und gilt, daß die Abweichungen zu Gunsten eines minder strengen Prinzips auf hausrechtlicher Gestaltung beruhen[55], daß aber hier wie überall das gemeine Privatfürstenrecht durch Hausgesetz oder Hausobservanz gebrochen werde. Die Anderen, ihrerseits wieder in eine ältere und neuere Richtung sich teilend, nehmen an, daß gemeinrechtlich die Ebenbürtigkeit auf den gesamten Adel sich erstrecke[56], oder daß wenigstens zwischen reichsfürstlichen und reichsgräflichen Häusern zu unterscheiden und bei letzteren gemeinrechtlich[57] die Ehe mit einem Mitgliede des niederen Adels für ebenbürtig zu halten sei. Ich meinerseits nehme an, daß nach Reichsherkommen die Ehe eines Reichsgrafen mit einer Dame aus altem niederem Adel eine ebenbürtige Ehe war. Zu dieser Annahme führen mich nicht blos zahlreiche Äußerungen in der Litteratur des älteren Reichsstaatsrechts[58], sondern ich schöpfe diese Ansicht namentlich aus Geschichte und Inhalt der Wahlkapitulation von 1742 selbst. Ich nehme an, daß, wenn es sich nur um vereinzelte hausrechtliche Observanzen gehandelt hätte, es den einflußreichen altfürstlichen Familien nicht schwer gefallen wäre, sie durch die Wahlkapitulation zu beseitigen, und daß dann auch späterhin die reichsgesetzliche Definierung der Mißheiraten keine unüberwindlichen Schwierigkeiten bereitet haben würde. Auch der Umstand, daß in der älteren Litteratur[59] und Rechtssprechung[60] mehrfach die Existenz eines Reichsherkommens oder eines Reichsgesetzes zu Ungunsten der Ebenbürtigkeit solcher Ehen bestritten wird, scheint es mir nahe zu legen, daß ebenso das Herkommen zu Gunsten der Ebenbürtigkeit jener Ehen auf gemeinrechtlichem Boden erwachsen war.

Aber man erkläre die Sache so oder so. Man schöpfe das Herkommen aus gemeinrechtlicher oder aus hausrechtlicher Quelle. Das Re-

---

genauen Anschluß an die überaus klare Darstellung, welche Gierke, Privatrecht, Bd. I S. 403 f. von der Sache gegeben hat. Versuche einer Klassifikation der auseinanderstrebenden Ansichten finden sich fast in allen, schon genannten lehrhaften Erörterungen der Frage.

[55] Gierke bekennt sich selbst zu dieser Ansicht und nennt außerdem Pütter, Eichhorn, Kohler, Göhrum, Philipps, Beseler, Gerber, Zachariae, Schulze, G. Meyer, Brockhaus, L. I.

[56] Gierke führt hierfür an Moser, Runde, Dieck, Klüber, Zoepfl, Heffter, Gengler.

[57] Gierke bezieht sich auf Stobbe, Schröder und ein Präjudiz des Berliner Obertribunals vom 29. Jan. 1846.

[58] Viele Zeugnisse dafür bei Göhrum, Ebenbürtigkeit, Bd. II pass.

[59] Moser, Teutsches Staatsrecht, Tl. XIX (1745), § 141 f. nimmt sogar bei altfürstlichen Häusern die Existenz eines „wahren und rechtskräftigen (neuen) Reichsherkommens" für die Gleichheit der Ehe mit Personen des niederen alten Adels an.

[60] Insbesondere im Fall Friesenhausen. Es kommt hierfür namentlich die Begründung des reichshofrätlichen Mandatum v. 12. Juli 1753, daß kein Reichsgesetz die Ehen reichsgräflicher Herren mit ritterlichen Frauen verbiete ꝛc., in Betracht.

sultat ist in beiden Fällen das gleiche. Nur die Beweisfrage für das Hausrecht verschiebt sich im einen und anderen Falle um ein weniges. Geht man davon aus, daß das Herkommen ein gemeinrechtliches war, so stellt sich die Beweisfrage so: ob dieses Herkommen etwa durch das Hausrecht abgeändert oder ausgeschlossen wurde. Geht man davon aus, daß das Herkommen lediglich partikulären Ursprunges war, so wird für das einzelne reichsgräfliche Haus die Observanz von Ehen mit Damen aus niederem Adel besonders nachzuweisen sein. Da aber auch im ersteren Falle der Beweis der Nichtänderung oder des Nichtausschlusses des gemeinrechtlichen Herkommens überzeugend nur durch den Nachweis, daß thatsächlich in dem bestimmten Hause solche Ehen geschlossen worden sind, geführt werden kann, so wird damit in der Regel zugleich der positive Nachweis der Bildung einer Hausobservanz verbunden sein. Die Zahl der Eheschließungen fällt dafür an und für sich nicht entscheidend ins Gewicht. Es kann auch eine Eheschließung zum Beweise des Herkommens ausreichend sein, wenn diese, wie z. B. in dem Falle Friesenhausen[61], zum Gegenstande vieler Verhandlungen und Urteile bei den obersten Reichsgerichten geworden ist und diese darin übereinstimmen, daß die Ehe eines Reichsgrafen mit einer Dame vom niederen alten Adel eine ebenbürtige Ehe war. Denn wenn auch die Glossatoren zum Corpus juris canonici zweifellos mit Unrecht die Forderung erhoben, ein Gewohnheitsrecht müsse, um Beweiskraft zu haben, überhaupt in einem contradictorium judicium seine Geltung behauptet haben, so ist doch so viel gewiß, daß eine ungeachtet vielen Widerspruches erfolgreich gebliebene richterliche Anerkennung die Beweiskraft für das Bestehen der Gewohnheit nur verstärken kann. Uebrigens ist man im reichsgräflichen Haus Lippe bei weitem nicht auf den Präcedenzfall Friesenhausen angewiesen.

Nachdem ich, insbesondere im Anschluß an die neuere Darstellung der Ebenbürtigkeitslehre bei Gierke a. a. O. und durch Nachprüfung der dort angegebenen Litteratur in der Ueberzeugung befestigt war, daß bei dem allgemeinen Anerkenntnis des Herkommens selbst die Frage nach seinem Ursprunge für die vorliegende Entscheidung nur von geringem oder von keinem Gewichte sei, war es mir eine Genugthuung, bei der wiederholten Durchsicht des Gutachtens von Zoepfl einer durchaus analogen Anschauung zu begegnen. „So weit auch" führt er aus[62], „die Meinungen in wesentlichen Beziehungen von einander abweichen, so wird man doch bei genauerem Eingehen die Überzeugung gewinnen, daß in Bezug auf jene Punkte, welche in dem vorliegenden Falle als entscheidend in Betracht

---

[61] Ueber die besonders präjudizielle Bedeutung des Falles s. auch Zachariae, Rechtsgutachten, S. 6.

[62] A. a. O. S. 38 f.

kommen, die Gegensätze keineswegs so schroff sind, wie dies bei dem ersten Anblicke erscheinen möchte; ja man wird sogar finden, daß eben in Bezug auf die speziell hier einschlägigen Fragen eine überraschende Uebereinstimmung der Meinungen herrschte, welche in der Wissenschaft der Einstimmigkeit sehr nahe kommt und ganz entschiedene Anerkennung in der Praxis gefunden hat". Der ganze Streit „bewegt sich in der neueren Zeit nur um den Punkt, daß die Einen die Standesmäßigkeit als allgemein gültigen gemeinrechtlichen Grundsatz betrachten, die Anderen aber sie nur auf Grundlage eines speziellen Herkommens in der betreffenden Familie zulassen wollen. Daher begegnet man in der neueren Zeit der eigentümlichen Erscheinung, daß in den einzelnen Fällen, wo die Standesmäßigkeit von Ehen hochadeliger Herren mit Frauen von niederem Adel in Frage kam, man regelmäßig von beiden an sich verschiedenen Standpunkten aus zu demselben Ergebnis gelangte, d. h. für die Standesmäßigkeit im betreffenden Falle entschied. Dies kann freilich nicht befremden; denn wenn die jetzt überwiegende[63] Ansicht richtig ist, daß sich bezüglich der Standesmäßigkeit dieser Ehen ein allgemeines Herkommen gebildet habe, so muß sich dieses allerdings auch in den einzelnen Häusern, wenigstens in der überwiegenden Mehrzahl derselben, ebenso finden und nachweisen lassen."

Endlich ist es von hohem Interesse, daß genau der gleiche Gegensatz und die gleiche Einheit auch in den Urteilen der Göttinger Juristenfakultät vom 18. Mai 1869 einerseits und der Erlanger Juristenfakultät vom 2. März 1872 andererseits[64] wiederkehren. Die Göttinger Juristenfakultät geht von der Annahme einer gemeinrechtlichen Regel der Ebenbürtigkeit von Ehen reichsgräflicher Herren mit Frauen von niederem Adel aus und erwartet aus dem Familienherkommen den Beweis ihrer Unebenbürtigkeit. Ihr Urteil wird von der Erlanger Juristenfakultät „in der Hauptsache bestätigt." Es wird aber gegenteilig angenommen, daß überall nur eine hausrechtliche Observanz, also kein Reichsherkommen für die Ebenbürtigkeit solcher Ehen sich gebildet habe, da „eine bloße Summe von übereinstimmenden partikulären Satzungen noch nicht die Bedeutung eines gemeinrechtlichen Satzes beanspruchen kann," und konkludiert: „Hiernach weicht zwar die rechtliche Anschauung dieser Instanz von derjenigen der vorigen in einem wesentlichen Punkte ab, — das Resultat ist aber gleichwohl in der Hauptsache dasselbe."

Hiernach lege ich für die Vertretung meiner Sache kein weiteres Gewicht darauf, ob man das Herkommen zu Gunsten der Ebenbürtigkeit

---

[63] Zoepfl kommt zu dieser Auffassung, weil er die Schriftsteller etwas anders gruppiert, als Gierke.

[64] Ergangen im Lippischen Dotalprozeß, s. o. Anm. 18 und Urk. 4.

von Ehen mit Damen aus niederem alten Adel als ein gemeinrechtliches bezeichnen oder blos als ein hausrechtliches gelten lassen will. Im einen Falle habe ich zu beweisen, daß das Herkommen durch das Lippische Hausrecht weder vor noch nach 1803 ausgeschlossen worden ist. Im anderen Falle habe ich zu beweisen, daß sich im reichsgräflichen Haus Lippe ebenfalls ein solches Herkommen vor 1803 gebildet und nach 1803 nicht wieder zurückgebildet hat. Der eine Beweis wird durch den anderen geführt.

Das Herkommen selbst, und mit ihm die Ebenbürtigkeit der Ehe des Grafen Wilhelm Ernst mit Modeste von Unruh, steht in beiden Fällen fest.

4) Das Lippische Hausrecht.

a) Eheschließungspraxis und Hausverträge bis 1803.

Das Ergebnis der in seinem Gutachten von 1891 unternommenen Beweisführung hat L. II auf S. 37 selbst dahin zusammengefaßt, „daß im reichsgräflichen und fürstlichen Hause Lippe die strengen Ebenbürtigkeitsgrundsätze befolgt worden sind" und S. 46 neuerdings noch etwas bestimmter formuliert: „Im reichsgräflichen Hause Lippe bestand kein Herkommen, nach welchem Frauen des niederen Adels als ebenbürtig angesehen wurden; das Lippische Haus hielt vielmehr an dem Ebenbürtigkeitsgrundsatz der reichsständischen Häuser fest".

Entspricht diese Annahme L.s den Thatsachen? Die Frage ist zu verneinen.

Die, von der Ehe des Grafen Wilhelm Ernst selbst abgesehen, in der Streitlitteratur zum Beweis oder Gegenbeweis bisher beigezogenen vierzehn Eheschließungsfälle lassen sich in drei Gruppen teilen.

In die erste Gruppe gehören zwei „unstreitig notorische Mißheiraten" von Lippischen Grafen mit bürgerlichen Frauen.

In eine zweite Gruppe gehören vier Fälle von zweifelhafter Ebenbürtigkeit.

Die dritte Gruppe bilden acht Fälle von zweifelloser Ebenbürtigkeit der Ehen Lippischer Grafen mit Damen von niederem Adel. Von diesen entfallen wiederum vier auf die Hauptlinie Detmold, zwei auf die älteste erbherrliche Linie Biesterfeld, zwei auf die jüngste erbherrliche Linie Schaumburg. Die hier in Frage stehenden Ehen sind in dem Zeitraum zwischen 1666 und 1773, also während beiläufig eines Jahrhunderts, geschlossen.

Erste Gruppe.

Mit Frauen bürgerlichen Standes sind im Lippischen Hause zwei notorische Mißheiraten geschlossen worden:

1)[65] Der Herzoglich Braunschweig-Lüneburgische Generallieutenant Graf Georg zur Lippe (aus der schon 1709 erloschenen Linie Lippe-Bracke) vermählte sich 1690 mit der Offizierswittwe Maria Sauermann.

---

[65] v. Weyhe-Eimke, Die rechtmäßigen Ehen, S. 155 f. 267. L. I S. 22. L. II S. 40. Bornhak, Thronfolge, S. 16. Zoepfl, Gutachten, S. 66. 86.

Die zweifellos nicht als ebenbürtig anerkannte und kinderlos gebliebene Ehe giebt zu keiner weiteren Bemerkung Veranlassung.

2)[66] Der k. k. Kämmerer und vormalige Hauptmann Graf Ludwig Heinrich zur Lippe-Biesterfeld, ein Sohn von Friedrich Carl August, vermählte sich 1785 mit dem Fräulein Elisabeth Christine Kellner aus Gelnhausen. Durch Reskript Josephs II. vom 19. Oktober 1786 wurde diese mit „einer persona plebeja eingegangene Ehe" für „eine notorische Mißheirat" erklärt. Dieser kaiserliche Erlaß ist der Bescheid auf einen Protest, welcher im Auftrag der Biesterfelder und Weißenfelder Agnaten vom Anwalt Merk i. J. 1786 bei dem Kaiser und Reichshofrat erhoben worden war, um durch die Aberkennung von Ebenbürtigkeit und Successionsfähigkeit die vermögensrechtlichen Verbindlichkeiten gegen die Familie des Grafen los zu werden. Ludwig Heinrich hatte selbst mehrfach erklärt, sich nicht standesgemäß vermählen, sondern mit seiner „Bürgerstochter ehelich leben" zu wollen. Es scheint aber, daß er sich zur Erhebung von Ansprüchen gereizt fühlte. Er schreibt: „Wäre Frau Schwägerin nicht so hart gewesen und wäre mit mir menschlich verfahren, würde es nicht geschehen sein." Die Alimentationsfragen wurden durch Vergleich von 1787 erledigt.

Schon in diesem Vergleich war eine Verständigung über eine künftige Standeserhöhung von Frau und Kindern des Grafen vorgesehen. Eine Verständigung wurde niemals erreicht. Wohl aber setzte der Graf eine zweimalige Standeserhöhung durch. Sein „gemeines bürgerliches Eheweib Christine Elisabeth Kellnerin", wie es noch im Reskript vom 19. Oktober 1786 heißt, wurde vom Reichsvikarius 1790 zur Reichsfreiin von Falkenflucht und 1792 zur Reichsgräfin erhoben. Die Nachkommen sollten sich Reichsgrafen von Lippe-Falkenflucht nennen dürfen, nennen sich noch heute so und werden im Gothaer Kalender so genannt. Das Reichsgrafendiplom, welches mir in beglaubigter Abschrift Urk. 5. von 1793 vorliegt, ist im gewöhnlichen Stile abgefaßt, „als wenn sie von ihren vier Ahnen väter- und mütterlicherseits von altem reichsgräflichen Stande hergekommen und geboren wäre," „gesellen, gleichen und fügen sie also zu der Schaar, Gesell- und Gemeinschaft anderer alten Reichsgräflichen Personen," „dazu auch alle und jede Gnade, Ehre, Würde, Vorteil, Freiheit, Vorgang, Sitz, Stimme, altherkommene Vorzüg, Recht und Gerechtigkeit." Die Unebenbürtigkeit der Ehe des Grafen Ludwig Heinrich

---

[66] v. Weyhe-Eimke S. 219. L. I S. 28. L. II S. 40. Bornhak S. 16 f. Zoepfl S. 67. Göhrum, Ebenbürtigkeit, Bd. II S. 219. Hefftter, Beiträge z. D. Staats- u. Fürstenrecht, S. 27 f. Derselbe, Sonderrechte, S. 115. Schulze, Hausgesetze, Bd. II S. 178 ff. — Über die im Text erwähnte Protestschrift des Anwalts Merk s. unten Text zu Anm. 85 und Urk. 10.

konnte durch diese Standeserhöhung seiner Gemahlin nicht gehoben werden. Das verbot die Wahlkapitulation.

Für die Beurteilung der gegenwärtig vorliegenden Streitfrage ist aus diesem Eheschließungsfalle nur dies Eine, dies aber auch von ganz hervorragendem Interesse, daß aus den anläßlich des Protestes gepflogenen Verhandlungen selbst der Freiherr von Weyhe-Eimke in völliger Übereinstimmung mit meinen früheren Aufstellungen die Nichtanwendbarkeit des Brüdervergleichs von 1749 auf die Succession im Hauptlande überzeugend nachgewiesen hat. Darauf ist später näher einzugehen.

Zweite Gruppe.

Hierher gehören vier Fälle von zweifelhafter Ebenbürtigkeit. An ihnen ist mit dreien die Hauptlinie Detmold, mit einem Fall die Schaumburgische Linie, mit keinem die Biesterfelder Linie beteiligt.

1)[67] Thatsächlich unaufgeklärt ist der Fall mit einem Fräulein Margaretha von Reden, welcher schon im Anfang des 16. Jahrhunderts spielt. Graf Bernhard, nachgeborener Sohn des regierenden Grafen Bernhard VII. † 1511, war mit Der von Reden verlobt. Ob die Ehe wirklich eingegangen wurde, ist unentschieden. Ein Sohn aus dieser Verbindung wäre der Kanzler Bernhard von der Lippe, Ahnherr des freiherrlichen Geschlechts dieses Namens. Das Interesse, welches dieser Fall etwa erwecken kann, liegt nicht nach der Richtung, ob die Ehe wirklich eingegangen war oder nicht. Es interessirt vielmehr eine andere Frage. Pütter erzählt, daß sich die Landstände selbst ins Mittel gelegt hätten, um die Eheschließung zu verhindern. Ich habe mit Rücksicht auf den Zeitpunkt, in welchem dies geschehen sein konnte, die Vermutung geäußert, daß es sich dabei um Abwehr von Ansprüchen an die Landeskasse, und also vielleicht nicht sowohl um die Ebenbürtigkeit, als um die Standesmäßigkeit der beabsichtigten Ehe gehandelt habe. Auch Bornhak, der im übrigen meine Ansicht über den Fall nicht teilt, hat dies als ein ganz verständiges Motiv für den Einspruch der Landstände anerkannt. Durch die Gegenfrage von L. II S. 41: „Woher kennt übrigens Herr Kahl die Vermögensverhältnisse des Fräulein von Reden?" ist meine Vermutung nicht entkräftet worden. Ich wiederhole sie hier, bis ich bessere Belehrung finde. Ebenso muß ich dabei bleiben, daß die Begriffe Ebenbürtigkeit und Standesmäßigkeit sich nicht immer vollständig decken. Wohl werden beide sehr häufig im gleichen Sinne gebraucht. Der Unterschied besteht doch, und hat in

---

[67] v. Weyhe-Eimke S. 143 f. L. I S. 18 f. L. II S. 41. Bornhak S. 18. Kahl, Thronfolge S. 26. Im Hoff, Notitia procerum imperii, Tübingen 1687, lib. IX c. 4, § 5. Pütter, Mißheiraten, S. 447. Preuß und Falkmann, Lippische Regesten (Detmold 1868), Bd. IV S. 279.

der Geschichte der Eheschließungen des Adels sehr häufig eine Rolle gespielt. Ebenbürtigkeit i. e. S. ist ein rechtlicher, Standesmäßigkeit i. e. S. ein socialer Begriff. Es kann die eine sehr wohl ohne die andere vorhanden sein. L. II S. 42 macht mir den Vorwurf: „Es ist ein alter Kunstgriff der Sophistik, für dieselbe Sache zwei Ausdrücke in einen willkürlichen Gegensatz zu bringen und daraus dann Unterscheidungen und falsche Schlußfolgerungen herzuleiten." Zu Kunstgriffen der Sophistik fühle ich mich nicht befähigt. Ich habe die Unterscheidung, welche L. I selbst auf S. 20 bei der Ehe von Simon Heinrich mit Amalie von Dohna sehr richtig gemacht hat, einfach auf den Fall Reden übertragen. Dabei muß ich bleiben, bis aufgeklärt ist, aus welchen Gründen die Landstände sich ins Mittel legten, und ob also ihr Einspruch die Ebenbürtigkeit oder die Standesmäßigkeit der Braut betroffen habe. So lange die Aufklärung nicht vorliegt, muß man sagen: non liquet. Ich ziehe den Fall nicht bei zum Beweise, daß im Lippischen Hause Ehen mit Damen niederen Adels zulässig gewesen seien. Ich mußte ihn vielmehr erörtern, um festzustellen, daß er ebensowenig zum Gegenbeweise der Unebenbürtigkeit solcher Ehen im Lippischen Hause mißbraucht werden darf. Er kann weder der einen, noch der anderen Ansicht zum Präjudiz dienen.

2)[68] Schon um Vieles beweiskräftiger zu Gunsten der hier vertretenen Ansicht könnte der zweite Fall sein, den ich in dieser Gruppe behandeln muß, die „beabsichtigte Mesalliance" des Grafen Friedrich Adolf, ältesten Sohnes des regierenden Grafen Simon Heinrich und der Amalie von Dohna, mit dem Hoffräulein von Ditfurth betreffend. In den Jahren 1691/92 bestand zwischen Beiden ein Liebesverhältnis und der Graf machte ernstlich Anstalten, sich mit ihr zu vermählen. Aber zu einer Ehe ist es wegen „großer Bestürzung in der gräflichen Familie" nicht gekommen. Der Graf unterzeichnete einen Revers, „die adelige Kammerjungfer bei Verlust der Succession nicht zu ehelichen". Woher die Bestürzung? Ich kann nicht glauben, daß sie ihren Grund in einer Bestreitung der Ebenbürtigkeit der von Ditfurth gehabt habe. Denn die Mutter der Elisabeth von Friesenhausen war ebenfalls eine geborene von Ditfurth und dieser Umstand ist in dem Reichsgrafendiplom für Elisabeth von Friesenhausen bei Aufzählung ihrer Ahnen aus den „ältesten und angesehensten Familien" des deutschen Reichsadels ausdrücklich hervorgehoben. Die Fälle Ditfurth und Friesenhausen liegen nur dreißig Jahre auseinander. Wäre an und für sich schon, d. h. nach der Familienobservanz, die beabsichtigte Ehe eine unebenbürtige gewesen, so hätte es ferner eines Reverses, um die Successionsfähigkeit erst auszuschließen, nicht bedurft. Der Graf selbst konnte ja ohnehin durch eine Mißheirat die

[68] v. Weyhe-Eimke S. 149 f. 163. 168. L. I S. 21 f. L. II S. 41. Bornhak S. 19. Kahl S. 28.

Succeſſionsfähigkeit nicht verlieren. Es hat ſich alſo auch hier wieder nicht ſowohl um eine Rechtsfrage, als vielmehr um geſellſchaftliche Bedenken, nicht um die Ebenbürtigkeit, ſondern um die Standesmäßigkeit der beabſichtigten Ehe gehandelt. „Das Hoffräulein", die „adelige Kammerjungfer" allein waren das Anſtößige in der Sache. Eben, weil man den Detmolder Grafen von Rechtswegen an Schließung der an ſich ebenbürtigen, aber anſtößigen Ehe nicht zu hindern vermochte, herrſchte vermutlich große Beſtürzung in der gräflichen Familie, und hat man ihn in dem „Revers" zu einem vertragsmäßigen Verzicht auf den nicht standesgemäß erachteten Ehebund gebracht. Der Freiherr von Weyhe-Eimke hat mich „großer Unkenntnis der damaligen Titulaturen an den Höfen" beſchuldigt und mich belehrt, daß man die Hofdamen mitunter ſogar „Kammer-Menſcher" genannt hat, ohne daran etwas Anſtößiges zu finden. Ich danke ſehr für dieſe Belehrung, aber ich hätte ſie aus verſchiedenen Gründen entbehren können. Der Freiherr hat mich doch mißverſtanden. Ich habe entfernt nicht geglaubt, daß der Familie die „Titulatur" anſtößig war. Da hätte man ja, wie bei dem gemeinen Eheweib Chriſtine Kellner, durch eine Standeserhöhung, welche auf die Ebenbürtigkeit ganz ohne Einfluß blieb, nachhelfen können. Ich habe vielmehr an die geſellſchaftliche Stellung bei Hofe gedacht. Fräulein von Ditfurth war Hofdame am Detmolder Hof. Sie zur regierenden Fürſtin aufſteigen zu ſehen, konnte die Familie immerhin in „Beſtürzung" bringen. Bei Fräulein von Frieſenhauſen lagen, wie man aus Weyhe-Eimke S. 163 vb. mit der Stammtafel, Beilage I, lernen kann, die Dinge anders. Die Gründe für die Beſtürzung der Familie ſind jedenfalls nicht aufgeklärt, daher auch hier ein: non liquet. Die vom Archivrat Knoch im Detmolder Archiv regiſtrierten Akten über den Fall Ditfurth ſind nicht erſchöpfend und dem Umſtande, daß er ſeinem Aktenfaszikel die Überſchrift: „Mesalliance" gegeben, vermag ich doch nicht volle Beweiskraft zuzuerkennen. Aber wiewohl ich aus den angeführten Gründen ſehr beſtimmt zu der Anſicht neige, daß die Ebenbürtigkeit der von Ditfurth überhaupt nicht in Frage geſtanden habe, ſo bin ich doch auch hier weit entfernt davon, den Fall als Beweis für das Herkommen im Lippiſchen Haus in Anſpruch zu nehmen. Ich lege nur Verwahrung dagegen ein, daß die Liebesgeſchichte mit der adeligen Kammerjungfer als „ſehr charakteriſtiſch und vollbeweiſend" (!) für das in der fürſtlichen Linie „herrſchende Rechtsbewußtſein in Betreff der Ebenbürtigkeit" (L. I. S. 21) ausgebeutet werde. Auch Bornhak iſt mit mir der Anſicht: „Wie die Ehe, wenn ſie wirklich geſchloſſen wäre, rechtlich behandelt ſein würde, entzieht ſich ſelbſtverſtändlich der Feſtſtellung".

3)[69] Zu den präjudiziell hier nicht verwertbaren Fällen gehört ferner

[69] v. Weyhe-Eimke S. 150 ff. L. I S. 19. L. II S. 40. Bornhak S. 16. Zoepfl S. 66 f. 87 f.

die überaus merkwürdige Ehe des Grafen Christof Ludwig, ebenfalls eines Sohnes des regierenden Grafen Simon Heinrich, mit Anna Susanna Fontanier de la Bastide, Tochter eines Zuckerbäckers, Hofdame zu Cassel, im Jahre 1714. Daß die Ebenbürtigkeit der Ehe mit dem Fräulein Fontaigne lebhaft von Agnaten und Lippischen Ständen angefochten wurde, unterliegt keinem Zweifel. Aber es sind zwei merkwürdige Thatsachen dabei zu registrieren.

Die ältere der beiden aus dieser Ehe geborenen Töchter, Anna Charlotte (1724/96) vermählte sich im Jahre 1749 mit dem Herzog Carl Ernst zu Schleswig-Holstein-Glücksburg. v. Weyhe sagt, dessen Familie habe diese Ehe nie anerkannt. Da aber in dem Rechtsgutachten des preußischen Kronsyndikats von 1864 die Ehe mit der Fontaigne nicht unter den von Mitgliedern der Glücksburger Linie eingegangenen unebenbürtigen Ehen aufgeführt wird, so will Zoepfl „mit Sicherheit daraus schließen, daß jene Ehe des Grafen Christof Ludwig als vollwirkend und dessen Tochter als eine Gräfin zur Lippe anerkannt war". Thatsächlich wird sie als solche auch in den Stammtafeln des Holstein-Glücksburgischen Hauses bei Voigtel (Taf. 112) aufgeführt. Bornhak ist ebenfalls der Ansicht, daß Anna Charlotte als Gräfin zur Lippe anerkannt worden sei, läßt aber offen, ob die Ehe ihres Vaters ohne weiteres als vollgültig angesehen oder ob der Mangel der Ebenbürtigkeit geheilt wurde. Ich meine nun, daß die zweifelhafte Frage sich einigermaßen befriedigend durch eine zweite bemerkenswerte Thatsache erkläre.

Kein Geringerer als Friedrich der Große übernahm die Vermittelung zwischen den Söhnen des Grafen Christof Ludwig, Ludwig (1715/55) und Carl Wilhelm (1720/66), und den Agnaten des „Gräflich Lippischen Gesamthauses". Es kam am 5. April 1752 zu Herford unter „Königlicher Garantie" ein Receß zu Stande. Man verglich sich für die „Descendenten" des Grafen Christof Ludwig auf eine jährliche Apanage von 2500 Reichsthalern von Michaelis 1747 an. In § 2 des Recesses verglich man sich über die Successionsfähigkeit. Auch v. Weyhe teilt S. 155 diesen Paragraphen mit. Aber mit einem sinnlosen Schluß. Ich vermute, daß ihm im k. k. Staatsarchive zu Wien nur ein korrigiertes Konzept vorgelegen hat. In der mir vorliegenden beglaubigten Abschrift der Urk. 6.
Ausfertigung — es sind deren nach § 9 sechs erteilt worden — lautet der § 2: „Renunciiren gedachte Descendenten auf die praetendirte eventuelle succession in die Grafschaft Lippe, so lange sämtliche agnatische Neben-Linien des Gräfl. Lippischen Stamm-Hauses floriren, und so lange noch aus einer dieser Linien, nach der Lippischen Haus-Verfassung zur Succession einen Zutritt haben könnende Erben leben: jedoch vorbehältlich Ihres Gräfl. Tituls, Helms und Würde, und wollen Sie Ihr vermeintliches Successions-Recht mit denen Lippischen Land-Ständen, die annoch

hierunter unabläßig contradiciren, entweder jetzo, oder casu existente, wenn nemlich alle obgedachte Linien erloschen, rechtlich ausmachen." v. Weyhe (S. 155) druckt: „casu existento, wann nämlich alle obgedachten Linien erloschen, rechtlich ausnehmen (ad vocem) wegen des Rechts oder Titel auch ohne Fähigkeit der Succession". Diese Worte stehen überhaupt nicht in der Urkunde. Der Receß von 1752 ist außer von König Friedrich II. unterschrieben von dem regierenden Herrn zu Detmold, Grafen Simon August, von Friedrich Karl August zu Lippe-Biesterfeld, von Ferdinand Johann Ludwig zu Weißenfeld und — vom Grafen Wilhelm zu Schaum-
Urk. 7. burg-Lippe. In der mir vorliegenden Urkunde sagt der Graf: „Daß wir dannenhero vorstehenden Vergleich so wohl für uns selbst, unsere Erben und Nachkommen an der Regierung, als auch Namens — folgen die Agnaten — nach allen seinen Punkten und Inhalt für genehm halten und hierdurch ratifiziren." In diesem Vergleich von 1752 sind nun die Descendenten aus der Ehe des Grafen Christof Ludwig mit der Fontaigne nicht für successionsunfähig erklärt, sondern sie treten mit ihren Successionsansprüchen nur zurück hinter sämtliche Agnaten der Nebenlinien. Alle mit der Successionsberechtigung an und für sich verbundenen Rechte bleiben bestehen. Solches räumen die Agnaten ein, wiewohl in den Vorverhandlungen von 1751 ihre Anwälte und Kommissare in den bestimmtesten Ausdrücken gegen Ebenbürtigkeit und Successionsfähigkeit protestiert hatten. Ich betone das schon hier, weil es noch in einem späteren Falle vorkommt, daß man Erklärungen eines Anwalts als „authentische Interpretationen", also als Rechtsquellen verwertet hat.

Die angeführten Thatsachen scheinen mir nun in zweifacher Richtung bemerkenswert. Fürs Erste erklären sie, daß Christof Ludwigs Tochter Anna Charlotte als Gräfin zur Lippe anerkannt blieb und die Ehe des Prinzen von Holstein-Glücksburg mit ihr nicht als unebenbürtige angesehen wurde. Fürs Zweite sind sie ein beachtenswertes Zeugnis für die Auffassung des großen Königs über die Ebenbürtigkeit im gräflichen Haus Lippe. Friedrich der Große war entschieden anderer Ansicht als L. I und II, welcher die Ehe des Grafen Christof ohne alles weitere als „unstreitig notorische Mißheirat" bezeichnet. Wäre sie dies gewesen, so würde der König von Preußen sicherlich nicht seine Hand zur Vermittelung geboten haben. Trotz alledem nehme ich auch hier Abstand davon, den Fall Fontaigne als Beweismittel für die Hauptfrage heranzuziehen. Ich räume ein, daß bei dem auch nach dem Receß fortdauernden Widerspruch der Stände und einer etwas dunkel
Urk. 8. gehaltenen Verwahrung, welche die Biesterfelder Grafen gegen die vorbehaltlose Anerkennung seitens der Schaumburger Linie eingelegt haben, die Ebenbürtigkeit der Ehe keine zweifellose war. Ich wollte nur nachgewiesen haben, daß L. auch über diesen Fall vorschnell und unrichtig geurteilt hat. Mit Bornhak, dem noch dazu das hier erweiterte Beweis-

material damals nicht vorgelegen haben mag, bin ich der Ansicht, daß „irgendwelche Schlußfolgerungen" aus dem besonders gelagerten Falle sich nicht ziehen lassen.

4) [70]) Ein letzter in diese Gruppe gehöriger Fall betrifft die erbherrlich Schaumburgische Linie. Es handelt sich um die zweite Ehe des in der Grafschaft regierenden Herrn Friedrich Christian, 1655/1728. Seit 1691 in erster Ehe mit einer Reichsgräfin von Hohenlohe-Langenburg vermählt, ließ er sich 1725 von ihr scheiden und vermählte sich im gleichen Jahre mit der aus einem alten Tyroler Adelsgeschlechte stammenden Maria Anna Victoria von Gall zu Ansiedl und Theissig. An diese zweite Ehe knüpfte sich ein schweres Familiendrama. Maria von Gall war katholisch. Die geschiedene Gemahlin und die treu auf der Seite ihrer Mutter stehenden Söhne aus erster Ehe, Albert Wolfgang und Friedrich Ludwig, sind heftige Gegner der neuen „Landesherrin". Ihr Gemahl, Friedrich Christian stirbt aber bereits 1728. Sie wird im Schloß Bückeburg von ihrem nun zur Regierung gelangten Stiefsohn Albert Wolfgang belagert und muß sich ergeben. Dieser verbietet ihr die Namensführung als Gräfin von Schaumburg-Lippe. Es entspinnt sich daraus ein Prozeß beim Reichshofrat. Aber er wird nicht zu Ende geführt, sondern 1732 dahin verglichen, daß Maria von Gall gegen 40000 Rthlr. auf den Gräflich Schaumburgischen Titel verzichtet. Noch im Monat der Verzichtleistung verheiratet sich diese wieder mit einem Freiherrn in Wien. Kann aus diesen Vorgängen der Beweis der Unebenbürtigkeit der Ehe des Grafen Christian mit Maria von Gall mit Bestimmtheit geführt werden? Ich glaube nicht. Es steht zunächst fest, daß zu Lebzeiten des regierenden Grafen die Ehe nicht in rechtswirksamer Form angefochten worden ist. Die geschiedene Gemahlin und die Söhne mögen immerhin „fortwährend protestiert" haben. Aber der Prozeß begann erst nach dem Tode des Grafen Friedrich Christian. Es steht ferner fest, daß die Unebenbürtigkeit dieser Ehe nicht prozeßmäßig, d. h. nicht durch richterliches Urteil ausgesprochen worden ist.

---

[70] v. Weyhe-Eimke S. 205 ff. L. I S. 22. L. II S. 42. Bornhak S. 19 f. Kahl S. 28. Zoepfl S. 85. L. I a. a. O. hatte den Fall so dargestellt, daß man es wohl unterlassen habe, die Ebenbürtigkeit der Ehe anzufechten, weil Graf Friedrich Christian bei Eingehung der Ehe bereits 70 Jahre alt, also Nachkommenschaft nicht zu erwarten war. Wäre also, mußte man unvermeidlich schließen, Nachkommenschaft von ihm noch zu erwarten gewesen, dann wäre die Ebenbürtigkeit erfolgreich angegriffen worden; da aber diese Aussicht fehlte, konnte man die Ehe als ebenbürtige gelten lassen. Diese Schlußfolgerung habe ich in der Formel zum Ausdruck gebracht: „Daß vermutete Sterilität ein Heilungsgrund der Unebenbürtigkeit sei, ist anmutend und neu". Ich bin für diesen Satz mit dem Vorwurf „wahrheitswidriger Unterschiebung" bestraft worden. Die Sache kann aber um so mehr auf sich beruhen, als die Akten des Staatsarchivs zu Wien ergeben, daß das Lebensalter des Grafen mit der Ebenbürtigkeitsfrage der Ehe überhaupt nichts zu thun hatte.

Die Schaumburger mußten den Verzicht der Maria von Gall auf den gräflichen Titel sich im Vergleichswege teuer erkaufen. Für letztere lag aber angesichts ihrer Wiederverheiratung keinerlei Veranlassung vor, den Vergleich abzulehnen. Der Gewalt hatte sie ohnehin schon weichen müssen. Es steht weiterhin fest, daß der Graf Albert Wolfgang die Ebenbürtigkeit der 2. Ehe seines Vaters unmöglich aus dem Grunde bestreiten konnte, weil Maria von Gall von niederem Adel gewesen sei. Denn Graf Albert Wolfgang war selbst seit 1721 mit Gertrud von Oeynhausen, einer Dame aus niederem Adel, ebenbürtig vermählt (s. Gruppe III. Nr. 7), und ebenso hatte seit 1722 sein Namensvetter aus der Linie Alverdissen, Graf Friedrich Ernst, Elisabeth von Friesenhausen zur ebenbürtigen Gemahlin (s. Gruppe III. Nr. 8). Aus alledem ist mit ziemlicher Sicherheit zu schließen: es handelte sich bei dem Gewaltakt des Grafen Albert Wolfgang gegen seine Stiefmutter und der Einleitung des durch Vergleich erledigten Prozesses einfach darum, die verhaßte Maria von Gall vom Hof fern zu halten und jeden Familienzusammenhang mit ihr zu lösen. Aus allem geht hervor, daß es sich in dem unsäglich verbitterten Streit nicht sowohl um den Austrag einer Rechtsfrage, als vielmehr darum handelte, der, wie es scheint, schwer beleidigten und sehr geliebten Mutter, die noch bis 1743 lebte, Genugthuung zu verschaffen. Die Hauptgenugthuung bestand darin, daß nicht neben der Mutter die Stiefmutter den Titel einer Gräfin von Schaumburg-Lippe führen durfte. Daß dies der Hauptschmerz des Sohnes war, geht mit aller nur wünschenswerten Deutlichkeit aus einer Prozeßschrift vom 26. November 1732 hervor. Die Gall „sei so weit gegangen, den regierenden Grafen einen Stiefsohn zu nennen, welches derselbe billig um so mehr auf das Höchste empfinde und als eine zu ahndende Arroganz ansehe, nachdem er von keiner Stiefmutter, noch weniger von einer lebenden verwittweten Gräfin von Schaumburg-Lippe etwas wisse, noch eine andere, als dessen noch im Leben seiende und bis in seine Sterbegrube zu venerirende Frau Mutter, eine geborene Gräfin zu Hohenlohe dafür anjetzo erkennen und jemals erkennen werde". Das war menschlich schön und ehrend für den Sohn gesprochen. Aber „Stiefsohn" war er doch, und „Stiefmutter" blieb auch sie. Anfang, Verlauf und Ende des Streites zeigen, daß es sich dabei nicht um den Austrag einer Rechtsfrage, sondern um die Lösung eines sittlichen Konflikts gehandelt habe. Daher muß ich aufs bestimmteste widersprechen, daß, wie L. II behauptet, der Fall „im Sinne der Unebenbürtigkeit der Ehe entschieden" worden sei. Wenn ich meinerseits darauf verzichte, ihn zum Gegenbeweise heranzuziehen, so kann es wiederum nur aus dem Grunde geschehen, weil nicht alle Vorgänge, welche für die rechtliche Beurteilung von Erheblichkeit wären, aktenmäßig erschöpfend aufgeklärt sind.

Dritte Gruppe.

In ihr sind acht Fälle von zweifelloser Ebenbürtigkeit der Ehen Lippischer Grafen mit Damen von niederem Adel zu verzeichnen. Geht man von der Annahme aus, daß ein gemeinrechtliches Herkommen zu Gunsten der Ebenbürtigkeit solcher Ehen sich gebildet habe, so beweisen diese acht Fälle, daß im reichsgräflichen Haus Lippe sich kein entgegenstehendes Herkommen entwickelt hat. Geht man von der Annahme aus, daß das Herkommen zu Gunsten der Ebenbürtigkeit von Ehen mit Damen aus niederem Adel überall nur hausrechtlich nachweisbar sei, so beweisen diese acht Fälle, daß im reichsgräflichen Haus Lippe ein solches Herkommen sich thatsächlich entwickelt hat.

1)[71] Die Ehe des regierenden Reichsgrafen von Lippe-Detmold Simon Heinrich mit der Burggräfin Amalie von Dohna im Jahre 1666.

2) und 3)[71] Die beiden Ehen seines zweiten Sohnes, des Grafen Ferdinand Christian, mit den Burggräfinnen Henriette von Dohna-Copet im Jahre 1695 und Ursula von Dohna-Wartenburg im Jahre 1713.

Amalie von Dohna ist die Stammmutter des ganzes Hauses Lippe-Detmold. Aus den beiden Ehen des jüngeren Grafen ist keine Nachkommenschaft mehr vorhanden.

Es ist ein seltsames Mißverständnis, daß v. Weyhe-Eimke der Meinung ist, die Ehen der Grafen zur Lippe mit den Burggräfinnen von Dohna seien von mir als unebenbürtige angefochten worden. Ganz im Gegenteil bilden, wie ich dies auch schon früher habe hervortreten lassen, diese drei Ehen einen Hauptstützpunkt für den Beweis, daß im Lippischen Hause von jeher Ehen mit Damen von niederem Adel als ebenbürtig angesehen worden sind. Nur im Thatbestande liegt der Differenzpunkt. L. II will die Dohna's noch am Ende des 17. und im Anfang des 18. Jahrhunderts zum hohen Adel gerechnet haben. Die persönliche Schärfe, mit welcher mein Herr Gegner diese Ansicht gegen mich verteidigt, hat aber seine Beweisgründe nicht verstärken können. Er hat wohl das richtige Gefühl gehabt, daß mit seiner irrtümlichen Ausdehnung des Begriffs vom hohen Adel seine ganze Beweisführung steht oder fällt.

---

[71] v. Weyhe-Eimke S. 144 ff. L. I S. 19 f. L. II S. 37 f. Kahl S. 27. Göhrum, Bd. II S. 98—158. Zachariae S. 82. Eichhorn, Deutsch Privatrecht, § 56. Gierke, Deutsch. Privatrecht, § 47 I. Gutachten des Kgl. Preuß. Kronsyndikats v. 1864, S. 100. Heffter, Sonderrechte, S. 9 f. Zoepfl, Gutachten, S. 82. Bornhak S. 22. Auch dieser stellt bezüglich der Ehen mit den Gräfinnen von Dohna als „zweifellos und unbestritten" fest, „einmal, daß die Dohnas, obgleich ihr Geschlecht ein altadeliges ist, nicht zum reichsständischen Adel gehören, und ferner, daß die erwähnten Ehen gleichwohl in keiner Weise angefochten, sondern als vollgiltige betrachtet worden sind".

Daß das Geschlecht Derer von Dohna ein uraltes und hochangesehenes war, steht außer aller Diskussion. Daß insbesondere die Vermählung von Simon Heinrich mit Amalie von Dohna eine solche war, „der sich", wie v. Weyhe-Eimke sagt, „die stolzesten souveränen Geschlechter des heil. Römischen Reichs deutscher Nation nicht geschämt hätten," glaube ich unbedingt. Aber darum handelt es sich nicht. Es handelt sich ganz allein darum, ob die Dohna's zum hohen Adel im Begriffe des alten Reichsstaatsrechts gehört haben. Diese Frage ist trotz des hohen und berechtigten Ansehens der Familie mit aller Bestimmtheit zu verneinen. Weder Alter, noch Ansehen, noch die Burggrafenwürde konnte den Mangel einer rechtlichen Voraussetzung der Zugehörigkeit zum hohen Adel ersetzen. Diese rechtliche Voraussetzung war der Besitz der Reichsstandschaft. Daß die Dohna's nicht zum reichsständischen Adel gehörten, ist unbestritten. Dann gehörten sie auch nicht zum hohen Adel. Wenigstens bestimmt nicht mehr zur Zeit der Eheschließung des Grafen Simon Heinrich, geschweige denn zur Zeit der beiden Eheschließungen seines Sohnes Ferdinand. Spätestens in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts hatte sich der Rechtsbegriff des hohen Adels auf den Kreis der reichsständischen Geschlechter beschränkt und festgelegt. Daß in derselben Zeit vereinzelte Publizisten noch eine abweichende Ansicht vertreten, widerlegt nicht dieses Ergebnis, sondern kann eher zu seiner Bestätigung dienen. Auch Heffter, durch welchen L. II mich überführen will, hat noch in seinen Beiträgen zum deutschen Staats- und Fürstenrecht von 1829 den hohen und reichsständischen Adel für ganz und ausschließlich identisch gehalten. In seinem Buch über die Sonderrechte ꝛc. von 1871 läßt er allerdings einige Vorbehalte eintreten. Daß aber thatsächlich im 17. Jahrhundert Besitz des hohen Adels und Besitz der Reichsstandschaft nahezu ausnahmslos zusammen fielen, giebt auch er ausdrücklich zu. K. F. Eichhorn hat das Ergebnis der geschichtlichen Entwickelung des Begriffs des hohen Adels dahin zusammengefaßt, daß gerade durch die häufigen kaiserlichen Standeserhöhungen und Titelverleihungen „der Begriff des hohen Adels sich um so schärfer dahin bestimmte, daß dieser durch keine Art von Titel allein, sondern nur durch seine Verbindung mit der Erwerbung eines Landes, auf welchem die Reichsstandschaft hafte", erlangt werden konnte. Man kann bestimmt sagen, daß diese Auffassung seitdem die communis opinio der Germanisten und Publizisten geworden ist. Wohl kein Schriftsteller des Jahrhunderts ist der Frage so sorgfältig nachgegangen, als Göhrum. Auch seine Überzeugung ist, daß „der Rechtsbegriff des hohen Adels sich auf Reichsstandschaft und keineswegs auf bloße Titulaturen gründe." Er unternimmt den Beweis hierfür von dreifachem Gesichtspunkte aus und gelangt zu folgenden Ergebnissen. A. „Von dogmengeschichtlichem Standpunkt aus können also unter dem hohen Adel

nur die erblichen Reichsstände und deren Familien verstanden werden; alle übrigen Adelsgeschlechter gehören dem niederen Adel an" (S. 98—146). B. „Der hohe Adel war somit vom staatsrechtlich dogmatischen Standpunkte aus lediglich auf die reichsständischen Häuser zu beschränken" (S. 147—149). C. Vom rechtshistorischen Standpunkte aus: „In den erblichen Reichsständen und deren Familien lebte folglich der hohe Adel des Mittelalters fort" (S. 150—152). Endlich macht er die Nutzanwendung des Rechtsbegriffs des hohen Adels auf die Lehre von der Ebenbürtigkeit und kommt zu dem Ergebnis: „Jedenfalls kann blos dann der Rechtsbegriff des hohen Adels bei der Lehre von der Ebenbürtigkeit benützt werden, wenn er mit dem reichsständischen Geburtsadel identifiziert wird" (S. 153—158). Nehme ich noch hinzu, daß die gesammte Rechtsprechung einen anderen Begriff des hohen Adels für die Zeit des älteren Reiches bisher nicht zu Grunde gelegt hat, und daß endlich ganz speziell das vom Kgl. preußischen Kronsyndikat im Auftrage Sr. Majestät des Königs von Preußen 1864 erstattete Rechtsgutachten die von Dohna's zu denjenigen Geschlechtern gerechnet hat, welche „dennoch nicht zum hohen Adel zählen" (S. 100), so bin ich genötigt und berechtigt, auf demjenigen stehen zu bleiben, was ich schon in meiner ersten Schrift S. 27 ausgesprochen habe: es ist positiv irreführend, wenn L. I S. 22 die „Burggräfin von Dohna" einem „Fräulein von altem niederen Adel" entgegenstellt. Auch Amalie von Dohna war von altem niederen Adel. Die Ebenbürtigkeit dieser Ehe wurde niemals angezweifelt. Was soll es hiernach heißen, wenn v. Weyhe-Eimke seine Besprechung des Falles mit den Worten schließt, daß die Ehe mit Amalie von Dohna „sich in keiner Weise mit der Ehe mit einem Fräulein von Unruh vergleichen" lasse. Mit solch allgemeinen Wendungen reicht der Jurist nicht aus. Sicher konnte Modeste von Unruh weder in Beziehung auf Ansehen und Titulatur des Geschlechts, noch hinsichtlich des Glanzes der fürstlichen Beziehungen und der Anwartschaft auf ein reiches Erbe den Vergleich mit Amalie von Dohna bestehen. Aber darin, daß Beide nicht von reichsständischem, also von niederem Adel waren, standen sie sich gleich. Und darauf allein kommt es in dieser Rechtsfrage an. L. sagt an einer anderen Stelle (I. S. 27): „Die Successionsfähigkeit ist ein Rechtsbegriff; die Voraussetzungen derselben werden durch Rechtssätze bestimmt." Den Freiherrn v. Weyhe-Eimke möchte ich zum Nachdenken über die Nutzanwendung dieses Lehrsatzes auf den vorliegenden Rechtsfall anregen. Er könnte dann weiterhin sein Nachdenken noch darauf ausdehnen, ob es logisch vollkommen überzeugend wirken kann, wenn L. II S. 37 „drei Ehen mit Gräfinnen zu Dohna in der Hauptlinie Detmold" als Beweise von „Ehen mit Damen aus nicht reichsständischen Häusern" anführt und daraus S. 46

den Schluß zieht: „Das Lippische Haus hielt an dem Ebenbürtigkeitsgrundsatz der reichsständischen Häuser fest.“ Nach der gewöhnlichen Weise, zu denken, hätte doch der Schluß lauten müssen: das Lippische Haus hielt an dem Ebenbürtigkeitsgrundsatz der reichsständischen Häuser nicht fest. Und so verhält es sich in der That. Dafür fünf weitere Beispiele.

4)[72] Die Ehe des Reichsgrafen Albert Ernst zu Lippe-Detmold, Sohn des regierenden Herrn Simon Heinrich Adolf, mit Frau Wilhelmine von Trotha, geb. v. Trotha, im Jahre 1773.

Bei der rechtlichen Würdigung der Ebenbürtigkeit dieser Ehe, welche im übrigen jetzt auch von L. II nicht mehr bestritten wird, kommen zwei besondere Umstände in Betracht.

Fürs Erste, daß ein Bruder des Ehemannes, Graf Ludwig Heinrich, es anfänglich verweigerte, die Ehe anzuerkennen. Die Eheschließung selbst war dadurch nicht aufgehalten worden, nachdem der regierende Herr seinen Konsens erteilt hatte. Aber es kam zu Repräsentationen bei dem Reichshofrat. Graf Albert Ernst verklagte seinen Bruder bei diesem auf Erteilung des Konsenses. Der Reichshofrat wies ihn 1775 mit der Erklärung ab, daß es „überhaupt schon sonderbar wäre, Jemanden zu seinem Konsens in fremd prärogative Ehepakten zu zwingen“. Er hält einen Zwang um so mehr für ausgeschlossen, als es ja möglich sei, daß die Ehe „dem Herkommen des Hauses entgegen wäre“. Bald darauf erkannte auch Graf Ludwig Heinrich die Ehe seines Bruders als ebenbürtig an. Insoweit ist der Vorfall an sich gegenstandslos geworden. Aber L. I S. 21 hat dem Widerspruch des Bruders eine Bedeutung beigelegt, welche an sich der Berichtigung bedarf. Er sagt mit Beziehung darauf: „Diese Heirat ist daher nicht geeignet, zum Erweise einer Familienobservanz, daß Ehen mit Damen von einfachem Adel als standesmäßige galten. Denn hierzu ist erforderlich, daß die Zulässigkeit und volle Rechtswirksamkeit solcher Ehen gar nicht in Frage gestellt worden ist, daß sie sich gewissermaßen von selbst verstanden und in dem Rechtsgefühl der Familiengenossen gewurzelt hat.“ Nach dieser Theorie hatte jeder unfriedfertige oder aufgeblasene Familiengenosse in der Hand, durch einfache Bestreitung die Ebenbürtigkeit

---

[73] v. Weyhe-Eimke S. 147 ff. L. I S. 20 ff. L. II S. 29. Bornhak S. 21 f. 24, der noch darauf aufmerksam macht, daß die Tochter aus dieser Ehe von 1807—1825 Aebtissin der Stifter Capellen und Lemgo war, wozu dem Herkommen nach immer die dem regierenden Herrn nächste Agnatin zu bestellen ist. Zoepfl, Gutachten, S. 82 (mit abweichenden Namen). Kahl S. 27 f.

Zur bestrittenen Frage der Einwirkung kaiserlicher Standeserhöhungen auf die Ebenbürtigkeit vgl. Pütter, Mißheiraten, S. 455 f. Göhrum, Ebenbürtigkeit, Bd. II S. 360 ff. A. M. Zoepfl, Mißheiraten, S. 71 ff., der aber doch auch seinerseits die einstimmige Meinung der Reichspublizisten teilt, daß die durch kaiserliche Standeserhöhung zu Titulargrafen gemachten Personen nichts destoweniger zum niederen Adel gehörten“. Darauf kommt es hier allein an.

einer Ehe auszuschließen oder die Bildung einer Familienobservanz zu finden. Genau das Gegenteil von L.s Theorie ist richtig. Es war schon in früherem Zusammenhang in allgemeiner Weise davon die Rede. Die Anerkennung trotz vorangegangenen Widerspruchs giebt dem Falle eine um so größere Beweiskraft für das Bestehen einer Observanz. Graf Ludwig Heinrich war durch den Reichshofrat ausdrücklich auf die Prüfung des Herkommens des Hauses hingewiesen. Es war ihm zugesichert, daß kein Zwang zur Erteilung des Konsenses stattfinden könne, „außer es wäre exceptio a regula durch Familienobservanz und pro certis casibus festgestellt". Er hat darauf hin die Ehe anerkannt. Ich erachte, daß ein stärkerer Beweis für das Bestehen der Familienobservanz, als eben dieser Fall, kaum erwartet und erbracht werden kann.

Ein zweiter Umstand, welcher neuerdings bei Würdigung dieser Ehe eine Rolle spielt, ist der, daß Wilhelmine von Trotha schon 1772, also vor ihrer Eheschließung mit dem Grafen Albert Ernst, durch Josef II. in den Reichsgrafenstand erhoben worden war. Dieser Umstand, der ihm aus v. Weyhe bekannt geworden ist, hat L. II S. 39 veranlaßt, seinen Widerspruch gegen die Ebenbürtigkeit der Ehe mit Frau von Trotha zurückzuziehen.

Noch in drei weiteren Fällen (6. 7 und 8) hat eine Erhebung der Damen zu Reichsgräfinnen stattgefunden. Dadurch sind nach L. II. S. 40 „diese Ehen legitimiert worden". „Sie sind nicht kraft eines Familien-Herkommens, sondern kraft kaiserlicher Gnadenakte ebenbürtig geworden." Eine aufklärende Illustration zu dieser Behauptung wird der Fall Friesenhausen (8) liefern, welcher ungefähr gleichzeitig mit dem Fall Trotha der Kognition des Reichshofrats unterlag. Aber wegen der Beziehung der Frage zu mehreren Eheschließungsfällen im Lippischen Haus ist schon hier der Einfluß kaiserlicher Standeserhöhungen auf die Ebenbürtigkeit überhaupt in Erwägung zu ziehen.

Pütter a. a. O. resumiert sich zu der Frage: „Kurz endlich alles zusammen genommen, kaiserliche Standeserhöhungen können das, was Personen, die nicht von reichsständischem hohen Adel abstammen, an ihrem Geburtsstande abgeht, nicht zum Nachteile ebenbürtiger Erbfolger dergestalt ersetzen, daß ohne deren Einwilligung ihnen gleiche Rechte, wie ebenbürtigen, zugestanden werden müßten. Es mag nun ein Fürst oder Graf, der zum ursprünglichen alten Herrenstande gehört, eine Person unter seinem Stande, ehe er sie zur Ehe nimmt, oder nachdem er schon die Ehe mit ihr vollzogen hat, durch eine kaiserliche Standeserhöhung in fürstlichen oder gräflichen Stand erheben lassen, so kann das in der Hauptsache mit Recht keine Änderung machen." „Sonst würde nichts leichter sein, als das ganze System von Mißheiraten deutscher Fürsten und Grafen dadurch zu entkräften, wenn nur in Zeiten mit einer solchen Standeserhö-

hung vorgebaut würde. Gesetzt auch, eine solche Standeserhöhung wäre, ohne noch auf eine vorhabende Ehe mit einem Gemahle von höherem Stande zu denken, schon lange vorher geschehen, so würde das doch den Unterschied des Geburtsstandes zwischen hohem und niederem Adel, worauf es hier ankömmt, nicht dergestalt aufheben, daß einem reichsständischen Hause vom ursprünglichen Herrenstande Gemahlinnen von ursprünglich geringerem Stande als ebenbürtig aufgedrungen werden könnten." Göhrum a. a. O. äußert sich zur Frage: „Da nämlich nach neuerem Reichsrechte die Reichsstandschaft kein Annexum der hohen Dignitäten bildete, so war dem Kaiser die Macht genommen, einer niederadeligen Familie den Stand des hohen Adels und damit die Ebenbürtigkeit mit reichsständischen Häusern zu verleihen. Die Verbindung eines reichsständischen Herrn mit einer bürgerlichen oder niederadeligen Dame konnte folglich nie durch einen einseitigen kaiserlichen Gnadenakt in eine ebenbürtige Ehe verwandelt werden." Er führt hierfür Belege aus der Litteratur wie der Praxis des Reichshofrats an und schließt seine Ausführung: „In der gegenwärtigen Periode konnte somit eine Mißheirat selbst durch die Erteilung der glänzendsten Dignitäten an den niedriger geborenen Ehegatten nicht in eine standesmäßige Verbindung umgeschaffen werden."

Ich glaube, meinen Herrn Gegner weniger zum Widerspruch zu veranlassen, wenn ich mich selbst aller Raisonnements zur Frage enthalte und für meine Ansicht auch hier nur diejenigen Autoritäten habe reden lassen, welche er unermüdlich gegen mich ins Feld führt. Ich beschränke mich also auf die spezielle Nutzanwendung des allgemein gültigen Ergebnisses auf das Lippische Haus und zunächst den vorliegenden Fall. Daß die um 20 Jahre später erfolgte Erhebung der Freiin von Falkenflucht in den Reichsgrafenstand bei dem fortdauernden Widerspruch der Agnaten gegen die Ebenbürtigkeit der Ehe den Mangel des Geburtsstandes nicht zu heben vermochte, ist schon früher erwähnt. Daß aber im Falle v. Trotha die kaiserliche Standeserhöhung zur Reichsgräfin die Ebenbürtigkeit, wäre sie nicht an und für sich schon kraft Familienherkommens vorhanden gewesen, nicht erst zu begründen vermochte, beweist sowohl das Verhalten des Grafen Ludwig Heinrich, als das Votum des Reichshofrats. War, wie L. meint, kraft „kaiserlichen Gnadenakts" die Ehe seines Bruders „legitimiert", wie konnte dann Graf Heinrich Ludwig noch die Anerkennung versagen und die Ebenbürtigkeit bestreiten? War kraft „kaiserlichen Gnadenakts" die Ehe des Grafen Albert „legitimiert", wie konnte dann der Reichshofrat dazu kommen, die Frage ihrer Ebenbürtigkeit als eine offene anzusehen und jede Zwangsanwendung zur Konsenserteilung gegen einen Agnaten abzulehnen? Beides konnte nur geschehen unter der Voraussetzung, daß nach Ansicht des Reichshofrats wie des Lippischen Agnaten selbst die kaiserliche Standeserhöhung gänzlich ohne Einfluß

auf die Ebenbürtigkeit der Frau von Trotha geblieben war. Die Ehe eines Reichsgrafen aus dem Lippischen Hause mit einer Dame aus niederem Adel war an und für sich als ebenbürtig angesehen. Der Zweifel, welchen ein Agnat des Hauses geäußert hatte, wurde bald zurückgezogen. Die Observanz des Hauses erhielt 30 Jahre vor der Eheschließung des Grafen Wilhelm Ernst mit Modeste von Unruh eine neue und glänzende Bestätigung.

5)[73] Die Ehe des Biesterfelder Grafen Rudolf Ferdinand mit Juliane Louise von Kunowitz im Jahre 1705.

Graf Rudolf Ferdinand, 1671—1726, war der letzte gemeinsame Stammvater der beiden erbherrlichen gräflichen Linien. Aus seiner Ehe mit Louise von Kunowitz hinterließ er zwei Söhne. Der ältere, Friedrich Karl August, 1706—1786, setzt die Biesterfelder Linie fort. Der jüngere, Ferdinand Ludwig, 1709—1791, ist der Stifter der Weißenfelder Linie. Diese beiden Grafen sind, wie ich vorgreifend schon hier angeben will, die Kontrahenten des vielgenannten Brüdervergleichs von 1749.

Die Ebenbürtigkeit der Ehe des Grafen Rudolf Ferdinand mit Louise von Kunowitz wurde von keinem Lippischen Agnaten jemals angezweifelt. Der Vater der Kunowitz gehörte dem mährischen Herrenstande, also nicht dem deutschen reichsständischen hohen Adel an. v. Weyhe-Eimke sagt: „Der böhmisch-mährische Herrenstand wurde fast immer ebenbürtig anerkannt." Hätte er zum hohen Adel gehört, so würde er immer als ebenbürtig anerkannt worden sein. Doch besteht hier kein Interesse, den Fällen, in welchen die Ebenbürtigkeit der Kunowitz wegen ihres niederen Adels einer Anfechtung unterlag, näher nachzugehen. Es ist unbestritten, daß im reichsgräflich Lippischen Hause die Ehe mit Louise von Kunowitz niemals wegen ihres niederen Adels als unebenbürtig angesehen oder angefochten worden ist.

6)[74] Die Ehe des Biesterfelder Grafen Friedrich Wilhelm, Enkels von Rudolf Ferdinand und Sohnes von Friedrich Karl August, mit Elisabeth Johanna von Meinertshagen im Jahre 1770. Die Ehe blieb kinderlos.

Der Großvater der Johanna von Meinertshagen war erst 1748 von Franz I. mit dem Prädikate „Edler von" in den Reichsadel erhoben worden. Johanna von Meinertshagen selbst wurde vor ihrer Vermählung, 1769, zur Reichsgräfin gemacht. Dadurch hörte die Braut nicht auf, dem niederen Adel anzugehören. Auf die Ebenbürtigkeit als solche konnte die Standeserhöhung keinen Einfluß ausüben. Diese Frage ist in allgemeiner Weise

---

[73] v. Weyhe-Eimke S. 252 f. L. I. S. 26. L. II S. 39. Zoepfl, Gutachten, S. 73. 82 ff.

[74] v. Weyhe-Eimke S. 254 ff. L. II S. 39. Zoepfl, Gutachten, S. 73. 83.

schon oben bei dem Falle von Trotha zum Austrag gebracht. Was aber im besonderen die Stellung der Lippischen Agnaten dazu betrifft, so haben wir auch hier wieder ein Zeugnis, welches keinen Zweifel hinsichtlich der Zusammenhangslosigkeit von Standeserhöhung und Ebenbürtigkeit zurücklassen kann. Bei der Konsenserteilung zur Erhebung in den Reichsgrafenstand hatte der regierende Graf Wilhelm zu Lippe-Bückeburg die Erklärung abgegeben, „daß, wenn in Zukunft etwa der Successionwegen sich Streitigkeiten ereignen sollten, derselbe durch diese seine Deklaration Niemand präjudiciert haben wolle, sondern einem Jeden sein Recht bleiben solle." Also agnatischer Konsens zur Standeserhöhung und Anerkennung der Ebenbürtigkeit sind auch nach der Ansicht des Bückeburger Grafen zwei verschiedene Dinge. Jener wird erteilt, diese wird vorbehalten. Übrigens ist die Ebenbürtigkeit dieser Ehe später von keiner Seite angezweifelt worden. Zoepfl berichtet über diese Ehe noch: „von der damals regierenden Fürstin Pauline zur Lippe wurden der Johanna von Meinertshagen alle verwandtschaftlich freundlichen und ihr nur als voll anerkannten Gemahlin des Grafen Friedrich Wilhelm zukommenden Titel und Courtoisien gegeben, wie aus vielen Briefen erwiesen werden kann." Mir sind diese Briefe nicht zur Hand. Die Fürstin Pauline aber ist dieselbe, welche auch dem Grafen Wilhelm Ernst zur Lippe-Biesterfeld zu seiner Eheschließung mit dem „Fräulein Modeste von Unruh" aufs wärmste gratulierte.

Den Beschluß machen nun die beiden Fälle von Eheschließungen Lippischer Grafen mit Damen aus niederem Adel in der erbherrlich-Schaumburgischen Linie, nemlich

7)[75] Die Ehe des Erbgrafen Albert Wolfgang von Schaumburg-Lippe (1699/1748) mit Margaretha Gertrud von Oeynhausen im Jahre 1721.

Wenige Tage nach ihrer Vermählung, welche in London stattgefunden hatte, wurde am 10. Oktober 1721 Gertrud von Oeynhausen auf Bitte ihres Vaters in den Reichsgrafenstand erhoben. Nicht, um dadurch ihre Ebenbürtigkeit zu bewirken, sondern, wie der Vater in seiner Eingabe an den Kaiser bat, „zu sonderbarer Verbesserung und Beförderung ihres bevorstehenden Wohlstandes und zeitlichen Glückes", „damit auch sie durch rühmliche Tugenden, Wandel und Wohlthaten vor Anderen in der Welt sich kundbar zeigen zu können sich dieser reichsgräflichen Würde gleichfalls nützlich gebrauchen und genießen möge". Die Ebenbürtigkeit dieser Ehe mit einer Dame von niederem Adel wurde niemals bestritten.

Mit dem Freiherrn von Weyhe-Eimke habe ich auch in diesem

---

[75] v. Weyhe-Eimke S. 156 ff. L. I S. 22 f. L. II S. 39. Bornhak S. 19. Kahl S. 29. Zoepfl, Gutachten, S. 85.

Fall ein merkwürdiges Mißgeschick. Er schreibt S. 160 „Der schon oft erwähnte Herr Kahl greift ebenfalls diese Ehe als unebenbürtig an". Hätte der Freiherr die Güte gehabt, meine Schrift auch nur einigermaßen zu begreifen, so hätte er überhaupt nicht nötig gehabt, mich so „oft zu erwähnen". Wie hätte ich dazu kommen sollen, die Ebenbürtigkeit der Ehe mit Gertrud von Oeynhausen, eines so glänzenden Beweises für die von mir behauptete Observanz im Haus Lippe, anzugreifen? Ganz im Gegenteil habe ich die Beweiskraft ihrer Ebenbürtigkeit gegen Bemängelungen von Seiten L.s I sicher zu stellen versucht. Dieser hatte behauptet, die Ehe mit Gertrud von Oeynhausen könne als beweiskräftig nicht angesehen werden, weil „ein einzelner Fall, der im Gegensatz zu der sonst befolgten Regel steht, überhaupt nicht zum Nachweis einer Familienobservanz genügt". Dazu sind drei Anmerkungen zu machen. Zum Ersten, daß hier eine Regel vorausgesetzt wurde, wie sie in Wirklichkeit nicht bestanden hat. Zum Zweiten, daß nicht ein „einzelner Fall" vorliegt, sondern daß der Fall Oeynhausen nur ein einzelner von acht Fällen zweifelloser Ebenbürtigkeit der Ehen Lippischer Reichsgrafen mit Damen niederen Adels ist. Zum Dritten, daß von L. unmittelbar vorher der „einzelne" Fall Ditfurth (oben 2. Gruppe 2), weil er gegen die Observanz zu sprechen schien, als „voll beweisend" bezeichnet worden war. Der Fall Oeynhausen ist in der That ein voll beweisender. Denn selbst nach der 1722 hinzugetretenen Erhebung ihres Vaters in den Reichsgrafenstand unter Beilegung von vier Ahnen hat Gertrud von Oeynhausen nicht aufgehört, von niederem Adel zu sein. Gleichwohl hat eine Anfechtung der Ehe nie stattgefunden. Endlich

8)[76] Die Ehe des Reichsgrafen Friedrich Ernst von Lippe-Alverdissen mit Philippine Elisabeth von Friesenhausen, Tochter des kurpfälzischen Oberstallmeisters von Friesenhausen und seiner Gemahlin Sophia Elisabeth, geb. von Ditfurth, im Jahre 1722.

Auf der Ebenbürtigkeit dieser Ehe allein beruhen die eventuellen Ansprüche der erbherrlichen Linie Schaumburg auf die Thronfolge im Fürstentum Lippe.

Der Thatbestand ist in Litteratur und Presse schon vielfach erzählt. Für die rechtliche Würdigung der Ebenbürtigkeitsfrage kommen lediglich zwei geschichtliche Thatsachen in Betracht. Daß nämlich 1) Elisabeth von Friesenhausen 30 Jahre nach Eingehung der Ehe in den Reichsgrafenstand erhoben und bei dieser Gelegenheit durch Agnaten und Kaiser aus-

[76] v. Weyhe-Eimke S. 162 ff. L. I S. 23 ff. L. II S. 30 ff. 39. Bornhak S. 20. 23 f. Kahl S. 17 ff. Zachariae S. 5 ff. Zoepfl S. 49. 67 ff. Schulze I S. 11 f. II S. 12 f. III S. 6. Westrum S. 8 ff. Hefftter, Sonderrechte, S. 117. Von älteren Darstellungen s. Pütter, Mißheiraten, S. 267 ff. und die dort angegebene Litteratur von Moser und Strubens. Ferner u. Anm. 82.

drücklich anerkannt wurde, daß ihre Descendenz von Geburt succeſſionsfähig geweſen ſei; und daß 2) vor und nach dieſer Standeserhöhung der Descendenz der Eliſabeth von Frieſenhauſen die Ebenbürtigkeit vielfach und in allen Formen, im Wege des Prozeſſes wie mit Anwendung von Gewalt durch Landfriedensbruch, zwar beſtritten, aber in allen während zwanzig Jahren ergangenen Entſcheidungen des Reichshofrats und des Reichskammergerichts ausgeſprochen und anerkannt worden iſt.

Die erſte verſchleierte Beſtreitung der Ebenbürtigkeit dieſer Ehe geſchah im Jahre 1749. Und zwar bemerkenswerter Weiſe nicht von Lippiſchen Agnaten, ſondern vom Landgrafen von Heſſen-Caſſel als Lehensherrn eines Teiles der Grafſchaft Schaumburg. In dem nach dem Tode Albert Wolfgangs neu ausgefertigten Lehensbriefe von 1749 war eine Veränderung dahin gemacht, daß hinſichtlich der Descendenz des in die Belehnung miteingeſchloſſenen Gemahles der Frieſenhauſen das Wort „ſucceſſionsfähige" eingeſchaltet wurde. Damit ſollte angedeutet werden, daß die Söhne des Grafen Friedrich Ernſt und der Eliſabeth von Frieſenhauſen als ſucceſſionsfähig möglicherweiſe nicht zu achten ſeien, obwohl in den Lehenbriefen von 1729 und 1731 die damals ſchon geborenen Söhne des Grafen Friedrich Ernſt mit enthalten waren. Jene Einſchaltung gab nun dem Letzteren Veranlaſſung zu Maßnahmen zweifacher Art.

Zunächſt zur Betreibung der Standeserhöhung ſeiner Gemahlin. Der regierende Herr zu Schaumburg-Lippe ſelbſt ertheilte zu dieſem Schritte am 18. Februar 1752 ſeinen Konſens. Nachdem, ſo führt er aus, Graf Friedrich Ernſt „aus bewegenden Urſachen und hergebrachten Wohlſtandes halber geſonnen ſei", ſeine Gemahlin „annoch vor ſeinem in Gottes Händen ſtehenden tödtlichen Hintritt" in den Reichsgrafenſtand erheben zu laſſen, finde er um ſo weniger etwas „Bedenkliches zu erinnern", — „als landeskundig, wie vorgedachte ... Gemahlin aus dem von gutem alten Adel herſtammenden Geſchlechte derer von Frieſenhauſen entſproſſen ſei, auch deſſen mit derſelben männ- und weiblichen Geſchlechts erzielten Kinder ſowohl von Uns als ſämmtlichen Gräflichen Standes-Agnaten auch Landſtänden und Unterthanen der beiden Grafſchaften Schaumburg und Lippe für rechte reſp. in Land und Leute ſucceſſions- und erbfähige Grafen und Gräfinnen von Schaumburg- und Lippe **von ihrer Geburt an undisputirlich** geacht, gehalten und geehret werden —". Die Standeserhöhung erfolgte durch Kaiſerliches Diplom vom 14. März 1752. In dieſem Diplom wiederholt der Kaiſer das Anerkenntnis der Agnaten mit den Worten, daß „inſonderheit auch die mit oftgedacht ſeiner Eheconſortin erzeugten gräflichen Kinder .. von alter Zeit her für Recht voll gleich und beiderſeits Eltern ebenbürtige auch Erb- und Succeſſionsfähige Grafen .. angeſehen und bis dieſe Stunde dafür geachtet, geehrt und tractiret worden", und daß Graf Friedrich Ernſt „der ehelichen Vermählung

mit ermelter Seiner Ehegattin und der mit ihr erzeugten Gräflichen Descendenz wegen sich im Geringsten keinen Zweifel noch Vorwurf zu machen habe". Johann Jakob Moser faßte in seinem Reichsstaatshandbuch, 3. Tl. 1777 S. 270 den wesentlichen Inhalt des kaiserlichen Diploms dahin zusammen, daß die Standeserhöhung der von Friesenhausen „nicht an sich selbst notwendig seye, um ihre Posterität successionsfähig zu machen." Dies hätte L. schon in seinem ersten Gutachten nicht übersehen und hervorzuheben unterlassen dürfen. Er hätte dann die Erhebung der Elisabeth von Friesenhausen nicht als „Anerkennung der Standesmäßigkeit" (S. 28) auslegen und zu dem seltsamen Zweifel kommen können: „Wie die Ebenbürtigkeitsfrage ohne die Erhebung der v. Friesenhausen in den Reichsgrafenstand schließlich entschieden worden wäre, kann Niemand wissen" [77]. Wissen kann man es freilich nicht. Aber man kann mit höchster Wahrscheinlichkeit den Verlauf aus allen Präcedenzfällen schließen. Die nachträgliche Erhebung zur Reichsgräfin hätte hier so wenig wie sonst den ursprünglichen Mangel des Geburtsstandes zu decken vermocht. Die Ehe mit dem Fräulein aus altem niederen Adel war an und für sich als ebenbürtig anerkannt. Dieses Ergebniß wird denn auch durch den weiteren Verlauf der Angelegenheit, welcher sich dramatisch in drei Akten vollzog, lediglich bestätigt.

Der andere Schritt nemlich, welchen Graf Friedrich Ernst unternahm, war der, daß er beim Reichshofrat ein Mandatum attentatorum cassatorium vom 12. Juli 1753 erlangte, wodurch bei 20 Mark löthigen Goldes Strafe befohlen wurde, „die eingeklagten Attentate und Neuerungen zu cassiren und aufzuheben, auch von dergleichen Unternehmungen abzustehen, sofort die Söhne eines unmittelbaren Reichsgrafen in possessione vel quasi nobilitatis avitae nicht zu stören noch zu beeinträchtigen." In der Begründung dieses Mandats war ausgesprochen, „daß doch kein Gesetz im römischen Reich vorhanden, so die Ehe eines Reichsgrafen ... mit einer von beiderseits Eltern ritter- und stiftsmäßig [78] geborenen Person aus dem deutschen Reichsadel für ungleich oder die daraus erzeugten Kinder für unfähig zur Lehn- und Landesfolge erklärt, da vielmehr von zwei und drei Jahrhunderten her eine unläugbare Observanz des Contrarii in den vornehmsten gräflichen Häusern Deutschlands, ja sogar in dem Hause Schaumburg selbst sich ergebe." Ein gleiches Mandat erging auch an den regierenden Grafen von Schaumburg-Lippe, Friedrich Wilhelm Ernst,

---

[77] v. Weyhe-Eimke S. 205 giebt für diesen Satz die Rechtfertigung: „Das ist doch wohl richtig, wenn man annimmt, daß vielleicht noch Revolutionen von Oben oder Unten hätten dazwischen kommen können". Ich weiß der Wahrscheinlichkeit dieser Erklärung nichts Bekräftigendes beizufügen.

[78] Über die Begriffe des alten und des stiftsmäßigen Adels vgl. Zoepfl, Gutachten, S. 56 ff.

weil er inzwischen durch Annahme der veränderten Lehenbriefe ein Einverständnis mit Hessen-Cassel zu bekunden schien. Im weiteren Verlaufe dieses Prozesses wurde noch durch Reichshofratsconclusa von 1754, 1756 und 1757 die Ebenbürtigkeit der Kinder des Grafen Friedrich Ernst anerkannt und ausgesprochen, daß die Ehe von Mitgliedern reichsständischer Grafenhäuser mit einer zum alten niederen Adel gehörigen Person keine Mißheirat sei [79]. Soweit Hessen-Cassel in Frage kam, war damit für einige Jahre die Angelegenheit erledigt [80]. In dem 1763 erneuerten Lehenbrief wurde der Sohn der Elisabeth von Friesenhausen, Graf Philipp II. Ernst samt seinen Brüdern in die Belehnung namentlich mit aufgenommen.

Im zweiten Akte des Dramas holte sich der regierende Graf zu Lippe-Detmold Simon August eine unmißverständliche Aufklärung über die Ebenbürtigkeit der Elisabeth von Friesenhausen. Im Anfang der siebziger Jahre erlaubte er sich ihrem eben genannten ältesten Sohne Philipp Ernst gegenüber Zweifel über „standesmäßige Geburt und Successionsfähigkeit". Auf erhobene Provokation beim Reichskammergericht erging am 12. Februar 1773 eine Sententia paritoria wider den Grafen Simon August zu Lippe-Detmold dahin: „Daß dem Herrn Beklagten nicht geziemet noch gebührt, sich gegen Herrn Impetranten der beklagten Ausdrücke von unstandesmäßiger Geburt und Successionsunfähigkeit zu gebrauchen, sondern Herr Impetrat daran zu viel und unrecht gethan, daher demselben sich deren durch sich und die Seinigen zu enthalten hiermit alles Ernstes aufgegeben werde" [81].

Der dritte und letzte Akt spielt im Jahre 1787 [82]. Hier hat wieder

---

[79] L. I S. 24 ist der Meinung, daß, weil der Landgraf die ihm vorbehaltene petitorische Klage nicht anstellte, „der Streit eigentlich ohne definitive Erledigung geblieben" sei. S. die vortreffliche Widerlegung dieser Ansicht bei Westrum S. 13. Vgl. übrigens die Notiz bei Pütter, Mißheiraten, S. 270 o.

[80] v. Weyhe-Eimke hat die Urkunden zum Fall Friesenhausen im übrigen ziemlich vollständig mitgeteilt. Dagegen wird der Leser mit Bedauern die Mitteilung der gerichtlichen Verfügungen und Entscheidungen vermissen. Nur eine kurze Notiz auf S. 173. Das Mandat v. 12. Juli 1753 ist vollständig abgedruckt bei Struben, Rechtliche Bedenken, Tl. II, Bed. CXXXV S. 507—517. Außerdem s. Moser, Familienstaatsrecht, Tl. II S. 105 ff. Derselbe, Staatsarchiv 1754, Tl. 8 S. 287. Pütter, Rechtsfälle, Bd. III Nr. CCCXV, Anl. 3 S. 867.

[81] Moser, Reichsstaatshandbuch, Tl. III S. 270. Derselbe, Zusätze zum neuen deutschen Staatsrecht, Tl. II (1782) S. 534. W. v. Steck, Abmüssigungen (Halle 1787), S. 60.

[82] Eine zeitgeschichtliche Darstellung enthalten die beiden Kontroversschriften, deren eine 1787 für Hessen-Cassel, deren andere 1789 für Schaumburg erschienen ist. Pütter, Mißheiraten, S. 543 f., nennt als an Abfassung der ersteren beteiligt Ledderhose, als Verfasser der zweiten Falke. Sie führen die Titel: 1) „Kurzgefaßte Darlegung der Ursachen, aus welchen Seine des regierenden Herrn Landgrafen zu Hessen-Cassel Hochfürstliche Durchlaucht den vom verstorbenen Herrn Grafen Philipp Ernst besessenen Teil

der Landgraf von Hessen-Cassel, nunmehr Wilhelm IX., die Hauptrolle übernommen. 1777 war dem Grafen Philipp II. Ernst, dem Sohne der

---

der Grafschaft Schaumburg als eröffnetes Lehn Höchst-Dero Hochfürstlichen Hauses zu betrachten sich berechtigt glauben. Cassel, gedruckt in der Hofbuchdruckerei 1787. Fol." Sie ist auch abgedruckt in den neuen Rechtsfällen bei Selchow (1789) Bd. III S. 1—102. 2) „Darlegung des Ungrundes der Ursachen, aus welchen Seine des regierenden Herrn Landgrafen zu Hessen-Cassel Hochfürstliche Durchlaucht vermeinen, den auf den unmündigen Herrn Erbgrafen Georg Wilhelm zu Schaumburg-Lippe rechtmäßig gefallenen Teil der Grafschaft Schaumburg als Höchstdero Hochfürstlichem Hause eröffnetes Lehen betrachten zu können. Bückeburg, gedr. vom Hofbuchdrucker Althaus 1789. Fol." Von besonderem Interesse ist aus dieser Schrift § 64, dem Wortlaut nach auch mitgeteilt bei Westrum S. 8 ff.:

„Insonderheit nach dem Herkommen im Gräflichen Hause Schaumburg.

So wie das allgemeine Herkommen im deutschen Reiche, nach welchem die Ehen zwischen Gräflichen und ritterbürtigen Personen für gleiche und standesmäßige Ehen gehalten worden sind, im vorhergehenden hinlänglich dargethan worden, so kann man solches auch insonderheit in dem altgräflichen Hause Schaumburg erweisen.

Man darf nur einen Blick auf die Geschlechtstafel der Grafen von Schaumburg werfen, so finden sich hiervon die merkwürdigsten Beispiele, da Regenten der Grafschaft Schaumburg aus dem Holstein-Schaumburgischen Stamme, denen an Alter, Länderbesitzung, Macht und Ansehen im deutschen Reich unter den heutigen gräflichen Häusern wenige gleich kommen, dennoch im geringsten kein Bedenken getragen haben, mit Damen von ritterbürtigem Geschlecht Ehen zu schließen.

So vermählte sich im Anfang des XVI. Jahrhunderts Graf Antonius I. von Holstein-Schaumburg mit dem Fräulein Anna v. Schönborn.

So verheirathete am Ende des XVI. Jahrhunderts Graf Jobst II. zu Holstein-Schaumburg ein Fräulein Elisabeth v. Pallant, aus welcher Ehe die letzten regierenden Grafen des gräflich Holstein-Schaumburgischen Geschlechts, die Grafen Jobst Hermann († 1638) und Otto VI. († 1640) herstammen. Die vorbenannten Grafen Jobst Hermann und Otto sind vom ganzen deutschen Reiche als regierende Grafen zu Schaumburg anerkannt, und keiner der respectiven Lehnhöfe des Stifts Minden, des Herzogs zu Braunschweig und des Landgrafen zu Hessen-Cassel, hat sich berechtigt gehalten, die Successionsfähigkeit der aus diesen Ehen zur Regierung gekommenen Grafen von Schaumburg zu bestreiten, sondern sie haben dieselbe vielmehr durch die erteilten Belehnungen vollkommen anerkannt.

Diese beiden Fälle wären allein schon hinreichend, jeden Nachfolger in der Grafschaft Schaumburg, der sich mit einem altadeligen Fräulein vermählt, vor allen möglichen Vorwürfen der Unebenbürtigkeit und Umstandesmäßigkeit, die etwa von Agnaten, geschweige denn von Lehnherrn gemacht werden möchten, völlig zu sichern.

Dieses Herkommen im gräflichen Hause Schaumburg-Lippe ist aber auch noch durch ein jüngeres Beispiel erneuert und bestätigt worden. Graf Albrecht Wolfgang zu Schaumburg-Lippe, ältester Sohn und Regierungsnachfolger des regierenden Grafen Friedrich Christian zu Schaumburg-Lippe, vermählte sich am 30. September 1721 mit einem Fräulein von altem Adel, Margarethe Gertrud von Oynhausen, aus dem altadeligen Geschlecht der von Oynhausen in der Grafschaft Schaumburg, einer Tochter des Königlich großbritannischen Kurfürstlich Braunschweig-Lüneburgischen Kammerherrn und Oberjägermeisters Raban Christoph von Oynhausen, welcher notorisch im Jahr 1725 erst vom Kaiser Karl VI. in den Grafenstand erhoben worden ist. Aus dieser Ehe wurde am 6. Oktober 1722 ein Sohn geboren, der am 6. August 1742 verstorbene Graf Georg

Friesenhausen, mit dem Erlöschen des älteren Zweiges der Schaumburger Linie, als nächstberechtigtem Agnaten die Nachfolge in der Grafschaft Schaumburg-Lippe eröffnet. Waren noch Einwendungen gegen die Descendenz der Friesenhausen zu erheben, so war nunmehr Gelegenheit, das in den Reichshofratserkenntnissen von 1756 und 1757 vorbehaltene Petitorium anzustellen. Von keiner Seite wurde dies unternommen. Die Neubelehnung vollzog sich ohne Anstand und Vorbehalt. Als aber 1787 Philipp Ernst die Augen geschlossen, hielt sich Landgraf Wilhelm IX. unter Gewaltsanwendung gegen die als Vormünderin bestellte Wittwe für berechtigt, die Grafschaft Schaumburg-Lippe als eröffnetes Lehen einzuziehen. Kein Geringerer als Pütter hat in einem für Schaumburg gegen Hessen-Cassel erteilten Gutachten die Widerrechtlichkeit dieses Verfahrens nachgewiesen [83]. Der Landgraf mußte abziehen und schwer Geld bezahlen. In der Resolutio Caesarea vom 2. April 1787 wurde er kurz darauf verwiesen, daß durch Kaiserliche Urteile und Erkenntnisse von 1753, 1754, 1756 und 1757 über die Ebenbürtigkeit der Kinder des Grafen Friedrich Ernst zu Lippe-Alverdissen rechtskräftig entschieden sei.

Soweit die Eheschließungspraxis.

Wie nun den unter Ziff. 1) bis 8) angeführten Thatsachen gegenüber die Behauptung L.s II S. 43: „daß im Lippischen Hause auch nicht ein einziger Fall vorgekommen ist, welcher zum Beweise einer Familienobservanz, daß niederer Adel zur Ebenbürtigkeit genüge, dienen könnte" — zu rechtfertigen und aufrecht zu erhalten sei, stelle ich dem sachverständigen Urteile der Wissenschaft und Rechtssprechung anheim. Ich an meinem Teil erachte den Beweis der Observanz durch die drei Fälle Dohna, durch die Fälle Trotha, Kunowitz, Meinertshagen, Oeynhausen, Friesenhausen mehr als ausreichend erbracht. Insbesondere aber ist der Fall Friesenhausen mehr als irgend ein anderer praejudiziell für die Entscheidung der vorliegenden Streitfrage. Kann die Descendenz der Modeste von Unruh

---

Wilhelm August, sodann am 9. Januar 1724 der zweite Sohn, Graf Wilhelm Friedrich Ernst, welcher im Jahre 1748 zur Regierung gekommen ist. Demselben ist vom Fürstlich Hessen-Casselschen Lehnhofe nie der geringste Einwurf von Successionsunfähigkeit gemacht, vielmehr ist derselbe in eben dem Lehnbriefe, in welchem man die präjudizirliche Clausel in Ansehung der männlichen Leibes-Lehns-Erben des Herrn Grafen Friedrich Ernst zu Schaumburg-Lippe-Alverdissen Fürstlich Hessen-Casselscher Seits einzuschalten suchte, als Hauptbelehnter beliehen worden.

Wie vielmehr verliert sich daher jeder Gedanke einer Unstandesmäßigkeit der Ehe eines Herrn aus diesem Gräflichen Hause mit einer Dame von altem stiftsmäßigen Adel, wenn man mit den besonderen Herkommen des Gräflichen Hauses Schaumburg das in Vergleich stellet, was ausgeführtermaßen ohnehin allgemein herkömmlichen Rechtens ist".

[83] „Eigentliche Beschaffenheit des im Februar 1787 mit Hessischen Kriegsvölkern geschehenen Überzuges der Grafschaft Schaumburg-Lippischen Anteils, März 1787". Auserlesene Rechtsfälle, Bd. III Tl. IV (Göttingen 1791) Nr. CCCXV S. 852 ff.

in Lippe nicht succedieren, dann kann es auch die Descendenz der Elisabeth von Friesenhausen nicht. Diesen absolut zwingenden Schluß haben auch Zachariae, Zoepfl und Schulze schon gezogen. L. I bezeichnet die Parallele als „völlig verfehlt" und L. II S. 32 f. verstärkt den Widerspruch durch den Satz: „Die Gleichstellung beider Fälle ist eine tendenziöse Erfindung, welche auf der geflissentlichen Unterdrückung einer erheblichen Thatsache beruht." Welcher Thatsache? Ich habe sie nicht finden können. Etwa, daß Elisabeth von Friesenhausen in den Reichsgrafenstand erhoben worden ist? Diese Thatsache ist nie unterdrückt, nur freilich in Verbindung mit ihr von mir hervorgehoben worden, daß die Standeserhöhung nicht notwendig war, um ihre Descendenz successionsfähig zu machen. Agnaten und Kaiser sagen, daß ihre Kinder „undisputirlich von Geburt erbfähige Grafen" gewesen seien. Dies hat schon L. I verschwiegen. Auf meinen Vorhalt darüber hat L. II nicht geantwortet. Er kehrt aber nun den Spieß um und sagt, daß die Gleichstellung beider Ehen „auf der geflissentlichen Unterdrückung einer erheblichen Thatsache beruhe". Ich frage bestimmt, v. Weyhe-Eimke würde sagen „stricte": welcher Tatsache?? Solange diese nicht namhaft gemacht wird, muß ich auch weiterhin die Gleichartigkeit beider Fälle vertreten. Aber L. will sie außerdem damit widerlegen (I S. 38), daß „durch die Aufnahme des Fürsten von Schaumburg-Lippe als Mitglied des Rheinbundes, des Deutschen Bundes, des Norddeutschen Bundes und des Deutschen Reiches die Frage, ob unter den Ahnen des Hauses eine Dame von nicht reichsständischem Adel sich befinde, völlig bedeutungslos geworden" sei. L. II fügt S. 33 hinzu: „Seit 1806 ist die Ebenbürtigkeit der erbherrlichen Lippeschen Linie Alverdissen (Schaumburg-Lippe) unanfechtbar geworden". Gewiß, die Ebenbürtigkeit des souverän gewordenen Hauses Schaumburg wird Niemand bestreiten. Ich freue mich, daß L. II S. 30 mir das Zeugnis giebt, mich wenigstens vor dieser „Thorheit gehütet" zu haben. Aber darum handelt es sich überhaupt nicht. Mit jener fiktiven Verteidigung der niemals angegriffenen Schaumburgischen Ebenbürtigkeit ist der Boden der Streitfrage selbst verlassen und künstlich verschoben. Es handelt sich nicht um einen Angriff auf die Schaumburgische Ebenbürtigkeit, welche durch die Ergebnisse nach und seit 1806 eingetreten ist, sondern einzig und allein um das Maß der Ebenbürtigkeitserfordernisse zur Zeit des alten Reiches. In ihm liegen Maß und Entscheidungsnorm für die Beurteilung der Ebenbürtigkeit wie der Elisabeth von Friesenhausen, so der Modeste von Unruh.

Denn bei dem jetzigen Thronfolgestreit kommt die souverän gewordene schaumburgische Dynastie als solche überhaupt nicht in Betracht. Für die Succession in Lippe-Detmold vermag das Schaumburgische Haus lediglich in seiner Eigenschaft als jüngste erbherrlich Lippische

Linie in Konkurenz zu treten. Ich habe diesen Gedanken nicht, wie L. II (S. 31) argwöhnt, Schulze „nachgeschrieben". Ich habe ihn vielmehr unmittelbar aus Quellen, und zwar aus Detmolder Quellen entlehnt.

Urk. 9. Der Fürst Leopold von Lippe hat unterm 4. Juni 1833 so wörtlich als wahr geschrieben: „Mit der Schaumburg-Lippischen erbherrlichen Linie hat es freilich eine eigene Bewandtnis, da der Stifter, Graf Philipp, vom Zufall begünstigt, anderweit einen Teil der vormaligen reichsunmittelbaren Grafschaft Schaumburg erworben hat. Dieser Besitz hat jedoch mit dem Fürstentum nichts gemein und äußert auf die bestehende Lippische Haus- und Landesverfassung nicht den mindesten rechtlichen Einfluß. In der Person des Fürsten zu Schaumburg-Lippe muß demnach die zweifache Rechtseigenschaft eines souveränen Besitzers der halben Grafschaft Schaumburg und eines Lippischen Erbherrn und Paragialbesitzers des Amtes Blomberg wesentlich von einander unterschieden werden". Selbst wenn Fürst Leopold diese Erklärung nicht abgegeben hätte, wäre es doch nichts Neues gewesen, daß die beiden Fürstentümer Schaumburg-Lippe und Lippe nicht etwa aus einer Teilung der Lippischen Stammlande hervorgegangen [84], sondern dadurch entstanden sind, daß die jüngste Linie des reichsgräflichen Gesamthauses Lippe nach dem Aussterben der Grafen Schaumburg in den Besitz eines Teiles der alten Grafschaft Schaumburg gelangte und deshalb unter Fortführung des Geschlechtsnamens Lippe als Schaumburg-Lippe bezeichnet wird. Auf dem Grunde dieses Thatbestandes ist es nun absolut klar und gewiß, daß die dem Grad nach nähere älteste erbherrliche Linie Biesterfeld nicht als unebenbürtig ausgeschlossen werden kann, wenn und wiewohl sie hinsichtlich der Ebenbürtigkeitserfordernisse innerhalb des Lippischen Hauses genau das gleiche Maß erfüllt hat, wie die jüngste erbherrliche Linie bezüglich eben derjenigen Ehe, auf welcher allein ihr Zusammenhang mit dem gemeinsamen Stammvater beruht. Es wird also bei weitem nicht behauptet, daß um der Friesenhausen'schen Ehe willen das Haus Schaumburg nicht ebenbürtig sei. Es wird nur bestritten, daß das Schaumburgische Haus vor seiner 1806 erworbenen Souveränetät mehr und anders ebenbürtig gewesen sei, als Lippe-Biesterfeld durch die Ehe vom Jahre 1803. Es wird bestritten, daß das fürstliche Haus Schaumburg-Lippe und die gräflichen Nebenlinien hinsichtlich der Ebenbürtigkeit nicht in gleicher Lage sich befänden (L. I S. 38, II S. 30). Sie befinden sich vielmehr genau in gleicher Lage, nachdem die beiden in Vergleich zu stellenden entscheidenden Ehen im alten Reiche unter der Herrschaft des gleichen Rechts geschlossen worden waren und der Rechtsgrund für die Ansprüche des Schaumburgischen Hauses nicht in seiner Schaum-

[84] Vgl. Falkmann im Handbuch des öffentlichen Rechts, Bd. III 2 S. 179.

burgischen Grafschaft, Souveränetät, Fürstenwürde, Rheinbunds-, Bundes-, Norddeutschen Bundes- und gegenwärtigen Reichsmitgliedschaft, sondern einzig und allein in seiner erbherrlich-Lippischen Qualität beruht.

Daß hinsichtlich des Rechtsgrundes der Successionsansprüche „zwischen der fürstlichen und den gräflichen Linien Gleichheit bestehe", räumt neuerdings auch L. II S. 32 ein. „Aber," fügt er hinzu, „die Geltendmachung dieser Ansprüche ist an die Voraussetzung der Ebenbürtigkeit gebunden, und deshalb scheiden unter den vorhandenen erbherrlichen Linien diejenigen aus, bei denen es an dieser Voraussetzung fehlt." Das ist gewiß richtig und niemals bestritten worden. Indessen ist mit dieser Aufstellung einer selbstverständlichen Wahrheit der Kreislauf der Streitfragen nicht geschlossen, sondern nur immer wieder von Neuem eröffnet. Denn das eben ist die Streitfrage, unter welcher Voraussetzung die Ebenbürtigkeit als vorhanden anzunehmen sei. L. will die einzelnen erbherrlichen Linien hierin verschieden behandelt wissen. Für die jüngste erbherrliche Linie hält er die Frage durch den Erwerb der Souveränetät im Jahre 1806 „definitiv und undiskutierbar" gelöst. Darauf muß ich erwiedern: soweit die Succession im Fürstentum Schaumburg in Betracht kommt, zweifellos. Die Frage ist aber durch das Ereignis von 1806 nicht „definitiv und undiskutierbar" gelöst, ja überhaupt nicht einmal berührt, soweit die Succession im Fürstentum Lippe in Anspruch genommen wird. Denn hätte die jüngste erbherrliche Linie durch eine unebenbürtige Ehe vom Jahre 1722 die Successionsfähigkeit innerhalb des Hauses Lippe einmal verloren, dann würde sie solche dadurch, daß der Graf von Schaumburg 1806 souverän und 1807 Fürst wurde, so wenig gerettet und zurückgewonnen haben, als wenn ein unebenbürtig geborener Chef dieser Linie inzwischen König von Spanien oder Fürst von Bulgarien geworden wäre. Die große naturgeschichtliche Wahrheit L.'s II S. 17: „Wenn ein Apfel von einem Zweige abgeschüttelt wird, so wird er dadurch vom Baume überhaupt getrennt," erhält hier ihre volle Geltung und Richtigkeit. Es bleibt also unerbittlich dabei: ist in Lippe die Descendenz aus der unter gleichen Standesverhältnissen geschlossenen Ehe mit Modeste von Unruh successionsunfähig, dann ist es eben da, nämlich in Lippe, auch die Descendenz der Elisabeth von Friesenhausen. Die für die Grafschaft Schaumburg gewonnene Souveränetät kann daran nichts ändern. Entweder keine oder beide.

Der Ebenbürtigkeit der Modeste von Unruh wird nun aber noch ein letzter Einwand entgegengestellt: der Biesterfelder Vertrag vom 14. August 1749 oder der sog. Brüdervergleich. Nach ihm soll gräflicher oder mindestens freiherrlicher Stand zur Ebenbürtigkeit und zur Succession im Hauptlande erfordert worden sein. So oft dieser Einwand auch schon

widerlegt worden ist, er kehrt in immer neuen Redaktionen wieder. Daher muß ich diesmal gründlich zu Werke gehen. Der Brüdervergleich ist wie ein letzter Posten, auf welchen der Gegner sich zurückgeworfen sieht und auf dem er sich nun mit verzweifelter Hartnäckigkeit zu halten sucht. Nicht einmal die Ausführungen des Freiherrn v. Weyhe-Eimke, denen L. doch sonst höflich vertraut, haben ihn von seinem Irrtum zurückzubringen vermocht. Neuerdings (II. S. 20 ff.) stützt sich L. auf die Autorität des Anwalts Merk, des Verfassers jenes im Jahre 1786 gegen die Ehe des Biesterfelder Grafen Ludwig Heinrich mit Elisabeth Christine Kellner
Urk. 10. im Auftrag der Agnaten an den Reichshofrat gerichteten Protests (s. o. S. 35). Es thut mir leid, daß ich hier das langatmige Aktenstück[85] nicht wiedergeben und dem Leser den unmittelbaren Vergleich mit dem Biesterfelder Vertrag ermöglichen kann. Der Erfolg hinsichtlich der Differenz von Wahrheit und Dichtung würde ein durchschlagender sein. Es ist erstaunlich, was alles jener Anwalt aus dem Brüdervergleiche herauszulesen verstand. Die Stifter zweier „neuen Linien" haben darin für ihre Nachkommen ein „unverbrüchliches Hausgesetz" errichtet. Sie haben in Ausführung der kaiserlichen Wahlkapitulation Karls VII. festsetzen wollen, was außer den unstreitig notorischen Mißheiraten sonst noch vor Ehen vor ungleich und unstandesgemäß in ihrem Hause geachtet werden sollten." „Sie thaten es zu besserer Erhaltung des Lustre ihres uralten reichsständischen Hauses und nach dem Ebenmaß des altteutschen Rechts und Herkommens." Der Einblick in die Quelle selbst wird ergeben, daß dieser hohe Gedankenflug den Brüdern völlig fern gelegen hat. Es mag ja auf den ersten Blick befremdlich erscheinen, daß 1786 der Vertreter der Biesterfelder Agnaten selbst dem Brüdervergleich eine so weitgehende Auslegung gab. Aber, wer dem geschichtlichen Zusammenhange nachgeht, findet die Erklärung leicht. Um die Unebenbürtigkeit der Christine Kellner nachzuweisen, hätte es eines Zurückgreifens auf den Brüdervergleich überhaupt nicht bedurft. Denn die spätere Reichsgräfin von Falkenflucht war von bürgerlichem Stand. Um aber der vermögensrechtlichen Verbindlichkeiten gegen die Familie des Grafen Ludwig Heinrich los zu werden, mußte à tout prix die Anwendbarkeit des Brüdervergleichs auf den vorliegenden Fall nachgewiesen werden. Und auf jenes allein kam es den Agnaten an[86]. Daher der erbitterte Streit. Ludwig Heinrich bekämpft die Geltung und Anwend-

---

[85] Auch abgedruckt bei v. Weyhe-Eimke S. 256—280.

[86] v. Weyhe-Eimke S. 280 a. E.: „Die gräflichen Linien verwahrten sich ganz allein gegen diese Heirat der Apanage wegen, die sie möglicherweise von ihrer ihnen vom Hause Detmold 1762 für den Verkauf (!) ihrer Güter ausgesetzten Rente der Wittwe und den Nachkommen des Grafen Ludwig Heinrich hätten bezahlen müssen".

barkeit des Brüdervergleichs mit falschen und mit wahren Gründen [87]. Der Anwalt Merk dupliziert mit Argumenten, die, wie oben angeführt und nachher zu beweisen sein wird, außer allem Zusammenhang mit Zweck und Inhalt des Brüdervergleiches stehen. Alles um der lieben Apanage willen. Da soll nun dem Anwalt ein Wort zu viel in usum seiner hohen Auftraggeber gern verziehen sein. Aber die heutige Aufgabe der Wissenschaft dieser Sache gegenüber fasse ich doch anders auf. Den Protest des Anwalts Merk nennt L. „gleichsam" eine „authentische Interpretation" des Brüdervergleichs. Eine Advokatenschrift ist nimmermehr eine Rechtsquelle. Der genannte Fall ist nicht der einzige, in welchem die Biesterfelder Grafen von früher gegen die von heute ausgespielt werden [88]. Ich mache mich sogar auf mehr noch gefaßt. Ist doch durch ein in seinem Ursprunge unkontrolierbares Gerücht mir zu Ohr gebracht, man habe in irgend einem Archive, zu Detmold oder Bückeburg, eine Urkunde entdeckt, in welchem von den Kontrahenten des Brüdervergleiches selbst und mit Beziehung auf diesen gegen die Ebenbürtigkeit der Ehe des Schaumburger Grafen Friedrich Ernst mit Elisabeth von Friesenhausen protestiert worden sei. Unerklärlich wäre es nicht, wenn, nachdem der regierende Herr von Lippe-Detmold sich eine Rüge beim Reichskammergericht geholt, auch die Häupter der gräflichen Nebenlinien ihm in dem Kampfe gegen den Sohn der Friesenhausen sekundiert hätten. Verwunderlich und einigermaßen thöricht bliebe nur, wie sie auf den Brüdervergleich sich hätten stützen können, aus welchem doch keinerlei Präjudiz oder Verbindlichkeit für die Linie Alverdissen zu begründen war. Aber sei dem, wie ihm sei. Auch wenn eine solche oder ähnliche Urkunde ans Tageslicht gebracht werden sollte, so würde ich doch nach wie vor der Meinung sein, daß die juristische Tragweite des Brüdervergleichs nicht aus irgend einer im

---

[87] Vgl. die Protestschrift § 5.

[88] Bornhak, Thronfolge, S. 27 f. zählt drei Fälle auf, in denen sich nach dem Brüdervergleich in den Jahren 1770, 1806 und 1837 Biesterfelder Grafen mit Damen gräflichen oder freiherrlichen Standes verheiratet haben, um daraus mindestens eine „Freiinnen-Observanz" zu beweisen. Der oben besprochene Fall Meinertshagen von 1770 sollte um so weniger zur Demonstration einer Observanz beigezogen werden, als er zeigt, daß sogar eine Ehe mit einer Dame von neuem Adel im Lippischen Hause für ebenbürtig gehalten wurde. Sollte aber für die Fälle von 1806 und 1837 der Beweis der opinio necessitatis sogar erbracht werden können, so würde dies doch nicht ins Gewicht fallen können, wenn es sich, wie hier, um die Frage handelt, ob sich auf Grund des Brüdervergleichs zwischen 1749 und 1803 eine bestimmte Observanz gebildet habe. Für die Zeit nach 1803 scheidet das rechtliche Interesse an einer solchen Observanz gänzlich aus, da der Sohn der Modeste von Unruh mit einer Gräfin Castell unbestritten ebenbürtig verheiratet war und der Enkel in ausdrücklich konsentierter Ehe mit einer geborenen Reichsgräfin v. Wartensleben ebenbürtig vermählt ist. S. Urk. 20. Zu vgl. auch Zoepfl, Gutachten, S. 52 f.

Rahmen eines heftigen Familienzwists gelegentlich abgegebenen Erklärung, sondern nur aus diesem selbst, aus seiner Geschichte und seinem Wortlaut, sowie aus späteren Verträgen oder gesetzgeberischen Maßnahmen zu bestimmen sei.

Gegenüber allen früheren, gegenwärtigen oder drohenden Künsten der Auslegung giebt es also keinen anderen und wirksameren Schutz, als sich gelassen auf den Bestand der Quellen selbst zurückzuziehen.

Wenn gemeinhin die „Stifter" der beiden gräflichen Nebenlinien als die Kontrahenten des Brüdervergleichs bezeichnet werden, so ist dies insofern ungenau, als „Stifter" der Biesterfelder Linie schon Jodocus Hermann von Biesterfeld, der jüngere Sohn Simons VII., war. Dessen Sohn Rudolf Ferdinand, Gemahl der Louise von Kunowitz, hatte zwei Söhne, von denen der ältere, Friedrich Karl August, die Biesterfelder Linie fortsetzte, während der jüngere, Ferdinand Ludwig, der Ahnherr der sich nunmehr abzweigenden Weißenfelder Linie wurde [89]. Jene Bezeichnung der beiden Brüder als „Stifter der gräflichen Linien" ist an sich trotz der genealogischen Ungenauigkeit von geringem Belang. Aber sie hat im Zusammenhang mit der vorliegenden Streitfrage nachgerade symptomatische Bedeutung gewonnen. Indem geflissentlich als die Kontrahenten des Brüdervergleichs die „Stifter" [90] der beiden gräflichen Linien genannt werden, setzt sich dem Leser unwillkührlich die Vorstellung fest, als ob es sich bei diesem Vergleich aus Anlaß der Stiftung zweier neuen Linien um eine Art von grundgesetzlicher Normierung des Haus- und Familienrechts gehandelt habe. Aber nichts weniger als dies. Der Biesterfelder Vertrag ist der Abschluß jahrelanger brüderlicher Streitigkeiten über die Teilung der väterlichen Erbschaft. Er ist vom Anfang bis zum Schluß eine vermögensrechtliche Auseinandersetzung. Ich habe allen Grund, dies besonders hervorzuheben. Denn L. hat es eingeführt, einen bestimmten Satz des Brüdervergleichs aus dem Zusammenhange des Ganzen herauszunehmen, um mit seiner Hülfe die Unebenbürtigkeit der Modeste von Unruh zu beweisen. Da aber nicht Alle den Brüdervergleich seinem ganzen Inhalte nach kennen, konnte es geschehen, daß jenes Verfahren immerhin einigen Eindruck hinterlassen hat.

Urk. 11. Der Vergleich von 1749 ist die Ausführung und Ergänzung eines bereits im Jahre 1734 geschlossenen Vertrages. Die Brüder leiten ihn folgendermaßen ein: „Demnach am 28. Februar 1734 mit Genehmhaltung und Autorität unseres Herrn Vaters .. (Rudolf Ferdinand) über unsere anerwartete Elterliche Nachlassenschaft und Güter ein

---

[89] S. Tabelle I.

[90] S. L. II S. 15 ff.

Teilungs- und Abstandsvergleich zwischen uns errichtet und geschlossen, selbiger auch nach hochgedacht unsers Herrn Vaters am 12. Juli 1736[91] erfolgten Ableben größtenteils in seine Erfüllung gebracht und bis hieher demselben nachgelebet, anbey aber wahrgenommen worden, daß in sothanem unsern brüderlichen Vergleich verschiedene Punkte teils übergangen, teils nicht deutlich genug auseinandergesetzet und ausgedrücket seyn, . . . als haben wir uns dieserhalben . . . nachfolgender Gestalt vereinigt und verglichen." Es folgen nun 21 Paragraphen. Ich muß den Leser bitten, die Mühe, sie wenigsstens auszugsweise im Zusammenhange kennen zu lernen, nicht zu scheuen.

§ 1. Ferdinand Ludwig tritt die Aemter Schwalenberg und Oldenburg „zur Vermeidung beschwerlicher Communion oder aus mehrerer Zerteilung besorgten Inconvenienzien" an Friedrich Carl August ab, bekommt dagegen das Haus Weißenfeld und eine jährliche Revenue von 2200 Reichsthalern.

§ 2. Nähere Bestimmung der aus den abgetretenen Paragialgütern dem Grafen Friedrich Carl August zustehenden Vermögensrechte.

§ 3. Nähere Bestimmung der mit dem Hause Weißenfeld verbundenen Güter, Gärten, Teiche ꝛc.

§ 4. Zahlungsmodus der 2200 Reichsthaler an Ferdinand Ludwig und Anspruch desselben auf jährlich zwei gesunde Eichbäume und das nötige Brenn-, Brau- und Backholz.

§ 5. Recht des Hauses Weißenfeld auf Mithude von fünfzehn Stück Rindvieh und fünfzehn Schweinen, Schaafe und Ziegen gänzlich ausgeschlossen.

§ 6. Die von Großvater und Vater herrührenden Vermögensansprüche an das gräfliche Haus Lippe-Detmold werden von Ferdinand Ludwig an Friedrich Carl August cedirt und wird ihm überlassen, diese Ansprüche im Wege des Vergleiches oder des Prozesses zu realisieren.

§ 7. Gelingt die Realisierung dieser Ansprüche im Vergleichs- oder Prozeßwege, so erhält Ferdinand Ludwig weitere 2000 Reichsthaler und „jura paria" für „etwa zu erlangende personelle Commoda und Rechte", insbesondere in Bezug auf die „dos" der Töchter.

§ 8. Vermögensansprüche des Grafen Ferdinand Ludwig für den Fall, daß Friedrich Carl August vor erledigtem Prozeß seine Ansprüche an „einen tertium cediert" oder der Prozeß „wider alles Verhoffen verloren gienge."

§ 9. Bedingungen, unter welchen Ferdinand Ludwig seine Cession (§ 6) widerrufen darf.

---

[91] In der Anm. 89 erwähnten Stammtafel des Freiherrn v. Weyhe-Eimke steht irrtümlich 1726. Vgl. die möglichen Konsequenzen oben S. 7.

§ 10. Der Vergleich von 1749 wie der von 1734 ist „nur auf dasjenige, was wir beyde Gebrüdern von unseres Herrn Vaters und Großherrn Vaters überkommen und ererbt haben, lediglich gerichtet, mithin von andern künftigen Successionsfällen gantz und gar nicht zu verstehen, dergestalt, daß diese beyden Vergleiche in Ansehung solcher künftigen Fälle weder dem einen noch andern Teile praejudicirlich fallen, noch zu einiger Consequentz gereichen, vielmehr jeglichem quaevis jura competentia daran vorbehalten seyn sollen."

§ 11. Ferdinand Ludwig hat seinem Bruder die Paragialgüter „hauptsächlich in der Absicht abgetreten und allein überlassen, damit beschwerliche Communion oder Teilung vermieden werde". Daher soll auch nach „seinem Ableben es bei seinen Descendenten aus dem nemlichen Grunde ebenfalls also gehalten und dem Ältesten nach Ordnung einer Primogenitur alles allein unverteilt verbleiben".

§ 12. Im Fall „einiger Säumung und Nichtzahlung" erhält Graf Ferdinand Ludwig das Recht, „aus den Einkünften der Meyerey Schwalenberg ꝛc." „Sich selbst propria autoritate bezahlt zu machen".

§ 13. Graf Friedrich Carl August übernimmt die Verwahrung der „überkommenen Dokumenten, Acten und Briefschaften".

§ 14. Vereinigung der väterlichen Erbschaft zu einem Fideikommiß. Verpflichtung der Brüder bei Aufnahme von Anlehen sich gegenseitig bis zu 4000 Reichsthalern den Consens nicht zu versagen.

§ 15. „Da nun bey Abgang eines Hauses quoad masculos das succedirende Haus solche etwa vorhandene consentirte Schulden übernehmen und dafür haften muß, so sollen demselben dafür auch alle meliorationes anheim fallen ꝛc."

§ 16. „Alle Permutationes derer unter vorgedachtem Fideikommiß begriffenen Stücke, welche zu des Gesamt-Hauses Besten geschehen könnten, werden mit beyderseits Bewilligung abgehandelt und geschlossen ꝛc."

§ 17. Für den Fall des Aussterbens des Mannsstammes des einen oder andern Hauses sollen, wenn Wittwen oder Töchter daraus vorhanden sind, jenen vom „Successor" je 1000 Reichsthaler nebst freier Wohnung, event. noch 100 Rthlr., an Witthum, einer jeden vorhandenen Comtesse aber 200 Rthlr. an Alimenten entrichtet werden. Nähere Festsetzungen bei Konkurrenz mehrerer Wittwen und Töchter. „Sollte eine Tochter von der quoad masculos ausgestorbenen Linie sich Standesmäßig verehelichen, so zahlet ihr der Successor außer der von den Lippischen Landen zu hoffenden Ehesteuer, überhaupt 1500 Rthlr. zu Kleidung und Schmuck ꝛc."

§ 18. „Was nun Wir beyde Brüder in diesem Vergleich vor uns pasciciret haben, das alles ist auch von unsern successionsfähigen männlichen Descendenten zu verstehen: und damit auch dieserhalben kein Streit

unter unsern Nachkommen erreget werde, so haben wir festgestellet, daß wenn jemand von unsern Descendenten eine Person, welche nicht gräflichen und geringeren als freyherrlichen Standes wäre, ehelichen würde, dessen und deren Söhne der Succession unfähig seyn sollen". (Soviel vom § 18 pflegt L., I S. 26, II S. 15, als Inhalt des Brüdervergleichs anzugeben.) Der Paragraph fährt fort: „und können dergleichen Töchter oder solche Wittben, oder eine gräfliche Tochter, die sich unstandesmäßig verheiratet, dasjenige keineswegs fordern, was sonsten denen Wittben und Töchtern in nächstvorhergehendem §° auf dort beschriebenen Fall assigniret ist; sondern solche unstandesmäßige Wittben, Söhne und Töchter müssen überhaubt mit geringeren Alimentis nach Zeit und Umständen Ihres Vaters und Vettern zufrieden seyn".

§ 19. Wittum der Mutter, Gräfin zu Kunowitz.

§ 20. Ordnung der übrigen elterlichen Verlassenschaft und bona allodialia, väterlichen Baarschaften und activa, eingebrachten mütterlichen Dotal und Paraphernal-Gelder, Forderungen, Schulden ꝛc.

§ 21. Verzicht auf alle Einreden. „Zu Urkund dessen ist dieser Erläuterungs- und Abstandsvergleich von uns Gebrüdern eigenhändig unterschrieben".

Ich glaube nun, daß diese Übersicht über den Inhalt des Brüdervergleiches doch einen anderen Eindruck hinterlassen wird, als derjenige ist, welcher aus den Phantasien des Anwalts Merk oder aus der alleinigen Mitteilung des oben bemerkbar gemachten Satzes des § 18 durch L. I u. II gewonnen werden muß. Wer nur diesen Satz aus einem Vertrag der „Stifter der beiden gräflichen Linien" zu lesen bekommt, muß folgerichtig annehmen, daß es sich dabei um eine Abmachung über die Succession in der Hauptlinie, um die Thronfolge in die Reichsgrafschaft Lippe gehandelt habe. Es ist dem Leser dann auch weiterhin durchaus nicht befremdlich, daß L. I u. II außerhalb jeden sachlichen Zusammenhanges mit dem Inhalte des Brüdervergleiches ein förmliches System des Lippischen Hausrechts über Ebenbürtigkeit konstruiert. Der Vertrag von 1749 bestimme hausgesetzlich für die beiden Linien „die Erfordernisse der Successionsfähigkeit". Für das Gesamthaus Lippe habe er zwar nicht die Bedeutung eines Hausgesetzes, da ihm weder die anderen Linien beigetreten sind, noch er die kaiserliche Konfirmation erlangt hat. „Wenn dagegen Personen in Folge des § 18 von der Zugehörigkeit zu diesen beiden Linien ausgeschlossen wurden, so wurden sie dadurch auch von selbst vom Gesamthause ausgeschlossen" (L. II S. 16 ff.). „Der Biesterfelder Vertrag kommt daher für das Verhältnis zu den anderen Linien des Gesamthauses in negativer Richtung in Betracht, indem Personen, die nach § 18 des Vertrages in den gräflichen Linien selbst nicht als standesmäßig und successionsfähig gelten können, auch den übrigen Linien des Gesamthauses gegenüber nicht eben-

bürtige Familiengenossen sein können". „Da nun die Modeste von Unruh nicht freiherrlichen Standes war, so mangelt der gesamten Descendenz derselben, also der ganzen Linie Lippe-Biesterfeld, die Ebenbürtigkeit und Successionsfähigkeit im Fürstentum Lippe, selbst wenn man dafür die geringen Erfordernisse des Biesterfelder Vertrages von 1749 für genügend erachten wollte" (L. I S. 26 f., 33 f.). Wem sollte dies ohne sonstige Kenntnis des Vertrages nicht einleuchtend sein? In Wahrheit liegt die Sache anders.

Durch die Primogeniturordnungen war nicht ausgeschlossen die Ausstattung der nachgeborenen Söhne mit gewissen Gütern, Aemtern und Landesteilen, nicht selten mit untergeordneten Hoheitsrechten verbunden. Diese Ausstattungsform des Paragium im Gegensatz zur Ausstattung mit Apanagium, d. h. einer im Mannesstamm vererblichen Geldrente, war auch im Haus Lippe in Gebrauch. Der jüngere Sohn Simons VII., Jodocus Hermann, dessen Sohn und Enkel waren bis 1762 im Paragialbesitz der Aemter Schwalenberg, Oldenburg und anderer Güter. In dieser Periode des Paragialbesitzes liegt der Biesterfelder Vertrag von 1749. Die Brüder verständigen sich darin über die Succession in das Paragium. Der Gegenstand des Vertragsschlusses war ein gänzlich anderer, als derjenige ist, um welchen es in dem Thronfolgestreit sich handelt. An die Succession in die Regierung des Hauptlandes war dabei überhaupt nicht gedacht, konnte nicht gedacht sein. Denn ein Vertrag in den Nebenlinien konnte niemals die Rechtswirkung einer autonomischen Festsetzung der Successionsfähigkeit in der Hauptlinie haben, konnte insbesondere die Successionsfähigkeit weder an leichtere, noch, wie es in diesem Fall gegenüber der nachgewiesenen Familienobservanz gewesen wäre, an schwerere Bedingungen knüpfen. Ich muß annehmen, daß, wer an den Brüdervergleich von 1749 so schwerwiegende und für die erbherrliche Linie Biesterfeld so rechtsnachteilige Folgerungen knüpfen will, ihn doch mindestens einmal vollständig gelesen haben müsse. Dann kann aber über die begrenzte Zweckbestimmung desselben in Wahrheit keine Meinungsverschiedenheit bestehen. Es geht nicht an, das Wort „Succession" als Schlagwort herauszugreifen und ihm eine von dem Gegenstande des Vertragsschlusses weit abliegende Bedeutung zuzuschreiben. So oft das Wort gebraucht wird, (§§ 15. 17. 18) ist von der Succession in Aemter und Güter die Rede. Davon ausschließlich und allein. Und damit ja kein Zweifel entstehe, sagt § 10 ausdrücklich, daß der Vergleich auf die väterliche Erbschaft „lediglich gerichtet, mithin von anderen künftigen Successionsfällen ganz und gar nicht zu verstehen sei". Als ob der Mißbrauch, welcher gegenwärtig mit dem Vergleich getrieben wird, den Brüdern vorgeschwebt hätte, verwahren sie sich dagegen, daß er „in Ansehung künftiger Fälle dem einen oder anderen Teile präjudizierlich falle oder zu einiger Kon-

sequenz gereiche". Auch über den Beweggrund für die Vertragsbestimmung des § 18 sprechen sich die Brüder unzweideutig aus. Durch einige Erschwerung standesgemäßer Eheschließung soll der weiteren Zersplitterung des Paragialbesitzes vorgebeugt und ferner der Kreis der alimentationsberechtigten Wittwen und Töchter beschränkt werden. Ein einziger Blick auf den Zusammenhang mit dem vorhergehenden § 17 und in die Schlußworte des § 18 selbst läßt keinen Zweifel über diese Absicht der Kontrahenten entstehen[92].

Welches war das weitere Schicksal des Paragialbesitzes der beiden Brüder? Sie haben ihn gänzlich verloren. Am 26. Mai 1762 wurde zwischen der regierenden Linie auf der einen, und Friedrich Karl August Biesterfeld sowie Ferdinand Ludwig Weißenfeld auf der anderen Seite der sogenannte Detmolder Hauptvergleich[93] abgeschlossen. Es war der Urk. 12
in § 6 ff. des Brüdervertrags von 1749 bereits in Aussicht genommene Vergleich. Durch ihn wurden alle Paragialbesitzungen der beiden gräflichen Nebenlinien an Lippe-Detmold abgetreten und durch eine noch heute zu zahlende Apanage[94], die sogenannte Lippische Rente, ersetzt. Der Paragialbesitz hatte aufgehört. Ein Objekt der „Succession" war nicht mehr vorhanden. Alle auf die Succession in die Paragialgüter sich

---

[92] Ich verzeichne mit Genugthuung, daß auch v. Weyhe-Eimke auf das allerbestimmteste diese schon früher von mir vertretene Ansicht verteidigt. Seine verschiedenen Äußerungen über den § 18 des Brüdervergleichs stelle ich nachfolgend zusammen. S. 259 „Versteht sich der Succession in den Gütern". S. 260 „Darum konnte der Vergleich von 1749 nur ein zwischen den Brüdern unter sich geschlossener sein, um damals die Succession in den Gütern nicht so leicht zu zersplittern, wie später, wo diese in eine Geldrente verwandelt waren. Geschlossen also scheint der Vergleich zu sein aus Furcht, daß solche Ehen überhand nehmen könnten, wodurch das Erbteil des einzelnen natürlich geringer werden müßte". S. 269 „Es ist nach Vorstehendem ganz klar, daß damals bei diesem Vertrage nur die Succession in die Güter, woraus später die in die Geldrente wurde, gemeint ist, da dieser Vergleich unter den Brüdern allein geschlossen ist. Die Succession in die Lande konnte man nicht meinen, da sonst der Vertrag vom regierenden Hause und den Agnaten hätte bestätigt und vom Kaiser confirmirt werden müssen". S. 271 „Also wirklich nur für die neuen Linien galt dieser Vergleich, in Bezug auf ihre Einkünfte ꝛc." S. 280/81 „Ebenso verhält es sich mit dem brüderlichen Vergleich von 1749 zwischen den Biesterfelder und Weißenfelder Grafen, der lediglich Privatsache und vom Kaiser nicht bestätigt war. Wenn daher in demselben der Passus vorkommt: „und geringeren als freiherrlichen Standes", so kann sich dies entweder nur auf Heiraten ihrer Linien der Güter wegen, um diese nicht zu zersplittern, beziehen, oder ꝛc." Vgl. ferner noch S. 284/85.

[93] Auch abgedruckt bei Schulze, Hausgesetze, Bd. II S. 173 ff., nebst der von den Ständen übernommenen Garantie vom 26. Mai 1762, S. 177 f. Den Brüdervergleich von 1749 hat Schulze nicht aufgenommen. Die sonst a. a. O. S. 147 ff. mitgeteilten Hausgesetze kommen für die vorliegende Streitfrage nicht weiter in Betracht.

[94] Über die Apanage vgl. Schulze, Gutachten, II S. 14. III S. 7. L. I S. 38 ff. Kahl S. 9. Bornhak S. 46 ff.

beziehenden Vereinbarungen waren an und für sich gegenstandslos geworden. Insbesondere hatte die Bestimmung des § 18 über die Voraussetzungen der Successionsfähigkeit Inhalt und Zweck verloren. Damit war auch der Rechtsbestand dieser Vertragsbestimmung entfallen. Oder, wie hätte es geschehen können, daß, nachdem das Paragialverhältnis selbst aufgehört hatte, gleichwohl die Verabredungen über die Succession in das Paragium noch Rechtswirkungen äußerten und sich gewissermaßen stillschweigend auf die Succession in die „Thronfolge" übertrugen?! An und für sich hat diese mystische Transsubstantiationstheorie auf dem Boden des Rechts keine Wahrscheinlichkeit und Gründe für sich. Aber es ist dagegen auch ein beachtenswerthes urkundliches Zeugnis der Grafen selbst anzu-
Urk. 13. führen. Am 25. Mai 1762 wurde ein zweiter Brüdervergleich von ihnen geschlossen. Die Urkunde betitelt sich selbst als „ein bei Gelegenheit des mit dem regierenden Hause Detmold geschlossenen Hauptvergleiches abermalen erachteter brüderlicher Contract und bestimmte Auseinandersetzung." Dieser Vertrag setzte fest, was nach Abschluß des Hauptvergleiches unter den Brüdern und ihren Linien Rechtens sein sollte. Er will den älteren Vertrag nicht „entkräften oder umstoßen", sondern „zur Verhütung von Verdruß oder Uneinigkeit zwischen der beiderseitigen Posterität" ihn „in Conformität mit dem Hauptvergleich" bringen. Aus diesem zweiten Brüdervertrag sind drei Dinge bemerkenswert. 1) Er nennt unter Ziff. 1—5 diejenigen Bestimmungen des Brüdervergleichs von 1749, welche aufrecht erhalten bleiben. Von § 18 ist nicht mehr die Rede. Dagegen kommt er 2) unter Ziff. 6 auf die Succession im Hauptlande zu reden und es wird, während „Wir Gebrüder Grafen zur Lippe die alleinige Succession in die gesammten Lippischen Lande, mit Ausschließung derer Nachgebohrenen von der Erbschaft an Land und Leuten gegen das Regierende Detmoldische Haus bis anhero bestritten haben", nunmehr das „Jus Primogeniturae als ein Grundgesetz des Gräflichen Hauses angenommen". Ich denke, daß die unterschiedliche Weise, in der in dem einen und andern Vergleich von „Succession" die Rede ist, den Unterschied des damit verbundenen Objekts deutlich genug hervortreten läßt. Endlich 3) verspricht darin der Weißenfelder Graf Ferdinand Ludwig „für sich und seine Erben", nach „dereinstigem Abgang des Gräflichen Mannsstamms" der Detmolder Hauptlinie „an Succession in Land und Leute keine Prätensionen machen zu wollen", so lange noch eine „ehelich gräfliche Descendenz" des gräflichen Mannsstammes Biesterfeld vorhanden ist.

Schon der Anwalt Merk war aber der Meinung, daß eben, weil der § 18 des Vergleichs von 1749 in dem von 1762 nicht mehr erwähnt ist, er darum „ganz und um so gewisser konkludent wiederholt mitbestätigt worden"[95]. Und darum schreibt auch L. II. S. 23: „Also trotz des Ver-

[95] S. v. Weyhe-Eimke S. 277.

kaufs(!) des Paragiums gegen eine Geldrente hat der § 18 cit. seine Geltung als „ein unverbrüchliches Hausgesetz" der beiden Linien behalten, was der Anwalt des Grafen ausdrücklich konstatiert." Diese ausdrückliche Konstatierung eines Anwalts genügt L. Ich glaube nicht, daß man sich wissenschaftlich bei der „Konstatierung" einer doch immer nur einseitigen Prozeßschrift beruhigen darf. Ich glaube, daß man tiefer gehen und nach Zeugnissen aus der Familiengeschichte forschen muß, ob thatsächlich auch nur einer der bisher genannten Brüderverträge als ein „unverbrüchliches Hausgesetz" über die Erfordernisse der Ebenbürtigkeit betrachtet worden ist.

In dieser Beziehung produziere ich zunächst den „Entwurf zu einem Urk. 14.
Familien-Vertrag des Hauses Lippe" aus der Zeit zwischen 1784 und 1799. Er lag mir bei meiner Veröffentlichung von 1895 nur auszugsweise und abschriftlich vor. Ich bin nunmehr im Besitze eines Druckexemplars. Er ist von 17 Lippischen Grafen unterschrieben. Darunter befinden sich aus der Zahl der regierenden Herren: Leopold von Detmold; Wilhelm Ernst, der spätere Gemahl der Modeste von Unruh, von Biesterfeld; Ferdinand von Weißenfeld; Georg Wilhelm von Schaumburg-Lippe. Die Herren wollen „die Dunkelheiten der Hausverfassung genau und deutlich auf die Seite räumen". § 1 des Entwurfes handelt besonders von Austrägalgerichten; § 2 vom Familien-Fideikommiß; § 3 von der Primogenitur (nimmt Bezug auf den Hauptvergleich von 1762, stellt dessen Abmachungen „vorsichtig aufs neue fest, dergestalt, daß auch die Lippe-Schaumburger Linie, als die jüngste des ganzen Hauses, hiernach zu beachten" und wiederholt, ebenso wie später noch einmal § 8 aus dem Brüdervergleich von 1762, daß nach Erlöschen des Mannsstammes der Detmolder Linie die Biesterfelder den Vorzug habe vor der Weißenfelder); § 4 von Schulden auf die Stamm- und Fideikommißgüter; § 5 von der Ebenbürtigkeit. Es wird als ein Mangel beklagt, daß „alle ältere in unserer Familie errichteten Verträge diesen Punkt mit Stillschweigen übergehen". „Wir haben daher zu mehrerer Aufnahme des Familienansehens nach reiflich genommener Erwägung der unumgänglichen Notwendigkeit zu sein erachtet, diesen Mangel der Familienverträge in unserm Hause zu ergänzen, und machen von nun an für uns und unsere männliche Descendenz Folgendes zum unverbrüchlichen festen Fundamentalgesetz: Wenn sich einer unseres Mannsstammes in infinitum in den Stand der Ehe begeben will, so soll derselbe besonders darauf Rücksicht nehmen, daß diejenige Person, die er zu heirathen gedenkt, von rittermäßigen und ebenbürtigen Familien aus hohem Adel abstamme, wenigstens von bekannten guten gräflichen Familien, oder doch altadeligen Herkommens sey"....„Der in eine dergleichen neu-adliche oder bürgerliche Mißheirat sich einlassende Graf" behalte zwar persönlich seine Rechte. „Seine Frau aber,

noch dessen mit solch bürgerlicher oder neu-adlicher Ehefrau erzielten Kinder" haben keine Ansprüche. Eine „dergleichen aus bürgerlichem oder neu-adlichen Geschlecht abstammende „„unebenbürtige"" Ehefrau Eines unseres Mannsstammes und, wiewohl ehelich erzeugten Kinder" sollen auch niemals Namen und Wappen der Lippischen Herrn führen. Die übrigen 13 §§ des Entwurfs betreffen die Apanage, Vormundschaftsführung, Ausstattung der Töchter, das Lippe-Brackesche Familienfideikommiß[96], Familientrauer, Teilnahme der Agnaten am Landtag, Annahme der Fürstenwürde (mit Beziehung auf die dem Grafen Simon Heinrich Adolf schon 1720 gewordene Verleihung durch Karl VI.), Beschwörung des Familienvertrags u. a. mehr. Der Entwurf ist nicht Hausgesetz geworden. Aber es geht mit Sicherheit daraus hervor, daß an der Wende des 19. Jahrhunderts weder im Gesamthaus Lippe noch in einer der Nebenlinien eine hausgesetzliche Anordnung bestanden haben kann, welche die Voraussetzungen der Ebenbürtigkeit und der Successionsfähigkeit in die Regierung des Hauptlandes an ein Mehrerfordernis, als „altadeliges Herkommen" der Frau gebunden hätte. Geschweige denn, daß für die Zeit der Eheschließung mit Modeste von Unruh von irgend einer Beziehung des § 18 des älteren Brüdervergleichs auf die Thronfolge gesprochen werden könnte. Lippisches Hausrecht und gemeines Privatfürstenrecht stimmen in ihren Ergebnissen vollkommen überein.

Wie wenig jemals eine Beziehung des Brüdervergleichs auf die Thronfolge zur Anerkennung gelangte, dafür auch noch ein wertvolles Zeugnis aus neuerer Zeit. Es wird später davon die Rede sein, daß von neuem im Jahre 1853 ein Lippisches Hausgesetz in Vorbereitung war. Aus diesem Anlaß beantragten die Häupter der erbherrlichen Linien Biesterfeld und Weißenfeld geradezu die Aufnahme der einst im § 18 des Vergleichs von 1749 für die Paragialsuccession aufgestellten Erfordernisse in das beabsichtigte Hausgesetz. Aber was geschah? Der regierende Fürst selbst lehnte
Urk. 15. diesen Antrag mittels Handschreibens vom 10. Mai 1853 in folgenden Worten ab: „Den von Ew. Liebden eröffneten Vorschlag, jede Ehe von vornherein für unstandesmäßig zu erklären, wenn nicht die Neuvermählte dem gräflichen oder doch wenigstens dem freiherrlichen Stande angehöre, habe ich aus mehrfachen Gründen für bedenklich erachten müssen. Ich bemerke in dieser Hinsicht nur, daß der freiherrliche Titel häufig auf Usurpation beruht oder sich doch nicht urkundlich nachweisen läßt, und daß es viele Adelsgeschlechter giebt, welche, was Alter und Familienglanz betrifft, den gräflichen und freiherrlichen Familien, wenngleich sie keine entsprechenden Titel führen, doch keineswegs nachstehen. Daneben kommt in Betracht, daß unter den dermaligen Verhältnissen in Deutschland es nicht schwer

[96] S. darüber Schulze, Gutachten, I S. 8 f., und Text zu Urkk. 32 und 33.

fällt, die Erhebung in den Freiherrn- oder Grafenstand zu erwirken, wovon noch jüngst in der Weißenfelder Linie ein Beispiel vorgekommen ist. Ich kann daher den gräflichen oder freiherrlichen Titel nicht als das allein entscheidende Kriterium betrachten, sondern muß in jedem einzelnen Falle, mit Berücksichtigung aller in Betracht kommenden Verhältnisse das Urteil über die Standesmäßigkeit einer Ehe meiner Erwägung und freien Entschließung vorbehalten."

Die Wahrheit ist also, daß, was die erbherrlichen Linien im Brüdervergleich von 1749 für die Succession in den Paragialbesitz festgesetzt hatten, vom Haupt der regierenden Linie für die Thronfolge im Fürstentum selbst ausdrücklich abgelehnt wurde. Es leuchtet Jedem ein, daß weder ein Antrag notwendig, noch eine Ablehnung möglich war, wenn ohnehin schon kraft irgend einer Rechtsquelle das Erfordernis „mindestens freiherrlichen Standes" für ebenbürtige Eheschließungen bestanden hatte. Es hat sich ein „Hausrecht" dafür, eine „Observanz", eine „herrschende Rechtsüberzeugung" niemals im Lippischen Hause gebildet.

Bei diesen Thatsachenergebnissen halte ich mich der Notwendigkeit enthoben, mich noch theoretisch mit der Lehre L.s von den „negativen" Wirkungen des Brüdervergleichs auseinanderzusetzen. Vor der Sprache der Geschichte schweigt die Konstruktion. Ebenso darf ich es ablehnen, hiernach eingehender die Behauptung zu widerlegen, daß im § 18 des Brüdervergleichs unter „mindestens freiherrlichem Stand" der „alte freie Herrenstand" verstanden worden sei. Es ist erinnerlich, daß L. als „Thatsache" festgestellt haben will, daß im Lippischen Hause auch nicht ein einziger Fall vorgekommen ist, welcher zum Beweise einer Familienobservanz, daß niederer Adel zur Ebenbürtigkeit genüge, dienen könnte" (II. S. 43). Durch diese „Thatsache" soll nun „aber auch ein neues Licht auf den § 18 des brüderlichen Vergleichs von 1749" dahin gefallen sein, „daß unter Personen freiherrlichen Standes (das Wort „mindestens" läßt L. hier aus) wirkliche freie Herren im Sinne des alten Rechts, Personen des Herrenstandes, also des hohen Adels zu verstehen sind" (II. S. 44 ff.). Ein neues Licht! Auf X-Strahlen verstehe ich mich nicht. Aber soviel ersehe ich, daß derjenige Apparat, durch welchen allein § 18 des Brüdervergleichs in seiner richtigen Beleuchtung zu erkennen ist, nemlich Eheschließungspraxis und Hausverträge, also Rechtsquellen, dasjenige Bild nicht abwerfen, welches L. von ihm gewonnen zu haben glaubt. Ich habe außerdem vorausgesetzt, L. sei nicht unbekannt, daß schon um die Mitte des 18. Jahrhunderts es nur noch ganz vereinzelte dem alten Herrenstande angehörige Freiherrnfamilien gegeben hat. Ich habe auch nicht angenommen, daß die Biesterfelder und Weißenfelder Grafen die Absicht gehabt haben sollen, ihr Geschlecht, dessen „Lustre" sie nach Merk doch eben durch den Brüdervergleich heben wollten, durch eine derartige Beschränkung auf den

sicheren Aussterbeetat zu bringen. Ich vermag jene Behauptung meines Herrn Gegners überhaupt nicht ernst zu nehmen. Es gehörte ein hohes Maß von wissenschaftlicher Unbefangenheit und Selbstverläugnung dazu, sich für diese Ansicht auf die Schrift des Freiherrn Roth von Schreckenstein „Der Freiherrntitel einst und jetzt" (1888) zu berufen. Denn eben diese Schrift liefert nahezu auf jeder dritten Seite den Beweis, daß die Grafen der Lippischen Nebenlinien bei ihren Bestimmungen über die Paragialsuccession im Jahre 1749 an den „alten freien Herrenstand" überhaupt nicht mehr gedacht haben konnten. Die Schrift ist zu haben bei G. Schenck, Kgl. Hofbuchhändler in Berlin, und führt das Motto: „Potius esse, quam videri".

Bei allen bisherigen Erörterungen über den Brüdervergleich habe ich einen gegen seine Anwendbarkeit vielfach erhobenen Einwand unberücksichtigt gelassen. Er soll nicht gültig sein, weil ihm die kaiserliche Konfirmation fehlte[97]. Ich erhebe diesen Einwand nicht. Als rein privatrechtlicher Auseinandersetzungs- und Abstandsvergleich bedurfte er nach meiner Meinung der kaiserlichen Bestätigung nicht. Ob sie erforderlich gewesen wäre, falls es sich darin um Bestimmungen über die Thronfolge gehandelt hätte, ist streitig. Schon im alten Reiche war die Ansicht weitverbreitet, daß solche Verträge nicht zu ihrer Rechtsgültigkeit, sondern nur zur mehreren Sicherheit die kaiserliche Bestätigung erforderten. Auch heute sind die Meinungen geteilt. Das Reichsgericht[98] nimmt an, daß die zur Zeit des alten Reiches erlassenen Hausgesetze und die Familienverträge oder Testamente, in die sie eingekleidet wurden, einer kaiserlichen Bestätigung an sich nicht bedurften. Ich lasse die Streitfrage offen, da ohnehin mit höchster Wahrscheinlichkeit zu sagen ist, daß, wäre der Brüdervergleich von 1749 mit dem Anspruch, durch ein „unverbrüchliches Hausgesetz" die Descendenz aus Ehen mit Damen von nicht gräflichem oder mindestens freiherrlichem Stande von der Thronfolge auszuschließen, der kaiserlichen Bestätigung unterbreitet worden, diese Bestätigung „ganz und um so gewisser" versagt worden wäre[99]. Überhaupt möchte ich nicht einmal den Versuch machen, aus formal rechtlichen Gründen die Anwendbarkeit des Brüdervergleichs auf den Lippi-

---

[97] Diesen Einwand hat schon Graf Ludwig Heinrich 1786 erhoben, v. Weyhe-Eimke S. 259.

[98] Erk. v. 19. April 1887 (C. S. Bd. XVIII Nr. 42 S. 202). Erk. v. 4. Febr. 1890 (C. S. Bd. XXVI Nr. 26 S. 158). Etwas abweichend Erk. v. 5. Dez. 1893 (C. S. Bd. XXXII Nr. 38 S. 149 f.). Dazu die Bemerkungen von Gierke in Iherings Jahrbüchern, Bd. XXXV (1895) S. 148 ff., der seinerseits die kaiserliche Bestätigung nicht für nötig hielt. A. M. Zoepfl, Mißheiraten, S. 72. Vgl. auch Heffter, Sonderrechte, S. 117.

[99] S. oben Anm. 43.

schen Thronfolgestreit der Gegenwart zu bekämpfen. Dieser Einwand würde der Bedeutung der Sache, um welche es sich hier handelt, nicht entsprechend sein. Nicht wegen eines rechtlichen Mangels in der Form, sondern aus einer Fülle von zwingenden sachlichen Gründen, aus seiner Geschichte, aus seinem Inhalt, aus seiner Zweckbestimmung, aus den Rechtswirkungen des Hauptvergleiches von 1762, aus dem unzweifelhaften Zeugnisse aller Agnaten, aus seiner bestimmten und ausdrücklichen Ablehnung durch einen regierenden Fürsten, den ältesten Bruder des jetzt regierenden Herrn, ist es ausgeschlossen, den Brüdervergleich von 1749 zu mißbrauchen, um mit seiner Hülfe Ebenbürtigkeit und Thronfolgerecht der Grafen zur Lippe-Biesterfeld abzuthun.

Nach Familienobservanz und Hausverträgen schloß daher Graf Wilhelm Ernst zur Lippe-Biesterfeld am 26. Juli 1803 eine ebenbürtige Ehe mit Modeste von Unruh, Tochter des preußischen Generallieutenants Karl Philipp von Unruh und der Henriette Elisabeth Dorothea von Kameke. Dieser Überzeugung gab die Fürstin-Regentin von Lippe-Detmold lebhaften Ausdruck, indem sie dem Grafen unter dem 10. August 1803 schrieb: „Hochgeborener Graf, Freundlich viel geliebter Herr Vetter! Urk. 16.
Euer Liebden statte ich zu Dero Vermählung mit dem Fräulein Modeste von Unruh meinen teilnehmenden Glückwunsch ab. Möge diese Verbindung, lieber Herr Vetter, Ihnen und Ihrer Gemahlin eine dauernde Quelle von Zufriedenheit und beständigem Glück gewähren. Meine Freude darüber wird der vollkommensten freundschaftlichen Hochachtung gleich sein, womit ich stets verbleibe Euer Liebden dienstwillige Base und Dienerin Pauline, F. z. Lippe, geb. Pz. Anhalt." Von dieser Erklärung wird sich auch nicht mehr behaupten lassen, daß sie unter der irrtümlichen Annahme[100] des freiherrlichen Standes der Modeste von Unruh abgegeben sei. Die Fürstin-Regentin hat die Ehe eines Lippischen Agnaten mit einem Fräulein von einfachem altem Adel anerkannt.

b) Hausgesetzgebung und Anerkennung seit 1803.

Ein Hausgesetz über Ebenbürtigkeit ist auch nach dem Jahre 1803 in Lippe nicht ergangen. Dagegen wurde durch Deklaration vom 10. Mai 1853 das Erfordernis des fürstlichen Konsenses zu Eheschließungen der Mitglieder des Hauses eingeführt.

Aus der Vorgeschichte dieses Hausgesetzes ist zur Klarstellung seiner Veranlassung folgendes mitzuteilen. Der Fürst erforderte aus dem Kabinetsministerium ein Gutachten über die Rechtsverhältnisse der beiden gräflichen Nebenlinien. Dieses wurde unter dem 18. November 1852 er- Urk. 17.

---

[100] Vgl. Bornhak, Thronfolge, S. 59 f.

stattet. Es lautete in seinem ersten hierhergehörigen Teile „Die Verhältnisse im Innern des Hauses betr.“:

1. „Es besteht in dem hohen Lippischen Hause keine Bestimmung darüber, unter welchen Voraussetzungen und Bedingungen es den Mitgliedern desselben gestattet ist, sich zu vermählen. In den beiden gräflichen Nebenlinien des hochfürstlichen Hauses ist selbst die Einholung des Consenses des regierenden Stammhauptes nicht einmal für nötig erachtet worden. Diesem Umstande ist es beizumessen, daß sich beide Nebenlinien, namentlich die Weißenfelder, weit ausgebreitet haben und daß mitunter Ehen eingegangen sind, von denen es zweifelhaft bleibt, ob sie als standesmäßig betrachtet werden können.

„Läßt sich auch diesem Übelstande für die verflossene Zeit nicht mehr abhelfen, so erscheint es doch sehr wünschenswerth, daß demselben wenigstens für die Zukunft einigermaßen vorgebeugt werden möge. Zu dem Ende dürfte eine hausgesetzliche Bestimmung dahin zu erlassen sein, daß hinführo keine Vermählung eines Mitgliedes des Hochfürstlichen Lippischen Hauses und seiner beiden gräflichen Nebenlinien in Beziehung auf Familienrechte als gültig anerkannt werden würde, wenn nicht zuvor der Consens des regierenden Stammhauptes dazu eingeholt sey; daß aber, um diesen Consens zu erwirken, sowohl die Standesmäßigkeit der Ehe, als die Mittel zu einem standesmäßigen Unterhalt glaubhaft nachzuweisen seyen. Den beteiligten Agnaten selbst kann eine solche hausgesetzliche Bestimmung nur erwünscht sein, weil dadurch leichtsinnigen und übereilten Heiraten vorgebeugt wird, welche nur zu geeignet sind, die Würde und das Ansehen des Gesammthauses zu compromittiren. Deshalb läßt sich auch nicht bezweifeln, daß Se. Erlaucht der Herr Graf Julius zur Lippe-Biesterfeld eine solche Maßregel beifällig annehmen wird.

„Es erscheint nicht nothwendig, den Begriff einer standesmäßigen Ehe von vorneherein ein für allemal festzusetzen, sondern es kann zum höchsten Ermessen des jedesmaligen Familienhauptes und regierenden Landesherrn verstellt bleiben, ob mit Berücksichtigung aller obwaltenden Verhältnisse eine beabsichtigte Ehe als eine standesmäßige zu betrachten sey oder nicht. In den beiden gräflichen Nebenlinien wird sich zunächst der Cef der Linie gutachtlich darüber zu äußern haben.

„Zur Erlassung einer solchen hausgesetzlichen Bestimmung sind Ew. Hochfürstlichste Durchlaucht als regierendes Familienhaupt ohne Zweifel befugt. Die Form betreffend, so dürfte diejenige einer landesherrlichen Declaration zu wählen sein, welche durch die Chefs der beiden Nebenlinien Lippe-Biesterfeld und Weißenfeld den sämmtlichen Mitgliedern derselben zur Nachachtung mitzuteilen seyn würde. Ein Entwurf dazu wird in der Anlage unterthänigst vorgelegt, wobei zum höchstgnaedigen

Ermessen verstellt bleibt, ob derselbe zuvor Sr. Erlaucht dem Herrn Grafen Julius zur Lippe-Biesterfeld zur gutachtlichen Äußerung darüber mitgeteilt werden soll."

Die Art und Weise, in welcher hier Graf Julius, der Sohn des Grafen Wilhelm Ernst und der Modeste von Unruh, mehrfach in auszeichnender Weise hervorgehoben ist, läßt mit Bestimmtheit erkennen, daß jedenfalls in seiner Abstammung das Fürstliche Kabinetsministerium einen Defekt nicht erblickte. Welche Ehen, speziell in der Weißenfelder Linie, der Minister im Auge gehabt habe, läßt sich nicht mehr feststellen. Die Ebenbürtigkeit der Ehe des Grafen Wilhelm Ernst ist von keinem zeitgenössischen Agnaten angezweifelt und nicht nachweislich vor Anfang der 70er Jahre bestritten worden. Die dem Gutachten entsprechende Deklaration selbst lautet[101]: Urk. 18.

„In den beiden gräflichen Nebenlinien Unseres Hauses, nämlich der Lippe-Biesterfelder und der Lippe-Weißenfelder sind, nachdem sich dieselben weithin verbreitet haben, bei Eingehung von Ehebündnissen nicht immer die durch Standes- und Familienverhältnisse gebotenen Rücksichten beachtet worden, weshalb wir uns dringend veranlaßt finden, zur Aufrechterhaltung des Ansehens und der Würde des Hauses hierin eine Beschränkung eintreten zu lassen.

„Wir erklären demnach vermöge des Uns als regierenden Familien- und Stammhaupte zustehenden Autonomierechts, daß hinführo jeder Ehe, welche ein Mitglied Unseres Hauses eingehen möchte, in Beziehung auf Familienrechte die Anerkennung versagt werden wird, wenn nicht bei Uns oder Unsern Nachfolgern in der Regierung der Consens zur Vermählung zuvor nachgesucht und ausgewirkt worden ist.

„Das Gesuch ist zunächst bei dem Chef der betreffenden Speziallinie anzubringen, welcher dasselbe mit Gutachten begleiten und zur höchsten Entschließung an Uns befördern wird.

„Der Consens wird nur dann erteilt werden, wenn sowohl die Standesmäßigkeit der Ehe, als die Mittel zu einem standesmäßigen Unterhalt glaubhaft nachgewiesen worden.

„Diese in Kraft eines Hausgesetzes von Uns erlassene Deklaration soll unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrücktem Regierungssiegel den Chefs der beiden Nebenlinien, nämlich dem Herrn Grafen Julius zur Lippe-Biesterfeld und dem Herrn Grafen Gustav zur Lippe-Weißenfeld mit dem Ersuchen zugefertigt werden, die übrigen Mitglieder ihrer Speziallinien davon zur Nachachtung in Kenntnis zu setzen."

Diesem Erfordernisse der Erteilung des Ehekonsenses durch das regierende Familienhaupt ist, soweit die gräfliche Linie Biesterfeld in Betracht kommt, in vollkommener Weise genügt.

[101] Auch abgedruckt bei L. I S. 15.

Der Sohn des Grafen Wilhelm Ernst und der Modeste von Unruh, Graf Julius (geb. 1812, gest. 1884) war bereits seit 1839 in unbezweifelt ebenbürtiger Ehe mit Gräfin Adelheid von Castell-Castell vermählt. Eines fürstlichen Konsenses zur Eheschließung hatte er damals noch nicht bedurft. Denn das Erfordernis der Einwilligung des Familienhauptes ist nicht gemeinrechtlich und versteht sich nicht von selbst[102]. Die Einwilligung ist nur da notwendig, wo Hausgesetze oder Observanz sie ausdrücklich fordern[103].

Dagegen erbat und erhielt Graf Julius im Jahre 1868 den fürstlichen Konsens zur Eheschließung seines Sohnes, des Grafen Ernst (geb. 1842), des gegenwärtigen Chefs der Biesterfelder Linie, mit Caroline, geborene Reichsgräfin von Wartensleben.

Urk. 19. Im Anfange eines Privatbriefes vom 4. September 1868 schrieb der Fürst zunächst:

„Lieber Julius! Ich danke Dir sehr für Deinen lieben Brief und beeile mich, Dir zu antworten, daß ich keinen Grund sehe, meinen Consens zu dieser Heirat Deines Sohnes nicht zu geben ꝛc." In alter Freundschaft Dein treuer Vetter, gez. Leopold Fürst zur Lippe.

Urk. 20. Die amtliche Consenserteilung erfolgte hierauf mittels Urkunde, Detmold den 23. September 1868. Sie lautet:

„Hochgeborner Graf, Freundlich geliebter Vetter! Ew. Liebden haben in dem gefälligen Schreiben vom 11. d. Mts. Mir die Anzeige gemacht, daß Ihr ältester Sohn, der Graf Ernst Casimir Friedrich Carl Eberhard zur Lippe-Biesterfeld mit der Gräfin Caroline von Wartensleben sich ehelich zu verbinden beabsichtige.

„Um dem ausgesprochenen Wunsche zu genügen und in Berücksichtigung, daß Ew. Liebden Ihre Einwilligung zu dieser Verbindung bereits gegeben haben, nehme Ich nicht Anstand, Meinen Consens dazu hierdurch gleichfalls zu ertheilen". gez. L. F. z. L.

Durch diesen von dem regierenden Fürsten kraft seiner Familiengewalt[104] als Oberhaupt des Lippischen Gesamthauses erteilten Konsens

---

[102] Dies muß L. I nicht gegenwärtig gewesen sein, als er S. 33 schrieb: „Den agnatischen Consens zur Eheschließung hat Graf Wilhelm Ernst nicht eingeholt; ob er denselben nicht für erforderlich hielt oder ob er eine Prüfung der Standesmäßigkeit der Ehe vermeiden wollte, muß dahin gestellt bleiben."

[103] Vgl. Schulze, Deutsch. Staatsr., Bd. 1 S. 216. G. Meyer, Staatsrecht, S. 232 Anm. 7 u. 8 u. die dort Angef.

[104] Da die Erteilung des Konsenses zur Eheschließung keine Regierungshandlung ist, so bedarf sie auch nicht der Gegenzeichnung durch einen verantwortlichen Minister. Die Erteilung des Konsenses wurzelt im fürstlichen Familienrecht, welches nichts von ministerieller Gegenzeichnung weiß. Sie ist ein Ausfluß der Familiengewalt. Allerdings äußert die Erteilung oder Verweigerung des Konsenses auch einen Einfluß auf die Thronfolge und berührt insoferne die bestehende Verfassung. Aber

ist die Ebenbürtigkeit der Ehe des Grafen Ernst jeder weiteren Anfechtung entzogen[105]. Hat Fürst Leopold in Anwendung des Hausgesetzes vom 10. Mai 1853 die Ehe des Grafen Ernst konsentiert, so hat er damit zugleich dessen und seiner Descendenz Successionsfähigkeit in aller Form Rechtens anerkannt.

Über den juristischen Wert der „Anerkenntnisse" der Ebenbürtigkeit und Successionsfähigkeit der gräflichen Linie Biesterfeld hatte ich mich schon in meinen Aufsätzen von 1892[106] dahin ausgesprochen:

„Es besteht auf diesem Gebiete eine Anerkennung im Sinne von Heilung der Unebenbürtigkeit, wozu Consens aller successionsberechtigten Agnaten erforderlich ist. Diese Anerkennung ist ein „Rechtsact" und muß „in der bewußten Absicht vorgenommen werden, die ihr eigenthümlichen Rechtswirkungen hervorzubringen" (L. I S. 64). Eine Anerkennung in diesem Sinne ist allerdings niemals erfolgt und konnte nie erfolgen. Denn zu einer solchen lag ein Anlaß niemals vor, da 50 Jahre lang nicht eine Anzweiflung der Ebenbürtigkeit der Ehe und der Successionsfähigkeit ihrer Descendenz geschehen war. Was allein nach Lage der Sache möglich war und gefordert werden kann, ist Anerkennung im Sinne von Zeugnissen des in der Familie selbst vorhandenen Rechtsbewußtseins über die Ebenbürtigkeit dieser Ehe. Solche Zeugnisse liegen in Fülle vor. Sie würden bei der vorhandenen Rechtslage nicht nothwendig sein, erst das Successionsrecht der Biesterfelder Linie zu erweisen, wie sie andrerseits für sich allein auch nicht im Stande wären, den mangelnden Beweis desselben zu ersetzen. Aber für den erbrachten Beweis sind sie beachtenswerthe Unterstützungspunkte".

Veranlaßt durch die Ausführungen Bornhaks[107] habe ich im gleichen Sinne im Jahre 1895[108] mich dahin geäußert:

„Ein Anerkenntniß im Sinne von Heilung, ein dispositives oder verfügendes Anerkenntniß, welches allein rechtliche Bedeutung haben könnte,

---

diese kraft objektiven Rechts an die Bethätigung der Familiengewalt des Staatsoberhaupts geknüpfte Wirkung verändert nicht die rechtliche Natur der Konsenserteilung selbst. Die Lippische Verfassung von 1836 (s. u. S. 79) enthält über das Familienrecht des landesherrlichen Hauses keine andere Bestimmung, als daß „die in den Hausverträgen begründeten Rechte der Erbherrlichen Linien unverändert bewahrt bleiben" (I § 5, 3). Weder aus der allgemein konstitutionellen Theorie, noch aus der Lippischen Verfassung ließe sich also eine Beschränkung des Landesherrn, wonach er bei Erteilung des Eheschließungskonsenses an Mitglieder des Hauses ministerieller Mitwirkung bedürfte, ableiten.

[105] Hiernach berichtigen sich die Ausführungen von v. Weyhe-Eimke S. 290. Vgl. hiezu auch Zoepfl, Gutachten, S. 78 f.

[106] Sonderausgabe S. 32.

[107] Thronfolge S. 58 ff.

[108] Nationalzeitung vom 5. Mai, Nr. 289.

ist niemals erfolgt. Es konnte nicht erfolgen, weil niemals ein Zweifel über die Ebenbürtigkeit der in Frage stehenden Ehe vorhanden war. Alle sogenannten Anerkenntnisse, welche überhaupt erfolgt sind, waren lediglich Beweisanerkenntnisse einer vorhandenen Rechtsanschauung des Anerkennenden über die Ebenbürtigkeit derjenigen Ehen, auf welche sie sich beziehen. Die mangelnde Thatsache der Ebenbürtigkeit selbst konnten sie nie ersetzen. Daher ist auch die feine Unterscheidung Bornhaks, ob die „Anerkenntnisse" im „thatsächlichen Irrthum" über den freiherrlichen Stand der Modeste von Unruh abgegeben wurden, oder nicht, für die rechtliche Würdigung der Sache gänzlich ohne Belang. Rechtliche Wirkungen konnten sie als bloße Beweisanerkenntnisse weder mit noch ohne Irrthum, konnten sie überhaupt nicht hervorbringen. Damit ist der juristische Werth dieser so breit behandelten Frage auf seinen wahren Stand, nämlich auf den Nullpunkt, reduzirt. Daß alle diese Zeugnisse „immerhin werthvoll" sind, bleibt bestehen. Sie haben symptomatischen Werth".

Darauf hat L. II S. 29 f. repliziert:

„Diese Erleuchtung ist Kahl spät gekommen, aber es ist erfreulich, daß sie ihm überhaupt gekommen ist, und damit sie ihm nicht etwa wieder verloren geht oder in Ermangelung anderer Gründe diese sogen. Anerkennungen doch wieder hervorgeholt werden, ist es nützlich, sie hier festzunageln".

Einem solchen Verfahren gegenüber habe ich mich schlüssig gemacht, gleichwohl noch einmal auf die Anerkennungen zurückzugreifen. Und zwar in der Art, daß ich mich darauf beschränke, einige Thatsachen von Erheblichkeit zu registrieren und urkundlich zu belegen. Ihren Wert oder Unwert für die Beurteilung des Thronfolgestreits zu bestimmen, stelle ich dem Richter anheim. Den Leser aber wird es freuen, inmitten ernster Dinge auch dem heitern Spiel des Zufalls zu begegnen.

Urk. 21. 1) Nachdem im Jahre 1833 von dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten in Berlin die Erklärung abgegeben war, „daß die Mitglieder des Gräflich Lippe-Biesterfeldischen Hauses der Militärpflichtigkeit nicht unterworfen seien", und hiernach weitere Schritte zur Erlangung eines standesmäßigen Rechtszustandes in Preußen beabsichtigt wurden, war es der regierende Fürst von Lippe, Paul Alexander Leopold, welcher den Grafen Wilhelm Ernst, den Gemahl der Modeste von Unruh,

Urk. 22. mittels Schreibens vom 9. Juli aufforderte, sich unmittelbar an Se. Majestät den König Friedrich Wilhelm III. zu wenden. Er bot ihm seine, auch wirklich gewährte Verwendung auf diplomatischem Wege an und bezeichnete selbst ausdrücklich das rechtliche Fundament der gräflichen Ansprüche mit den Worten:

„Sie werden sich darin, hochgeehrtester Herr Vetter, auf den Grundsatz stützen müssen, daß Ihnen und Ihrem Herrn Bruder, als Mit-

gliedern eines souveränen Fürstenhauses und nahen Agnaten des regierenden Stamm- und Landesherrn, eine vorzügliche Berücksichtigung gebühre, und daß Sie, was Standes- und Rangverhältnisse anbelangt, mit den mediatisirten vormaligen Reichsständen wenigstens auf gleiche Linie zu stellen seien".

In der hierauf an den König gerichteten Eingabe ist nach voraus- Urk. 23.
gegangener Prüfung und mit ausdrücklicher Zustimmung des regierenden Fürsten gesagt:

„Die Grafen und Edlen Herren zur Lippe-Biesterfeld sind die nächsten Glieder des souveränen Hauses zur Lippe und Agnaten des regierenden Stammes- und Landesherrn. Sie nehmen als solche an den Fürstlich Lippeschen Familiengesetzen, an dem Range und Stande des regierenden Lippeschen Hauses, sowie an Namen, Stamm- und Thronfolge desselben vollen Anteil".

Hierauf ergieng die Königliche Kabinetsordre vom 11. März 1835: Urk. 24.

„Hochgeborene, besonders liebe Herren Grafen! Ich habe Ihr Gesuch, die Vorrechte der in Meinen Staaten wohnenden Mitglieder Ihres Hauses betreffend, einer eingehenden Prüfung unterworfen, und erwiedere Ihnen in Folge derselben, daß die gesetzlichen Bestimmungen über die Verhältnisse der in meinen Staaten angesessenen vormals reichsständischen Familien auf Sie keine Anwendung finden, da diese Bestimmungen von dem Besitz eines vormals reichsunmittelbaren, jetzt standesherrlichen Landesgebiets abhängig sind, Sie aber ein solches im Umfang Meiner Monarchie nicht besitzen.

„Dagegen werden Ihnen, als Mitgliedern eines regierenden zum Deutschen Bunde gehörigen Hauses diejenigen persönlichen Vorrechte und Exemtionen nicht versagt werden, welche denjenigen Mitgliedern der übrigen deutschen Regentenhäuser, die einen beständigen Wohnsitz in Meinen Staaten genommen haben, eingeräumt sind, weßhalb keine persönlichen Leistungen von Ihnen und den Mitgliedern Ihrer Familie gefordert werden, wie Sie denn von der Militärpflicht, mithin auch vom Landsturm bereits entbunden sind, und der Justizminister von mir angewiesen worden ist, wegen Ihrer Entbindung von der Teilnahme an den Geschworenengerichten das Erforderliche zu verfügen ꝛc. Ich bin der Herren Grafen Wohlgeneigter Friedrich Wilhelm."

2) Die Lippische Verfassungsurkunde vom 6. Juli 1836 109 enthält in Tit. I § 5 Abs. 3 die Bestimmung:

„Das pactum unionis, das pactum tutorium und die Hofgerichtsordnung werden ausdrücklich von Uns bestätigt, sowie auch die in den Hausverträgen begründeten Rechte der Erbherrlichen Linien unverändert bewahrt bleiben".

L. 1 S. 64 ff. sagt, „Diese Worte haben, wie sich aus ihrem Zusammenhang und Ursprung in völlig zweifelloser Weise ergiebt, nicht die mindeste Beziehung auf die Thronfolge im Fürstentum". Die von ihm a. a. O. S. 67 über den „Ursprung" dieser Bestimmung gemachten Mitteilungen sind aber unvollständig. Er weiß nur mitzuteilen, daß zwei Anträge des Grafen Wilhelm Ernst zu § 5 des Verfassungsentwurfes betr. die Comtessensteuer und eine Virilstimme im ersten Stande des Landtags abgelehnt wurden. Er teilt aber nicht mit, oder weiß nicht mitzuteilen, daß die entscheidenden Schlußworte „sowie auch die in den Hausverträgen begründeten Rechte der Erbherrlichen Linien unverändert bewahrt bleiben" eben auf einem Antrag des Grafen Wilhelm Ernst beruhen und erst auf Grund dieses Antrages in die Verfassung
Urk. 25. eingefügt worden sind. Die zur Sache gehörigen Urkunden lauten:

a) An getreue Stände von der Ritterschaft und den Städten.

„Des Herrn Grafen Ernst zur Lippe-Biesterfeld Liebden haben bei Uns in Antrag gebracht, daß am Schlusse des § 5 der landständischen Verfassungsurkunde nach den Worten „werden ausdrücklich von Uns bestätigt" folgender Zusatz inseriert werde:

„sowie auch die in den Hausverträgen begründeten Rechte der Erbherrlichen Linien unverändert bewahrt bleiben."

„Da die Aufnahme dieses Zusatzes in die Urkunde unbedenklich erscheint, so wollen Wir darüber dem wohlerwogenen Gutachten getreuer Stände von Ritterschaft und Städten entgegensehen."

Detmold, den 30. Juni 1836.

gez. Leopold, F. z. L.

b) An Serenissimi Regentis hochfürstliche Durchlaucht.

Nach dem Eingang ähnlich wie oben:

„Das hierüber erforderte wohlerwogene Gutachten wird, nach deshalb gepflogener Deliberation von den Ständen dahin unterthänigst abgegeben:

„daß sie die Aufnahme dieses Zusatzes in die Verfassungsurkunde für ganz unbedenklich halten."

Detmold, den 2. Juli 1836.

gez. Treugehorsamste Stände v. R. u. St.

Wenn der Chef der nächstberechtigten erbherrlichen Linie die Aufnahme dieses Passus in die Verfassungsurkunde selbst und seinerseits beantragt hat, so darf als sicher und bestimmt angenommen werden, daß dies nur in der Absicht einer feierlichen Verwahrung der in den Hausverträgen, speziell im Hauptvergleich von 1762 begründeten Successionsrechte geschehen ist. Dann läßt sich ein logischer „Zusammenhang" mit den vorhergehenden Bestimmungen des § 5 überhaupt nicht konstruieren,

---

[109] Stoerk, Handb. d. deutsch. Verf., S. 564.

sondern der Zusatz hat seine Bedeutung für sich. Und wenn nun übereinstimmend Landesherr und Landtag die Aufnahme des Zusatzes in diesem Sinn für „unbedenklich", für „ganz unbedenklich" erklären, so ist dies ein Beweis, daß man jedenfalls damals die Descendenz des Grafen Wilhelm Ernst als successionsfähig anerkannt hat[110]. Hätte auch nur der geringste Zweifel an der Ebenbürtigkeit der Ehe gerade dieses Grafen bestanden, so war die Aufnahme des Vorbehalts in solcher Form und ohne jede Bemängelung ausgeschlossen.

Auf diesem Vorbehalt beruhte auch die Fortdauer des erbherrlichen Rechts auf Beschickung der Landtage. Beschickung der Landtage und Successionsberechtigung waren in § 5 des Hausvertrags von 1762 mit einander verbunden: „Wie es übrigens bei .. der Successionsordnung juxta leges fundamentales des gräflich Lippischen Hauses schlechterdings sein Verbleiben hat und dem ... Herrn Graf zur Lippe-Biesterfeld oder dessen ehelichen männlichen Descendenten .. die Beschickung des Landtags als Erbherrn billiger und anbegehrtermaßen zugestanden wird." Das auf der Voraussetzung des Successionsrechts beruhende Recht zur Beschickung der Landtage wurde nach der Verfassung 40 Jahre lang ununterbrochen, und zuletzt noch durch Schreiben des Fürsten Woldemar an den Grafen Julius vom 20. April 1876 „Indem Ew. Liebden Ich zur verfassungsmäßigen Teilnahme an diesem Landtage hiermit einzuladen nicht verfehle", im vollen Umfange anerkannt. Erst als Folgeerscheinung des ausgebrochenen Familienkonflikts wurde seit dieser Zeit durch Eigenmacht des Fürsten das Recht mehr und mehr abgeschwächt und zuletzt auf eine Zusendung der Landtags-Propositionen und Verhandlungen reduziert[111]. Daraus kann aber den Grafen kein nachteiliges Präjudiz erwachsen. Denn Graf Ernst zur Lippe-Biesterfeld hat am 30. November 1884 eine „Rechtsverwahrung gegen die neuerdings unterlassene Einladung zur Beschickung des Landtags des Fürstenthums Lippe" eingelegt und darin den Zusammenhang dieses Rechts mit den unbestreitbaren Successionsrechten nachgewiesen.

Urk. 26.

Urk. 27.

3) Im Jahre 1844 wurde dem Grafen Julius und demnächst dem „jedesmaligen Senior der Lippe-Biesterfelder Speziallinie" das Prädikat „Erlaucht" und damit diejenige Titulatur verliehen, welche von der Deutschen Bundesversammlung den Häuptern der gräflichen standesherrlichen Familien notorisch und ausdrücklich beigelegt worden war, „um denselben einen ihrer Ebenbürtigkeit mit den souveränen Häusern angemessenen Rang und Titel zu gewähren"[112]. Die auf die Prädikatsverleihung bezüglichen drei Urkunden lauten:

Urk. 28.

[110] Vgl. auch Bornhak, Thronfolge, S. 44 f.

[111] Näher ausgeführt in meiner Schrift von 1892, S. 10—14.

[112] Bundesbeschluß vom 13. Februar 1829 vgl. mit Bundesbeschluß vom 18. Au-

a) Hochgeborener Graf, Freundlich geliebter Herr Vetter!

„Nachdem ich für angemessen erachtet habe, Ew. Liebden über das Ihnen beigelegte Prädikat „Erlaucht" eine förmliche Urkunde zugehen zu lassen, so gereicht es mir zum Vergnügen, Ihnen solche hierneben überreichen zu können, indem ich wünsche, daß Sie hierin einen Beweis der Ihnen gewidmeten freundvetterlichen Gesinnungen erblicken mögen. Nachrichtlich bemerke ich, daß diese Praedikatsverleihung, damit ihr die Anerkennung seitens der Königlich Preußischen Behörden nicht entstehe, dem Königlichen Ministerio der Auswärtigen Angelegenheiten zu Berlin notifiziert worden ist. Mit Vergnügen ꝛc.

Detmold, 27. August 1844.

gez. Leopold, F. z. L.

b) Von Gottes Gnaden Wir Paul Alexander Leopold ꝛc.

„Urkunden hiermit, daß Wir Unserm freundlich geliebten Vetter, dem Herrn Grafen Julius zur Lippe-Biesterfeld, Senior der Lippe-Biesterfelder Speciallinie, das Prädikat „Erlaucht" verliehen, auch die Bekanntmachung dieser Prädikats-Verleihung durch das Regierungsblatt verfügt haben. Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des beigedruckten Regierungssiegels.

Detmold, 27. August 1844.

gez. Leopold, F. z. L.

c) Hochgeborener Graf, Freundlich geliebter Herr Vetter!

„In Beantwortung des gefälligen Schreibens vom 16. v. M. beehre Ich mich, ergebenst zu eröffnen, wie der von Ew. Liebden vorgetragene Wunsch mit Meinen Absichten in vollkommenem Einklange steht. Es ist nämlich meine Willensmeinung, daß der jedesmalige Senior der Lippe-Biesterfelder Speciallinie das Prädikat „Erlaucht" führen solle, und gereicht es mir zum Vergnügen, die von Ew. Liebden in dieser Hinsicht geäußerten Zweifel durch gegenwärtige Erklärung beseitigen zu können. Ich erneuere ꝛc.

Detmold, 1. Oktober 1844.

gez. Leopold, F. z. L.

In Beziehung auf dieses Prädikat bemerkt L. I. S. 49: „Eine ausdrückliche Anerkennung desselben durch die Preußische Regierung ist aber trotz vielfacher Bemühungen niemals zu erlangen gewesen." Es wäre billig und gerecht gewesen, auch den Grund der nicht erreichten ausdrücklichen Anerkennung dem Leser zu offenbaren. Denn anderenfalls mußte in ihm aus dem Zusammenhange des Ganzen die Vorstellung und der Verdacht entstehen, daß der Zurückhaltung der preußischen Staatsregierung die man-

---

gust 1825; in G. v. Meyer, Corp. Iur. Confoederationis Germ. (3. Aufl. 1859), Bd. II S. 211 vgl. m. S. 177.

gelnde Anerkennung der Ebenbürtigkeit zu Grunde gelegen habe. Dagegen wurde dem Grafen Julius in der Entschließung des Königlich Preußischen Staats-Ministeriums vom 30. März 1847 im Allerhöchsten Urk. 29.
Auftrage eröffnet:

„Daß Se. Königliche Majestät mit Rücksicht auf die freundschaftlichen Verhältnisse zu dem Fürstlich Lippeschen Hause jener, Ew. Hochgeboren sowie dem jedesmaligen Senior der Lippe-Biesterfelder Speziallinie zu Theil gewordenen Prädikats „Erlaucht" Verleihung die gewünschte Anerkennung für Allerhöchst Deren Staaten zu gewähren nicht Anstand nehmen würden, wenn diese Anerkennung nicht darin noch ein Hindernis fände, daß auch die Frage wegen einer weiteren Ausdehnung des Praedikats „Erlaucht" zu Gunsten der ehemaligen reichsgräflichen Häuser noch der Regulierung bedarf und Allerhöchstdieselben diese letztere von der Anerkennung für den vorliegenden Fall nicht zu trennen vermögen".

Der Gedanke einer solchen Ausdehnung auf die Mitglieder mediatisierter gräflicher Familien, damals angeregt durch die zahlreichen Prädikatsverleihungen in mehreren souveränen Häusern, wurde nicht realisiert. In diesem seltsamen Zusammenhange blieb die Frage auch für die Grafen zur Lippe-Biesterfeld unerledigt, wiewohl sie nicht Mitglieder eines mediatisierten, sondern nach dem eigenen Anerkenntnisse Fr. Wilhelms III. „Mitglieder eines souveränen deutschen Fürstenhauses" sind. Durch Immediateingabe des Grafen Julius vom 24. Mai 1876 wurde das Gesuch Urk. 30.
unter ausführlicher Begründung erneuert. Se. Majestät der Kaiser und König antwortete hierauf unterm 17. Oktober 1877, daß er es sich „ver- Urk. 31.
sagen müsse, demselben zu willfahren, da die Anerkennung dieses Ehrenrechtes von der bisher noch nicht entschiedenen Frage abhängig ist, ob und in welchem Umfange das Prädikat „Erlaucht" den vormals reichsgräflichen Häusern zuzugestehen sei".

4) Im Jahre 1848 wurde vom Fürsten Georg Wilhelm zu Schaumburg-Lippe der Gräfin Pauline Louise Modeste zur Lippe-Biesterfeld die von ihm in specie an den Nachweis der Ebenbürtigkeit geknüpfte Präbende aus dem Lippe-Brakeschen Familienfideikommiß verliehen. Die hierauf bezüglichen Urkunden lauten: Urk. 32.

a) „Hochgeborene Gräfin! Bevor ich auf Ew. Hochgeboren Bewerbung um die durch den Tod meiner Frau Schwester, der Prinzessin Caroline Louise zu Schaumburg-Lippe Liebden vakant gewordene Präbende der Gräflich Augustinischen Fideikommiß-Stiftung zu beschließen vermag, sehe ich mich im Hinblick auf die Bestimmungen in den §§ 3 und 4 des vom Fideikommißstifter am 23. Mai 1696 errichteten Testamentes und im § 10 des zwischen sämmtlichen Linien des Lippischen Hauses am 11/17. April 1794 errichteteten Hauptvergleichs genötigt, Ew. Hochgeboren um

gefällige Darlegung Ihres Succeſſionsrechts in die Fideikommiß-Präbende durch Nachweiſung Ihrer Ebenbürtigkeit zu erſuchen. Der gefälligen Vorlage der desfallſigen Urkunden und ſonſtigen Beweismittel entgegenſehend, behalte ich mir die Beſchlußnahme auf Ihr Geſuch vor und beharre ꝛc.

Bückeburg, 17. Auguſt 1847. gez. Georg Wilhelm,
F. z. Sch.-L.

Urk. 33. b) „Hochgeborene Frau Gräfin! Ew. Hochgeboren erwiedere ich auf Ihr gefälliges Schreiben vom 8. d. Mts., daß ich keinen Anſtand finde, Ihnen die vakante Präbende des Gräflich Auguſtiniſchen Fideicommiſſes unter Vorbehalt der noch zu beſchaffenden Nachweiſung Ihrer mütterlichen Abſtammung aus dem alten Märkiſchen Adelsgeſchlechte von Sobbe nunmehr auch Meinerſeits zu conferiren und demzufolge die Direktorial-Anweiſung an den Fideikommiß-Rendanten wegen Ausfertigung der Collations-Urkunde heute vollzogen habe. Gleichzeitig habe ich an des regierenden Fürſten zu Lippe-Detmold Liebden als Condirektor des Inſtituts die Propoſition gelangen laſſen, daß Ew. Hochgeboren ſchon vom 1. Januar des verfloſſenen Jahres 1847 an in den Genuß der Präbende geſetzt werden. Ich beharre ꝛc.

Bückeburg, 30. März 1848. gez. Georg Wilhelm,
F. z. Sch.-L.

Der Vorbehalt des noch zu beſchaffenden Nachweiſes der mütterlichen Abſtammung war eine Formalität. Denn die Bittſtellerin war die Tochter der mit dem Grafen Johann Carl von Lippe-Bieſterfeld vermählten Bernhardine Freiin von Sobbe. Johann Carl aber war der jüngere Bruder des Grafen Wilhelm Ernſt, beide Söhne des Grafen Carl Ernſt Caſimir. Gräfin Pauline Louiſe Modeſte zur Lippe-Bieſterfeld hat die auf Grund des Nachweiſes ihrer Ebenbürtigkeit ihr verliehene Präbende bis zu ihrem im Jahre 1888 erfolgten Tod genoſſen.

Außerdem war auch die Gräfin Mathilde, Tochter der Modeſte von Unruh und Schweſter des Grafen Julius, in ihren letzten Lebensjahren († 1878) im Genuß dieſer, das ausdrückliche Anerkenntnis der ebenbürtigen Abſtammung vorausſetzenden Präbende.

5) Durch Vertrag vom 17. Mai 1850 wurde der Detmoldſche Anteil der Stadt Lippſtadt an die Krone Preußen veräußert. Die fürſtlich Schaumburgiſche Regierung proteſtirte am 23. Januar 1851 gegen die Verſchleuderung von Stammgut und forderte auch den Grafen Julius zur Lippe-Bieſterfeld als „Lippiſchen Agnaten" am 29. Mai 1851 zur Rechtsverwahrung auf. Der Graf bedankte ſich und erhob ebenfalls Proteſt.

Urk. 34. Inzwiſchen erhielt aber ſchon unterm 4. März 1851 die Fürſtlich Schaumburgiſche Regierung von der fürſtlich Lippiſchen Regierung in Detmold den Beſcheid: . . „und werden daher Se. Durchlaucht der regierende

Fürst zu Schaumburg-Lippe um so mehr geneigt sein, sich dabei zu beruhigen, weil Ihnen ohnehin einige 30 Lippische Agnaten in der Succession des hiesigen Landes vorgehen, welche, wenn dazu überall Grund vorhanden wäre, sich weit eher zur Einlegung eines Protestes veranlaßt finden könnten."

6) Im Jahre 1855 wurden die Verhandlungen über eine umfassende Hausgesetzgebung, deren Anfang schon in der Deklaration vom 10. Mai 1853 gelegen war, wieder aufgenommen. Über die dabei zu Tage getretenen Ansichten und Absichten giebt den zuverlässigsten Aufschluß das Protokoll, welches in Gegenwart des Fürsten Leopold und der Grafen Julius, Leopold und Constantin zur Feststellung der Präliminarpunkte am 25. Juni 1855 in Detmold aufgenommen worden ist. Zur Befestigung der staatsrechtlichen Stellung des Gesamthauses soll die Anerkennung nicht nur des regierenden Fürsten als Familienhaupts, sondern auch der Mitglieder der gräflichen Linien in ihrer Eigenschaft als Zugehöriger eines souveränen deutschen Fürstenhauses ausdrücklich festgestellt werden. Das Erfordernis des fürstlichen Konsenses zu Eheschließungen wird wiederholt. Es werden Bestimmungen über das Prädikat „Erlaucht", über die Stellung der Stammesältesten, die Bildung eines Familienrats, das Hausfideikommißvermögen und Verwandtes getroffen. Die Revision der bestehenden Hausverträge der Haupt- und Nebenlinie wird in Aussicht genommen und der Fürst verpflichtet sich, die erforderliche Einleitung zu treffen, daß die hausgesetzlichen Prärogativen auch in den übrigen Bundesstaaten die erforderliche Anerkennung erhalten und den Familiengliedern mindestens die in A. 14 der Bundesakte den Mediatisierten zugesicherten Vorzüge zugestanden werden. Das nach Maßgabe der Präliminarverabredungen entworfene Hausgesetz soll den Chefs der Nebenlinien zur Prüfung und Monierung vorgelegt werden. Urk. 35.

Der Minister Hannibal Fischer wurde beauftragt, auf diesen Grundlagen einen Hausgesetzentwurf auszuarbeiten. Aber schon im Juli 1855 trat ein Ministerwechsel ein. Von dem Hausgesetz ist zunächst nicht weiter amtlich die Rede. Nur in einem Privatbrief des Fürsten Leopold an den Grafen Julius vom 22. Januar 1856 findet sich noch die Stelle: „Was unsere Hausgesetz-Angelegenheit anbetrifft, so soll sie, sobald es die dringendsten Geschäfte erlauben, vorgenommen werden." Urk. 36.

Endlich beabsichtigten die Grafen im Mai 1858, einen Familienkongreß zusammenzuberufen, um die Ausführung des Protokolls vom 25. Juni 1855 zu betreiben. Ob es dazu gekommen ist, lassen die Akten nicht erkennen. Urk. 37.

Da Mitglieder successionsunfähig gewordener Linien eines regierenden Hauses niemals zur Mitwirkung bei Akten der Familienautonomie zugezogen werden können, so wird die Zuziehung des Grafen Julius zu den Konferenzen über die Errichtung eines Hausgesetzes als ein hervor-

ragendes Beweisanerkenntnis seiner Ebenbürtigkeit und Successionsfähigkeit immerhin gelten dürfen.

Zugleich werden wohl alle bisher mitgeteilten Thatsachen den Beweis erbracht haben, daß gerade Graf Julius keinerlei Veranlassung hatte, an seinem Rechte zu zweifeln. Gleichwohl will ihm L. den guten Glauben absprechen. Der Vorwurf dieser mangelnden bona fides überträgt sich dann weiter auf den Sohn, auf den gegenwärtigen Chef des Biesterfelder Hauses, den Grafen Ernst. Schon in dem Gutachten von 1891 hatte L. eine Behauptung aufgestellt, welche den Vorwurf in sich schloß, daß die Grafen ihre Successionsansprüche mit dem Bewußtsein mangelnder Successionsfähigkeit erhoben haben und weiter betreiben. In der Replik kehren solche Vorwürfe verstärkt wieder. Die Sache darf nicht auf sich beruhen. Nicht um der Ehrenrettung der Grafen willen, welche es ablehnen würden, gegen derartige Verdächtigungen verteidigt zu werden. Vielmehr muß ich hier zum Schluß auf diese Sache eingehen, um an einem hervorragenden Beispiel die Methode des Mißbrauchs der Quellen zu Ungunsten der Biesterfelder Ansprüche noch einmal zu illustrieren.

Auf S. 34 des Gutachtens von 1891 hatte L. ausgesprochen:

„Daß Graf Julius zur Lippe-Biesterfeld hinsichtlich der Ebenbürtigkeit der Ehe seines Vaters selbst Zweifel hegte, ergibt sich aus zahlreichen brieflichen Äußerungen desselben, welche sich in den Acten des Detmolder Archivs befinden, aber wegen ihres vertraulichen Charakters nicht zur Veröffentlichung geeignet sind."

Lagen dem Verfasser des Gutachtens wirklich zahlreiche derartige Äußerungen vor, so war er zu seiner Behauptung zweifellos berechtigt, wiewohl sie nichts zur Sache dienliches enthielt. Denn er sagt ja selbst II S. 28, daß es nicht darauf ankommt, „was die Grafen geglaubt haben oder vielleicht noch glauben, sondern nur darauf, ob die Voraussetzungen der Ebenbürtigkeit bei ihnen objectiv vorhanden waren." Immerhin war ich verpflichtet, der Wahrheit der Behauptung, welche sich leicht kontrolieren ließ, nachzugehen. Nach Durchsicht der mir zur Verfügung gestellten Korrespondenz war ich in der Lage, auf S. 15 f. meiner Schrift von 1892 zu erwiedern:

„Es wird, wenn auch die Thatsache an und für sich für die Entscheidung des objectiven Rechtsverhältnisses ganz gleichgültig sein würde, doch hiemit auf das bestimmteste widersprochen, daß Graf Julius Zweifel an der Ebenbürtigkeit der Ehe seines Vaters geäußert habe, und die Edition dieser Briefe höflich erbeten. Es entspricht ihre Veröffentlichung schon aus dem Grunde nur der Billigkeit, weil Labands Anführung den Vorwurf einer mangelnden bona fides der Grafen in sich schließt. Sie gerathen in den Schein, trotz des Bewußtseins von der Unebenbürtig-

keit ihrer Abstammung, frivolerweise ihre Successionsansprüche weiter zu betreiben. In Wirklichkeit verhält sich die Sache so, daß Graf Julius in seinen Briefen allerdings gelegentlich auf die gegen die Ebenbürtigkeit der Ehe seines Vaters erhobenen Zweifel zu reden kommt. Sein eigener Zweifel aber ist nur, ob, wenn die Ehe mit Modeste v. Unruh eine unebenbürtige genannt werde, dann manche Ehen anderer Familienglieder, und insonderheit eine, auf welche näher zurückzukommen sein wird (Friesenhausen), nicht ebenfalls unebenbürtige Ehen gewesen seien. Der vertrauliche Charakter der Briefe steht ihrer Veröffentlichung nicht entgegen. Soweit die Veröffentlichung ihres ganzen Inhaltes nicht beliebt wird, genügen Excrepte der „zahlreichen Äußerungen", in welchen Graf Julius positiv zu der Vermuthung sich bekannt haben soll, daß die Ehe seines Vaters eine unebenbürtige gewesen sei."

Darauf habe ich nun in der Replik von 1896 auf S. 26—28 von L. folgende Anwort erhalten:

„Meine Angabe, daß Graf Julius zur Lippe-Biesterfeld, wie sich aus [113] Äußerungen in Privatbriefen ergebe, hinsichtlich der Ebenbürtigkeit der Ehe seines Vaters selbst Zweifel hegte, ist von Kahl in brüskem Tone bestritten und die Edition solcher Äußerungen verlangt worden. Diesem Wunsche kann entsprochen werden. In einem Briefe des Grafen Julius an den Fürsten Leopold zur Lippe vom 23. November 1873 (abgedruckt im Lippischen Volksblatt, Jahrg. 1895 Nr. 253) heißt es wörtlich:

„Daß ich geschäftlich nicht besser bei Dir reüssiert habe, bedaure ich schmerzlich. Deine Gründe kann ich wohl begreifen; dennoch aber wäre für die Zukunft meiner Familie mir immerhin von großem Werte gewesen, wenn Du wenigstens insoweit unsere dermal einstige Erbberechtigung hättest aussprechen und anerkennen wollen, daß die Heirat meines sel. Vaters dieselbe nicht etwa beeinträchtigt habe. Dies zu entscheiden, wäre dann eintretenden Falls Sache der Gerichte oder des Kaisers gewesen. Ein Präjudiz hättest Du damit nicht gegeben; denn abgesehen von der Heirat meines Vaters kann mir und meinen Kindern die Erbberechtigung nicht aberkannt und bestritten werden."

Zur Erklärung des Briefes fügt L. bei:

„Man kann über die merkwürdige Logik in diesem Schreiben verwundert sein, namentlich über die naive Nebeneinanderstellung der beiden Sätze, daß der Fürst zur Lippe die Heirath mit der Modeste von Unruh anerkennen und die aus dieser Ehe entsprossene Descendenz für

---

[113] Warum fehlt schon hier das Wort „zahlreichen"?, wie im Gutachten von 1891 behauptet.

successionsfähig erklären solle, und daß trotzdem dadurch „kein Präjudiz" gegeben worden wäre. Wenn aber der Graf sagt, daß „abgesehen von der Heirat seines Vaters" seine Erbberechtigung nicht aberkannt und bestritten werden könne, so räumt er doch damit ein, daß wegen dieser Heirat sie aberkannt und bestritten werden könne. Er weist hierdurch doch selbst auf den Punkt hin, an welchem seine Ebenbürtigkeit einen Defekt hat. Wenn er die Ehe seines Vaters für eine zweifellos ebenbürtige gehalten hätte, warum sollte von ihr „abgesehen" oder sie von Seiten des Oberhauptes der Familie ausdrücklich anerkannt werden?"

Parturiunt montes, nascetur ridiculus mus.

Ich glaube, daß man weniger Grund hat, über die „merkwürdige Logik" jenes Schreibens, als vielmehr über etwas ganz anderes „verwundert" zu sein. „Zahlreiche briefliche Äußerungen" werden als Quelle angeführt. Nach vier Jahren wird eine briefliche Äußerung mitgeteilt. Und in dieser steht nicht dasjenige, was behauptet wird. L. muß durch eine besondere Interpretation denjenigen Sinn in sie hineinlegen, den sie haben soll. Jeder unbefangene Leser sieht auch ohne Kommentar, daß Graf Julius sich gegen die ihm entgegengehaltenen Zweifel an der Ebenbürtigkeit der Ehe seines Vaters wendet. Und dazu hat er allen Grund.

Denn die Sachlage ist seit 1855 wesentlich verändert. Das Erlöschen des Mannsstammes der Detmolder Linie ist bereits in menschliche Nähe gerückt. Die Successionsstreitigkeiten hinter den Koulissen haben begonnen. Das Ziel derselben hat eine greifbare Gestalt in den archivalischen Forschungen nach dem Stammbaum der ältesten erbherrlichen Linie gewonnen. Der Detmolder Hof hat der gräflichen Linie gegenüber eine abwehrende Stellung eingenommen. Die Familienzugehörigkeit der letzteren ist unbequem geworden. Jede oft gesuchte Annäherung wird in jeder Form zurückgewiesen. Vorhalte von Unebenbürtigkeit werden gemacht. Sie verdichten sich auf die Ehe der Vaters des Grafen Julius. Dieser sucht den erhobenen Zweifeln gegenüber den Fürsten zu einer ausdrücklichen Anerkennung seiner Successionsrechte zu bewegen. Er „reüssiert" nicht. Er läßt sich Gutachten machen von Zachariae und Zoepfl und veröffentlicht sie. Darüber neue große Mißstimmung in der fürstlichen Familie, die sich mit aller Schärfe auf den latenten Thronfolgestreit überträgt. Das ist der allgemeine Hintergrund für die Korrespondenz im Anfang der 70er Jahre. In diesem Rahmen liegt auch der Brief vom 23. November 1873. Wie wenig der Graf selbst an seinem Rechte zweifelt, mag daraus ersichtlich sein, daß er schon damals eine gerichtliche Entscheidung anbietet. Kein Brief, keine Äußerung findet sich in den Akten des Biesterfelder Archivs, woraus sich ergeben könnte, daß Graf Julius selbst nicht an sein gutes Recht felsenfest geglaubt habe.

Ich bin also berechtigt und genötigt, ein zweitesmal um Mitteilung der „zahlreichen Äußerungen" aus dem Detmolder Archiv höflich zu bitten. Bis diese Publikation erfolgt sein wird, darf es mir nicht verwehrt sein, die Wahrheit jener Angabe zu bezweifeln. Um indessen die Publikation zu erleichtern, will ich meinerseits nunmehr die Mitteilung brieflicher Äußerungen eröffnen. Entweder mußte L. seine Beweismittel produzieren oder er mußte von der Sache überhaupt schweigen. Es geht aber nicht an, einen schweren Verdacht auszusprechen, um dann seiner Begründung durch die Berufung auf den angeblich „vertraulichen Charakter" der urkundlichen Grundlagen auszuweichen. Die Wahrheit geht über Alles, selbst über die Vertraulichkeit.

1) Auszug aus einem Brief des Grafen Julius an Fürst Leopold vom 18. November 1869. Es ist das Dankesschreiben des Grafen auf die Zusendung der Landtags-Propositionen. Der Graf fragt ob „es nicht zweckmäßig erscheine, daß in den betreffenden Gesetzen (über Gebäude- und Erbschaftssteuer) ausdrücklich aufgenommen werde, daß auch die erbherrlichen Linien von den in denselben festgesetzten Steuern befreit und ausgenommen seyen? Ich bitte herzlich, diese Bemerkung in freundvetterliche Erwägung zu nehmen, und meiner Bitte um geneigte Berücksichtigung, insofern sie nicht unbillig erscheint, in wohlwollender Weise zu entsprechen. Die Interessen Deines Landes können dadurch nicht geschädigt werden, uns aber würde dadurch hauptsächlich die Anerkennung eines Rechts zu Theil." „Es ist für uns jedenfalls von prinzipieller Wichtigkeit, daß es klar ausgesprochen erscheint, daß wir in Deinem Lande eine bevorzugte, die Angehörigkeit zu Deinem Hause bezeichnende Stellung einnehmen, und dieß ist das eigentliche Motiv zu meiner in den Verhältnissen liegenden Bitte." Urk. 38.

2) Auszug aus einem Brief des Grafen Julius an den Kabinetsminister v. Flottwel in Detmold vom 18. November 1872. Der Graf wundert sich, daß man in Detmold Anstand nehme, Verwandtschaftsverhältnis und Erbberechtigung unumwunden anzuerkennen, obwohl „ein Blick in den Stammbaum beides evident nachweist. Ersteres selbständig zur Geltung zu bringen, ist uns noch nicht gelungen, weil stets die Erklärung des Fürsten als Familienchefs ausbleibt". Die Erbberechtigung unumwunden in Anspruch zu nehmen, nehmen die Grafen Anstand, „da noch successionsberechtigte Brüder des Fürsten am Leben sind". „Anscheinend, ja wohl gar positiv gehen die uns entgegenwirkenden Schritte von .... aus; man will dort die Erbberechtigung meiner Linie nicht gelten lassen, weil meine Mutter eine Freiin von Unruh gewesen, und doch ist die direkte Urgroßmutter des jetzigen Fürsten von Schaumburg-Lippe eine Frl. von Friesenhausen gewesen. Da nun eine andere unebenbürtige Heirath, wenn man die Ehe meines Vaters mit meiner Urk. 39.

Mutter als solche betrachten will, in meiner Linie nicht vorliegt, so liegt das Verhältnis gleich, und muß die Nähe des Grades entscheiden, d. h. für uns. Liegt aber somit die Erbberechtigung klar und kann das Verwandtschaftsverhältnis nicht geläugnet werden, dann erscheint es auch nicht unbillig, wenn wir wünschen, daß der Fürst sich unsrer als Verwandte nicht schämt, und uns auch die Stellung verschafft und zur Anerkennung bringt, die uns zukommt". Der Graf fragt den Minister, ob er auf seine Unterstützung beim Fürsten rechnen dürfe. „Wir wünschen ja nichts, was dem Fürsten irgend etwas vergeben könnte und ebensowenig pekuniäre Opfer. Wir begehren nur offene Anerkennung dessen, was wir sind." „Die jetzige Generation der Nachgeborenen hat wohl im großen Ganzen dem Hause keine Schande gemacht; um so mehr schmerzt die Versagung der Anerkennung." Zuletzt macht der Graf den Minister darauf aufmerksam, daß zur Verfassungsrevision die „Zuziehung der Agnaten wesentlich und unbedingt notwendig sei".

Urk. 40. In dem Antwortschreiben des Ministers vom 11. Dezember 1872 ist versichert, daß die Bedenken, „die Erbberechtigung und Successionsfähigkeit der Biesterfelder Linie in bestimmter und ausdrücklicher Form anzuerkennen", nicht in der Absicht beruhen, „dem verwandtschaftlichen Verhältnis zu nahe treten zu wollen". „Dagegen kann sich Se. Durchlaucht der Thatsache nicht verschließen, daß zur Zeit gewisse Umstände (!) vorliegen, welche eine unumwundene (!) Erklärung aus dem Grunde ausschließen, weil hierin eine Praejudiz für eine demnächst zu treffende Entscheidung enthalten sein würde."

Urk. 40. 3) Auf diesen Brief antwortet Graf Julius am 19. Februar 1873 und bittet um eine mündliche Conferenz in Berlin. Annäherungsversuche und Verhandlungen verlaufen aber resultatlos. Darauf bezieht sich das von L. mitgeteilte Schreiben vom 23. November 1873, in welchem der Graf das Scheitern der Verhandlungen bedauert und behauptet, daß „abgesehen" von der von Schaumburg-Lippe bestrittenen Ebenbürtigkeit der Ehe seines Vaters seine „Erbberechtigung ihm nicht aberkannt und bestritten werden kann". Im Laufe der Verhandlungen des Jahres 1873 gab Graf Julius dem Fürsten Leopold die Erklärung ab, daß er „über die in Zweifel gezogene Ebenbürtigkeitsfrage sich ein rechtliches Gutachten erwirken und ihm vorlegen, auch demnächst im Druck erscheinen
Urk. 45. lassen werde". (Brief vom 18. Januar 1876). Diese Gutachten von Zachariae und Zoepfl sind 1875 erschienen.

4) Im Anfang des Jahres 1876 nahm Graf Julius den Plan wieder auf, die amtliche Anerkennung des Prädikates „Erlaucht" in Preußen
Urk. 41. zu betreiben. Mittels Schreibens vom 31. Januar d. Js. bat er den Fürsten Woldemar um die empfehlende Unterstützung seiner beabsichtigten Immediateingabe bei Sr. Majestät dem Kaiser und König. Dem Konzept

dieses Schreibens liegt das eigenhändige Konzept eines Begleitschreibens Urk. 42.
für die Immediateingabe, ohne Datum, bei. Der Graf weist auf die Wahrscheinlichkeit des Erlöschens des Detmolder Hauses und auf das Successionsrecht der Biesterfelder Linie nach Maßgabe des Vertrages von 1762 hin. Er fährt dann fort: „Um dieses zu sichern, ist die Stellung nicht zu unterschätzen, die mir von Ew. Majestät Gnade eingeräumt wird, um so mehr, als es scheinen will, daß von der jüngeren Linie (Schaumburg) uns die Succession in Frage gezogen werde, und zwar kann dafür kein anderer Grund aufgestellt werden, als der angebliche Mangel der Ebenbürtigkeit, weil meine Mutter eine von Unruh gewesen. Nach Z.(oepfl) und Z.(achariae) ist ein solcher aber nicht vorhanden, läge dann aber ebensowohl auf Seite Schaumburgs vor. Ist dieser Mangel aber nicht vorhanden, dann kann unser Recht auf Grund klarer Verträge nicht bestritten werden, und dieses festzustellen, bitte ich Ew. Majestät eine Eingabe unterbreiten zu dürfen." Ob dieses Schreiben in vorliegender Form abgesandt worden ist, kann ich aus den Akten nicht feststellen. Dies ist aber im vorliegenden Zusammenhange ohne Belang. Es handelt sich hier nur um den guten Glauben des Grafen an sein Recht. In der Immediateingabe selbst Urk. 30.
(v. 24. Mai 1876), S. 36, ist gesagt: „Meine gerechte Sache wird auch die strengste sachkundige Prüfung nicht zu scheuen haben."

5) Inzwischen war nun am 5. Februar 1876 die Antwort des Fürsten Urk. 43.
Woldemar auf das Schreiben des Grafen Julius vom 31. Januar d. J. eingetroffen. Die sehr ungnädige Antwort lautet in ihrem zweiten Teil:

„Ich sehe mich deßhalb um so mehr veranlaßt, mich einer Mitwirkung in der fraglichen Angelegenheit zu enthalten, als der Mangel eines Hausgesetzes im Laufe der Zeit den Zusammenhang der erbherrlichen Speciallinien mit dem regierenden Hause immer mehr gelockert hat, und ich darnach nicht in der Lage bin, die den ersteren nach ihrer Ansicht zustehenden Prärogativen auch außerhalb meines Landes in der Weise zu vertreten und zu unterstützen, wie dies unter anderen Umständen der Fall sein würde. Außerdem wird es Ihnen wohl nicht unbekannt geblieben sein, daß die kürzlich veröffentlichte Broschüre wegen der Lippischen Erbfolge gerade in dieser Zeit, in welcher man sich nicht scheuet, nach allen Thronen mit Schmutz zu werfen, bei allen Höfen unangenehm berührt hat. Sie werden deshalb wohl nicht verkennen, daß der von Ihnen zu dem beabsichtigten Schritte gewählte Moment ein wenig opportuner ist, und würde es eigentümlich erscheinen, wenn derselbe jetzt von mir unterstützt würde."

Darauf antwortete Graf Julius am 13. März 1876, nach vorher- Urk. 44.
gehender Erledigung der Prädikatsfrage, dem Fürsten:

„Wenn ich daher in der Annahme, daß Hochdieselben in der endlichen Durchführung eines, von Ew. Liebden hochsel. Herrn Vaters bethätigten

Aktes mir gerne Ihre Unterstützung angedeihen lassen würden, mich geirrt und eine abweichende Antwort habe entgegennehmen müssen und diese schon an und für sich wehe gethan hat, so hat doch noch mehr die Form und der Inhalt derselben mich tief verletzen müssen und muß ich daher auf das allerentschiedenste Verwahrung einlegen gegen alle mir gemachten Unterstellungen.

„Zur Sache selbst habe ich auf die einzelnen Punkte Folgendes zu erwiedern. Daß ein Hausgesetz ermangelt, beklage ich gewiß am meisten; schon aus dem Grunde, weil bei Vorhandensein eines solchen subjektiv individuellen Rechtsanschauungen beziehungsweise Rechtsmißverständnissen das Feld entzogen ist und eine objektive Basis zur Entscheidung der bezüglichen Differenzen gegeben wäre. Jedoch darf dieser Mangel eines Hausgesetzes den erbherrlichen Speziallinien wohl nicht zum Vorwurf gemacht werden, um so weniger, als letztere meines Wissens immer zur Mitwirkung bei Erlaß eines solchen bereit gewesen und noch bereit sind. Wenn die Zusammengehörigkeit der erbherrlichen Linien mit dem regierenden Hause sich mehr und mehr gelockert haben soll, so darf ich die Versicherung geben, daß erstere die Schuld daran nicht tragen, wenigstens muß ich dies für meine Speziallinie entschieden von der Hand weisen. Ich glaube nicht, daß Ew. Durchlaucht ein dahin zielendes Verschulden mir nachzuweisen vermögen. Dagegen habe ich und meine Linie es um so schmerzlicher empfunden, daß Seitens des regierenden Hauses unsere Zusammengehörigkeit immer weniger zur Anerkennung gekommen ist.

„Wenn Seitens des fürstlichen Hauses in den Ehen meines sel. Vaters und meines Sohnes der Stein des Anstoßes erblickt wurde, — der einzige mir bekannte Differenzpunkt —, so griff bei dem Mangel eines Hausgesetzes das gemeine Recht Platz und dürfte, auf Grund subjektiver Auffassung darin nicht ohne weiteres ein Anlaß gefunden werden, sich von den Agnatischen Linien indirekt los zu sagen. Gerechter Weise hätte durch offenen Angriff den Speziallinien Gelegenheit zur Verteidigung und Rechtfertigung gegeben werden müssen, statt denselben indirekt entgegenzutreten und ihre Stellung zu gefährden!

„Es blieb mir daher nichts übrig, als zur Selbstverteidigung überzugehen, und hiermit hängt das Erscheinen der Broschüre, die Ebenbürtigkeitsfrage betr., eng zusammen und komme ich zur Beantwortung des 3. Punktes. Auf Grund einer mündlich abgegebenen Erklärung gegen
Urk. 45. den hochsel. Fürsten im Jahre 1873, ließ ich die Gutachten, unter sorgsamer Vermeidung jedes Anstoß erregenden Punktes anfertigen, ohne zunächst deren Veröffentlichung zu beabsichtigen, zu welcher ich später allerdings auf Wunsch des Verfassers, meine Einwilligung gab. Ich glaubte um so weniger dieselbe versagen zu dürfen, ein Mal, weil nach allgemeinem Brauch dergleichen wissenschaftliche Gutachten veröffentlicht zu werden pfle-

gen; sodann weil durch von Dort in Berlin gemachte Eröffnungen und den schwebenden Dotationsprozeß der Gräfin Agnes zur Lippe-Weißenfeld die Zweifel über die Ebenbürtigkeit der erbherrlichen Spezial-linien bereits in die Öffentlichkeit gedrungen waren, unsere Vertheidigung daher auch eine öffentliche sein durfte und geboten erschien. Ferner, weil die Broschüre nur objektive Wahrheit und deshalb für jeden Unbefangenen nichts Anstößiges enthielt. Endlich, weil die Rechtsgutachten speziell nur auf Untersuchung der Ebenbürtigkeit zweier in meiner Linie vorgekommenen Ehen gerichtet waren, somit das Gesammthaus nur indirekt berührten. Bezüglich der Veröffentlichung machte ich überdies die Bedingung, daß solche erst nach Übergabe der Schrift an den Hochsel. Herrn Fürsten erfolgen dürfe, und wäre auf rechtzeitig geäußerten Wunsch desselben die Verbreitung unterblieben. Wie nun aber Ew. Liebden aus diesem Vorgehen überhaupt oder aus irgend einer in der Broschüre angeführten Thatsache Veranlassung nehmen konnten, den Ausdruck „die Throne mit Schmutz bewerfen", sei es den Verfassern der Arbeit oder dem Auftraggeber gegenüber einfließen zu lassen, dies, gestehe ich, bleibt mir unerklärlich und protestiere ich auf das Allerentschiedenste gegen diese Unterstellung! Ich vermag es lediglich nur mir feindlichen Einflüssen zuzuschreiben, wenn eine Schrift, deren Entstehung in den Verhältnissen begründet und welche rein defensiver Natur ist, mir und meiner bisher unangegriffenen Ehrenhaftigkeit zum Vorwurf gedeutet werden kann.

„Daß mir in dem geehrten Schreiben vom 5. v. M. das von Ew. Durchlaucht hochsel. Herrn Vater mir verliehene Prädikat nicht gegeben worden ist, darf ich wohl nur als eine Zufälligkeit betrachten? wäre dem nicht so, dann müßte ich mir ergebenst erlauben, dagegen Verwahrung einzulegen, da ich auf eine von Hochderen Herrn Vater in dankbar anerkannter Würdigung meiner eigentümlichen Stellung mir verliehenes Prädikat ein wohlerworbenes Recht zu haben glaube.

„Schließlich beehre ich mich, Ew. Durchlaucht eben so dringend wie ergebenst zu bitten, daß es hochdemselben gefallen möge, zur Wiederbefestigung des zwischen der regierenden und den erbherrlichen Linien nach Ew. Liebden Meinung gelockerten Banden die Hand zu bieten und einem auf die Dauer unerträglichen und dem Ansehen des Gesamthauses nicht förderlichen Zustande ein Ende machen zu wollen. Jeder dahin zielende Vorschlag Ew. Liebden wird unsererseits mit Freuden begrüßt werden. Einstweilen wünsche ich nichts dringender, als die Aufrechterhaltung der zwischen unsren Vorfahren bei gräflicher Ehre und Treue geschlossenen Verträge"!

6) Noch einmal Ende des Jahres 1876 wandte sich aus einer speziellen Veranlassung Graf Julius an den Fürsten Woldemar. Der Sohn des ersteren war 1876 beim Kgl. Stadtgericht Berlin auf Anerkennung der

Freiheit von Telegraphengebühren gegen den Fiskus klagbar geworden. Das Gericht beschloß, eine amtliche Auskunft bei der Lippischen Regierung einzuholen, ob der Graf ein successionsberechtigter Agnat des Lippischen Hauses sei. Um diese Bestätigung bittet Graf Julius den Fürsten im
Urk. 46. Brief vom 9. Dezember 1876. „Daß wir zu Ew. Durchlaucht Hause in direkter Abstammung und in verwandtschaftlicher Beziehung stehen, steht notorisch fest, und ebensowenig dürfte nach Art. 5 des Familienvertrages vom 22./24. Mai 1762 die Successionsberechtigung uns aberkannt werden. Ob diese letztere vor der Hand beanstandet wird, ist eine Frage, die meiner Ansicht nach nur die Familie in sich betrifft, und die, wenn auch noch in ferner Zukunft, einmal in höherer Instanz zum Austrag kommen muß. Einstweilen aber, und so lange noch nicht feststeht, ob durch die Heirat meines seligen Vaters diese Successionsberechtigung rechtlich verloren gegangen ist, muß sie Dritten gegenüber bejaht werden; und wenn ich daher um eine dahin gehende Erklärung ergebenst bitte, so kann eine solche Ew. Durchlaucht Haus nicht praejudizieren". „Ein entschiedener Feind aller unberechtigten Prätensionen wünsche ich nichts, wie die Wahrung meines guten Rechtes und die Aufrechterhaltung ehrlich geschlossener Verträge." Das An-
Urk. 47. suchen des Grafen lehnt der Fürst im Schreiben vom 21. Dezember 1876 ab. Er findet sich veranlaßt, sich „persönlich einer Einmischung in den obschwebenden Rechtsstreit zu enthalten."

An diesen Mitteilungen „zahlreicher brieflicher Äußerungen" mag es vorläufig genügen. Einige diskrete Notizen habe ich der Kenntnisnahme des Richters vorbehalten. Im übrigen enthalten die Briefe keine Geheimnisse. Die Spannung zwischen dem Detmolder Hof und dem Biesterfelder Grafen, namentlich seit dem Regierungsantritt des Fürsten Woldemar, war dergestalt notorisch, daß der Entwurf eines Regentschaftsgesetzes von 1890 an dem Mißtrauen der Volksvertretung scheiterte[114], es könne bei der Regentschaftsbestellung etwas der Thronfolge der gräflichen Nebenlinien präjudizierliches geschehen. Der Einwand der Vertraulichkeit war ein Vorwand. Daß L. mit der Veröffentlichung dieser brieflichen Äußerungen zögerlich war, begreife ich sehr wohl. Denn sie beweisen genau das Gegenteil von dem, was er behauptet hat.

L. I S. 61 hat behauptet, „daß im Laufe der Zeit das Verhältnis der gräflichen Nebenlinien zum regierenden fürstlichen Hause sich thatsächlich so sehr gelockert habe, daß die Rechtswirkungen der Familienzugehörigkeit zu jenem in Fortfall gekommen" seien. Die Thatsache der Lockerung seit etwa 1870 ist richtig und ihre tieferen Gründe können vorläufig unerörtert bleiben. Denn sie haben mit der Rechtsfrage nichts zu thun.

---

[114] Kahl, 1892, S. 34 ff., mit Nachweisungen im einzelnen.

Aber die Schlußfolgerung ist falsch. An und für sich hätte es juristisch niemals geschehen können, daß durch den Mangel persönlicher Beziehungen oder durch noch so mißlich gestaltete persönliche Verhältnisse zum Fürsten den Grafen ein Familienrecht entzogen worden wäre. Aber davon abgesehen. Wer hat das Verhältnis „thatsächlich gelockert"? Etwa Graf Julius? Ich habe in dieser Beziehung schon früher bestimmte Beweisanerbietungen gemacht. Die Biesterfelder Grafen haben jederzeit sich den Bestimmungen der Hausverfassung unterworfen[115]. Sie haben sich bei jeder Gelegenheit der Familiengewalt des Fürsten unterstellt. Sie haben bis an die Grenze des Möglichen die Familienzusammengehörigkeit gesucht und aufrecht erhalten. Kann es ihnen zum Nachteil gereichen, wenn von Seiten des Chefs des Hauses die Ausübung der Familiengewalt ihnen gegenüber verweigert, wenn die Familienzusammengehörigkeit abgelehnt worden ist? Man kann nicht Jemandem die Thüre verschließen und ihm dann Rechtsnachtheile daraus ableiten wollen, daß er nicht eingetreten sei. Zeugnisse der Anerkennung haben freilich seit etwa 1870 (doch s. o. S. 81) aufgehört. Aber dieser Mangel ist eine Folgeerscheinung des Konfliktes selbst. Das Recht der Grafen berührt er nicht.

Vor allem aber beweisen jene „brieflichen Äußerungen", daß Graf Julius niemals Zweifel an der Ebenbürtigkeit der Ehe seines Vaters und an seinem Successionsrechte gehabt hat. Er hat mit der ganzen Kraft ehrlicher Überzeugung einen schweren Kampf gegen einen überlegenen Gegner aufgenommen.

Graf Ernst ist der Erbe dieser Überzeugungen und dieses Kampfes.

Im Bewußtsein seines guten Rechts hat er schon am 23. Mai 1885 Urk. 48.
eine Eingabe an den Bundesrat gerichtet mit der Bitte „eingehender Prüfung" seiner Angelegenheit und dem Ausdruck der Hoffnung, „daß durch Anerkennung seines guten Rechts jeder Eventualität bei Thronstreitigkeiten bei dem Erlöschen der regierenden Linie vorgebeugt" werde. Im Bewußtsein seines guten Rechts hat er am 28. März 1895 und wiederholt am 15. Februar 1896[116] öffentlich erklärt, sich dem Urteile eines jeden unparteiischen Gerichtshofes unterwerfen zu wollen. In diesem Bewußtsein ist er gestärkt worden durch die ehrliche Treue des Lippischen Volkes und seiner Vertretung, welche, einmütig von seinem besseren Rechte überzeugt[117], einen endlichen Richterspruch dringend fordert! Und in diesem Bewußtsein wird er allen Schwierigkeiten gegenüber ausharren, bis ihm sein Recht zu Teil geworden ist. Recht muß doch Recht bleiben.

---

[115] Vgl. auch Bornhak, Thronfolge, S. 50.

[116] S. Lippische Landeszeitung v. 17. Febr. 1896, Nr. 40.

[117] Lippische Landtagsverhandlungen vom April 1895 und 1896.

Beilage.

Verzeichnis der aus dem gräflich Biesterfeldschen Archiv[118] benutzten Urkunden.

1. Stammbaum aus dem von Hohenthalschen Archiv vom 16. November 1829. Zeugen: Detlev Graf von Einsiedel, Kabinetsminister und Staatssekretär auf Ehrenberg; Gotthelf Friedrich Christian Freiherr von Rochow, Landesregierungs-Departementsdirektor auf Strauch und Hirschfeld; Ferdinand von Reiboldt, Geheimer Finanzrat auf Polenz auch Ober- und Nieder-Spremberg; Heinrich Ludwig von Erdmannsdorf, Oberforstmeister a. D. auf Schönfeld und Tschorna. Übereinstimmung amtlich beglaubigt vom Kgl. Oberhofmarschallamt, gez. F. v. Vitzthum, Dresden den 22. April 1896.
2. a) Stammbaum aus dem Archive des Herrn von Haza-Radlic auf Lewitz in der Provinz Posen.
   b) Stammbaum aus dem Archive des Herrn von Unruh auf Conradswalden bei Guhrau, Schlesien.
3. Genealog. Tabellen Derer jenigen Kayserlich Königl. Churfürstl. und Herzogl. Häuser, mit welchen Der Königl. Pos. und Churf. Sächs. Kriegs-Raths-Vice-Präsident und Generalmajor von der Infanterie, Herr Christoph von Unruh, Erbherr auf Birnbaum ꝛc., von Mütterlicher Seite in naher Verwandschaft stehet.
4. a) Urteil des Fürstlich Lippischen Hofgerichts in Detmold vom 11. November 1867 in Sachen der Gräfin Agnes von Haßlingen, geb. Gräfin zur Lippe-Weißenfeld in Reichenwalde, Klägerin, wider den Anwalt der Fürstlichen Regierung und die Landstände des Fürstentums Lippe, Beklagte, wegen Dotalgelder.
   b) Urteil der Juristenfakultät der Kgl. Preußischen Georg-Augusts-Universität zu Göttingen v. 18. Mai 1869 in Sachen der ꝛc., wie oben.
   c. Urteil der Juristenfakultät an der Kgl. Bayerischen Friedrich-Alexander Universität zu Erlangen v. 2. März 1872 in Sachen der ꝛc., wie oben.
   Beglaubigte Abschriften vom 30. November 1888.
5. Diploma über den Reichsgrafenstand für Christina Elisabetha Gräfin von Falkenflucht. Beglaubigte Abschrift vom 13. August 1793.
6. Königliche Garantie über den zwischen dem Gräflich Lippischen Gesammthause und weyl: Grafen Christoph Ludewig zur Lippe Descen-

[118] Nur die Urkk. 6—8 verdanke ich der Güte des Herrn Grafen A. z. L. W.

denten, dem Lieutenant Grafen Carl Wilhelm zur Lippe und dessen Geschwister getroffenen Vergleich. Berlin den 5. Juny 1752. Beglaubigte Abschrift vom 16 8bris 1786.

7. Ratifikation des Regierenden Grafen Wilhelm zu Schaumburg zum Vergleich von Herford. Bückeburg den 11. April 1752. Beglaubigte Abschrift vom 16 8bris 1786.
8. Verwahrung des Gräflich Lippischen Rats Beker gegen die extension in der Ratifikation des Grafen Wilhelm zu Schaumburg v. 11. April 1752. Biesterfeld, den 16. April 1752. Beglaubigte Abschrift vom 16. 8bris 1786.
9. Brief des Fürsten Leopold vom 4. Juni 1833 (in Sachen der Standesrechte der Lippischen Grafen in Preußen).
10. Alleruntertänigste und bemüssigte Vorstellung und Bitte 2c. (des Anwalts Merk) in Sachen Zur Lippe-Biesterfeld und Biesterfeld-Weißenfeld 2c. cä den Herrn Grafen Ludwig Heinrich zur Lippe-Biesterfeld, 1786.
11. Brüdervergleich, d. d. Biesterfeld, d. 14. August 1749. Beglaubigte Abschrift vom 24. Mai 1782.
12. Detmolder Hauptvergleich vom 24/26. Mai 1762. Copie einer beglaubigten Abschrift vom 24. Februar 1769.
13. Ein bei Gelegenheit des mit dem regierenden Hause Detmold geschlossenen Hauptvergleichs abermalen erachteter Brüderlicher Contract und bestimmte Auseinandersetzung zwischen den beiden Herrn Brüdern Grafen Friedrich Carl August und Grafen Ludwig Ferdinand zur Lippe 2c., sub dato Biesterfeld den 25. Mai 1762.
14. Gedruckter Entwurf zu einem Familienvertrag des Hauses Lippe (zw. 1784 und 1799).
15. Handschreiben des Fürsten Leopold zur Lippe, Detmold den 10. Mai 1853.
16. Glückwunschschreiben der Fürstin-Regentin Pauline, Detmold den 10. August 1803.
17. Unterthäniges Memorial, die Rechtsverhältnisse der beiden gräflichen Nebenlinien Lippe-Biesterfeld und Lippe-Weißenfeld betr. Detmold, den 18. November 1852.
18. Deklaration des Fürsten Leopold, betr. Konsenserteilung zu Eheschließungen, Detmold den 10. Mai 1853. Beglaubigte Abschrift vom 22. Februar 1889.
19. Brief des Fürsten Leopold an den Grafen Julius, Detmold den 4. September 1868. Beglaubigte Abschrift vom 22. Februar 1889.
20. Konsenserteilung des Fürsten Leopold zur Eheschließung des Grafen Ernst, Detmold den 23. September 1868. Beglaubigte Abschrift vom 22. Februar 1889.

21. Erlaß der Kgl. Regierung zu Cöln vom 10. Juli 1833 an den Herrn Landrat Scheven zu Hennef.
22. Schreiben des Fürsten Leopold an den Grafen Wilhelm Ernst, Detmold den 9. Juli 1833.
23. Immediateingabe der Grafen zur Lippe-Biesterfeld an S. M. den König Friedrich Wilhelm III. von 1833.
24. Kgl. Kabinetsordre Friedrich Wilhelms III. vom 11. März 1835.
25. a) Schreiben des Fürsten Leopold zur Lippe an getreue Stände von der Ritterschaft und den Städten, Detmold den 30. Juni 1836.
    b) Erfordertes unterthänigstes Gutachten der Stände an Serenissimum, Detmold den 2. Juli 1836.
26. Schreiben des Fürsten Woldemar zur Lippe an den Grafen Julius, betr. verfassungsmäßige Teilnahme am Landtag, Detmold den 20. April 1876.
27. Rechtsverwahrung des Grafen Ernst zur Lippe-Biesterfeld gegen die neuerdings unterlassene Einladung zur Beschickung des Landtags des Fürstentums Lippe, Schloß Neudorf, den 30. November 1884.
28. a) Privatschreiben des Fürsten Leopold an den Grafen Julius, Detmold den 27. August 1844.
    b) Urkunde über die Verleihung des Prädikats Erlaucht an den Grafen Julius, Detmold den 27. August 1844.
    c) Schreiben des Fürsten Leopold an den Grafen Julius, betr. Ausdehnung des Prädikats Erlaucht auf den jedesmaligen Senior der Linie, Detmold den 1. Oktober 1844.
29. Schreiben des Kgl. Preußischen Staatsministeriums an den Grafen Julius, Berlin den 30. März 1847.
30. Immediateingabe des Grafen Julius an S. M. den Kaiser und König Wilhelm vom 24. Mai 1876. Nebst Anlagen.
31. Allerhöchste Anwort auf diese Eingabe, d. d. Baden-Baden den 17. Oktober 1877, gez. Wilhelm.
32. Schreiben des Fürsten Georg Wilhelm zu Schaumburg-Lippe an die Frau Gräfin Pauline Louise Modeste zur Lippe-Biesterfeld, d. d. Bückeburg den 17. August 1847.
33. Schreiben desselben an dieselbe, d. d. Bückeburg den 30. März 1848.
34. Schreiben der Fürstlich Lippischen Regierung in Detmold, gez. von Meien, an Fürstlich-Schaumburg Lippische Regierung zu Bückeburg, Detmold den 4. März 1851. Nebst Anlagen, den Staatsvertrag über Lippstadt betr.
35. Protokoll, Hausgesetzgebung betr., Detmold den 25. Juni 1855, gez. Leopold, Fürst zur Lippe; Graf Julius zur Lippe; Constantin, Gr. z. L.; Leopold, Gr. z. L. Als Protokollführer Dr. L. H. Fischer.

36. Brief des Fürsten Leopold an den Grafen Julius, Detmold den 22. Januar 1856.
37. Brief der Grafen Constantin und Leopold an den Grafen Julius, d. d. Düsseldorf den 22. Mai 1858, betr. Verweigerung eines Heiratskonsenses und Veranstaltung eines Familiencongresses.
38. a) Schreiben des Fürsten Leopold, Detmold den 3. November 1869.
    b) Erwiederung des Grafen Julius, Neudorf den 18. November 1869.
39. Brief des Grafen Julius an Minister von Flottwel, Neudorf den 18. November 1872.
40. Antwort des Letzteren, Detmold den 11. Dezember 1872.
41. Schreiben des Grafen Julius an den Fürsten Woldemar, Neudorf den 31. Januar 1876.
42. Entwurf eines Schreibens des Grafen Julius an K. u. K. Wilhelm, 1876.
43. Antwortschreiben des Fürsten Woldemar auf den Brief vom 31. I., Detmold den 5. Februar 1876.
44. Erwiederung des Grafen Julius, Bentschen den 13. März 1876.
45. Brief des Grafen Julius an den Grafen Ernst, Neudorf den 18. Januar 1876.
46. Schreiben des Grafen Julius an den Fürsten Woldemar, Neudorf den 9. Dezember 1876.
47. Antwortschreiben des Fürsten Woldemar, Detmold den 21. Dezember 1876.
48. a) Eingabe des Grafen Ernst an den Bundesrat, Neudorf den 23. Mai 1885.
    b) Ablehnender Beschluß des Bundesrats vom 2. Juli 1886. Dem Grafen Ernst eröffnet am 18. Juli 1886, gez. Eck.

Genealogiſche Überſicht

der

Lippiſchen Linien.

Tab. I.

Genealogische Übersicht

der

Lippischen Linien.

Simon VII. † 1627.
Ahnherr der Hauptlinie Detmold und der beiden älteren erbherrlichen Linien.

1. Simon Ludwig † 1636. 3. Joh. Bernhard † 1652. 4. Herm. Adolf † 1666.
Detmolder Linie.

2. Simon Philipp † 1650.

5. Simon Heinrich † 1697.

6. Friedrich Adolf † 1718.

7. Simon Heinrich Adolf † 1734.

8. Simon August † 1782.

9. Friedr. Wilh. Leopold † 1802.

10. Paul Alexander Leopold † 1851.

11. Paul Fr. Em. Leopold † 1875. 12. Woldemar † 1895. **13. Alexander.**
Regierender Fürst in Lippe.
Durch Regentschaft vertreten.

1. Jod. Herma
Biesterfelde

2. Rudolf Ferdi

3. Friedr. Carl A

4. Carl Ernst Ca

5. Wilhelm Er
vermählt 1803 mit Wa

6. Julius

7. Ern
Chef der Biester

Graf zur Lippe Simon VI. † 1613.

Otto II. † 1659.
Stifter der Linie Lippe-Bracke.

Erloschen 1709.

Brüdervergleich von 1749.

Ferd. Joh. Ludwig † 1791.
Weißenfelder Linie.

Ferdinand.
Chef der Weißenfelder Linie.

Philipp † 1681.
ter der Linie Lippe-Alverdiſſen.
ter Eliſabeth Erbe der Grafſchaft Schaumburg.

† 1728. Philipp Ernſt † 1723.
mburg. Beſitzer von Alverdiſſen.

† 1748. Friedrich Ernſt † 1777,
vermählt 1722 mit Eliſabeth von
Frieſenhauſen.

† 1777. Philipp II. Ernſt † 1787.
Schaumburg.
Alverdiſſen ... erbt 1777 zu ſeinem Lippiſchen Be-
ſitz die Grafſchaft Schaumburg.

Georg Wilhelm † 1860.

Adolf Georg † 1893.

Georg.
Regierender Fürſt in Schaumburg-
Lippe.

Ahnentafel

der

Dorothea Christiana Modesta von Unruh,

geb. 30. April 1782, † 9. Sept. 1854,

vermählt 26. Juli 1803 mit

Wilhelm Ernst, Grafen und Edlen Herrn zur Lippe-Biesterfeld.